



An den Grossen Rat

14.0147.02

10.5152.04

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 21. Mai 2015

Kommissionsbeschluss vom 21. Mai 2015

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag zu einer Totalrevision des Gerichtsorganisations- gesetzes (GOG)

und zur damit zusammenhängenden

Änderung der Kantonsverfassung

sowie

Bericht zu einer Motion

Inhalt

| | | |
|-----------------|--|-----------|
| 1 | AUSGANGSLAGE | 3 |
| 2 | BEHANDLUNG DER VORLAGE IN DER KOMMISSION | 3 |
| 2.1 | Hearings und Beschlussfassung | 3 |
| 2.2 | Anmerkungen zum Bericht der JSSK | 4 |
| 2.3 | Erwägungen der Kommission | 4 |
| 2.3.1 | Staatspolitische Bedeutung des Gerichtsorganisationsgesetzes | 4 |
| 2.3.2 | Selbständige Justizverwaltung | 5 |
| 2.3.3 | Dolmetscherwesen professionalisieren | 5 |
| 2.3.4 | Gericht für fürsorgliche Unterbringungen | 5 |
| 2.3.5 | Wählbarkeitsvoraussetzungen und Anstellungsbedingungen | 6 |
| 2.3.6 | Übertragung von Präsidienfunktionen | 8 |
| 2.3.7 | Spruchkörper | 10 |
| 2.3.8 | Teilzeitpensen | 10 |
| 2.3.9 | Amtspflichten und Unvereinbarkeit | 11 |
| 2.3.10 | Aufsicht Staatsanwaltschaft | 13 |
| 2.3.11 | Handelsgericht | 13 |
| 2.3.12 | Ruhegehalt Gerichtspräsidien | 14 |
| 2.3.13 | Finanzielle Auswirkungen | 14 |
| 2.4 | Weitere materielle und redaktionelle Änderungen gegenüber dem Ratschlag | 15 |
| 2.4.1 | Gerichtsorganisationsgesetz | 15 |
| 2.4.2 | Weitere Erlasse | 22 |
| 2.4.2.1 | Wahlgesetz | 22 |
| 2.4.2.2 | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Gleichstellung von Frau und Mann | 22 |
| 2.4.2.3 | Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch | 22 |
| 2.4.2.4 | Schlichtungsstellengesetz | 22 |
| 2.4.2.5 | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs | 23 |
| 2.4.2.6 | Notariatsgesetz | 23 |
| 2.5 | Motion Anita Heer und Konsorten | 24 |
| 3 | ANTRAG | 25 |
| Beilagen | | |
| | Entwurf Grossratsbeschluss I | 26 |
| | Entwurf Grossratsbeschluss II | 28 |
| | Synopse 1 GOG | 71 |
| | Synopse 2 Kantonsverfassung sowie andere Erlasse | 132 |

1 Ausgangslage

Am 3. März 2011 überwies der Grosse Rat die Motion Anita Heer und Konsorten betreffend Wahl und Organisation der Richterinnen und Richter (künftig Motion Anita Heer und Konsorten) dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert zwei Jahren. Mit Beschluss vom 22. Mai 2013 hat der Grosse Rat die Frist für die Ausarbeitung der Vorlage um zwei Jahre verlängert.

Am 27. Mai 2014 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat seinen Ratschlag und Bericht 14.0147.01 zur Totalrevision des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 sowie die damit zusammenhängenden Änderungen der Kantonsverfassung und von diversen Gesetzen (künftig Ratschlag) überwiesen und zusätzlich beantragt die Motion Anita Heer und Konsorten als erledigt abzuschreiben. Für die näheren Ausführungen wird auf die Vorlage des Regierungsrats verwiesen.

Der Grosse Rat hat die Vorlage mit Beschluss vom 25. Juni 2014 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

2 Behandlung der Vorlage in der Kommission

2.1 Hearings und Beschlussfassung

Die JSSK hat sich an insgesamt 22 Sitzungen (18. und 25. Juni 2014, 27. August 2014, 10. und 17. September 2014, 22. und 29. Oktober 2014, 12. und 19. November 2014, 10. 17. und 18. Dezember 2014, 7. 12, 14 und 21. Januar, 4. und 11. Februar 2015, 11. und 18. März 2015, 20. und 21. Mai 2015) mit der Vorlage befasst.

An der ersten Sitzung vom 18. Juni 2014 hat sich die Kommission den Ratschlag durch Regierungsrat Baschi Dürr, Davide Donati, Leiter Rechtsabteilung JSD, und Corinna Kaupp Somm, akademische Adjunktin JSD, sowie durch Marie-Louise Stamm, Vorsitzende des Gesamtgerichts, und Stephan Wullschleger, stv. Vorsitzender des Gesamtgerichts, vorstellen lassen. Die weiteren Beratungen fanden regelmässig im Beisein der Verwaltung und des stv. Vorsitzenden des Gesamtgerichts statt.

Am 27. August 2014 führte die JSSK ein ganztägiges Hearing durch. Zu den diversen Schwerpunkten waren nebst der Verwaltung und dem stv. Vorsitzenden des Gesamtgerichts, welche die ganze Tagung begleiteten, folgende Vertreter (in alphabetischer Reihenfolge) von Behörden und Organisationen eingeladen:

| | |
|------------------------|---|
| Jan Bangert | Advokatenkammer Basel |
| Christoph Bürgin | Präsident Jugendgericht und Vorsitzender FU-Rekurskommission |
| Beat Burkhardt | Leitender Jugendanwalt |
| Hans-Andreas Dikenmann | Verwaltungschef Sozialversicherungsgericht |
| Alberto Fabbri | Erster Staatsanwalt |
| Anina Ineichen | Geschäftsleiterin DJS Basel |
| Dominik Lehner | Leiter Strafvollzug |
| Sara Lehner Ryser | Vorsitzende Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen und Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten |
| Felicitas Lenzinger | Vorsitzende Präsidentin Strafgericht |
| Bruno Lötscher | Vorsitzender Präsident Zivilgericht |
| Thomas Sutter-Somm | Ordinarius für Zivilrecht und Zivilprozessrecht |
| Katrin Zehnder | Vorsitzende Präsidentin Sozialversicherungsgericht |

Schwerpunkte des Hearings bildeten die Themen Spezialgerichte, Organisation, Wahlen, Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte und Strafrechtsbehörden.

In der Sitzung vom 10. September 2014 hat die Kommission mit 13 Stimmen **einstimmig Eintreten** auf die Vorlage beschlossen.

Am 17. September 2014 hat die Kommission ein Hearing zum Thema Handelsgericht durchgeführt (vgl. Ziff. 2.3.10). Nebst der Verwaltung und dem stv. Vorsitzenden des Gesamtgerichts waren folgende Vertreter (in alphabetischer Reihenfolge) von Behörden und Organisationen eingeladen:

| | |
|----------------|---|
| Alexander Frei | Arbeitgeberverband Basel/Handelskammer beider Basel |
| Jörg Honegger | Gewerbeverband Basel |
| Bruno Lötscher | Vorsitzender Präsident Zivilgericht |
| Thomas Weibel | Advokatenkammer Basel |

Weitere Schwerpunktsitzungen wurden im Beisein des Vorsitzenden Präsidenten Zivilgericht, dem Ersten Staatsanwalt und dem Präsidenten Jugendgericht resp. Vorsitzenden FU-Rekurskommission durchgeführt.

In der **Schlussabstimmung** vom 21. Mai 2015 hat die Kommission einstimmig mit 12 Stimmen beschlossen die nachfolgenden Entwürfe der Grossratsbeschlüsse I und II dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.2 Anmerkungen zum Bericht der JSSK

Aufgrund des ausführlichen Ratschlags der Regierung, wird darauf verzichtet, unbestrittene Bestimmungen nochmals zu kommentieren. Die Kommission unterstützt die Ansicht der Regierung bei den Bestimmungen, die nicht durch die Kommission geändert wurden. Bei den Änderungen durch die Kommission wird in rein redaktionelle und materielle Änderungen unterschieden. Rein redaktionellen Änderungen sind aus den Synopsen im Anhang ersichtlich, auf eine weitere Kommentierung wird aufgrund des grossen Umfangs des Berichts verzichtet.

2.3 Erwägungen der Kommission

2.3.1 Staatspolitische Bedeutung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Die Ausführungen in Ziff. 2.1 dieses Berichtes zeigen, dass sich die JSSK viel Zeit genommen hat, um den Entwurf des Gerichtsorganisationsgesetzes zu beraten. Es mag erstaunen, warum ein vordergründig trockener, technischer Erlass mit wenig politisch heiss umstrittenen Fragen die JSSK derart beschäftigte. Dass dieses sorgfältige und zeitintensive Vorgehen angebracht war, lässt sich wie folgt begründen: Das totalrevidierte Gerichtsorganisationsgesetz wird ein Gesetz vom **27. Juni 1895** ablösen. Obwohl zahllose Änderungen an diesem Erlass vorgenommen wurden und die Praxis sich teilweise weg vom Wortlaut entwickelte, kam es aus verschiedenen Gründen bis heute nie zu einer Totalrevision. Die eidgenössische Zivil- und Strafprozessordnungen und die Motion Anita Heer und Konsorten machten eine Totalrevision unerlässlich.

Das neue Gerichtsorganisationsgesetz ist so konzipiert, dass es mehrere Jahrzehnte überstehen kann. Es organisiert die Judikative, die dritte Gewalt unseres Staatswesens. Die **Unabhängigkeit der Judikative** ist ein hohes rechtsstaatliches Prinzip. Um diese Unabhängigkeit nicht zu gefährden, sind ständige grössere und kleinere Änderungen an der Organisation der Judikative deshalb zu vermeiden. Die Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes war Gelegenheit für den Regierungsrat und den Grossen Rat eine Gesamtsicht vorzunehmen. Ergebnisse dieser Gesamtsicht sind die wesentlichen Änderungen in der Organisation der dritten Gewalt, die mit diesem Gerichtsorganisationsgesetz und den damit verbundenen Verfassungsänderungen vorgeschlagen werden. Zu nennen sind vorweg die **Einführung einer selbständigen Justizverwaltung** und die **Neuordnung der Richterwahlen**. Die Beratung des Gerichtsorganisationsgesetzes bot auch die Möglichkeit zu prüfen, ob ein Bedürfnis besteht, zusätzliche Gerichte zu schaffen. Dies wurde verneint, insbesondere soll keine Handelsgerichtsbarkeit geschaffen werden.

2.3.2 Selbständige Justizverwaltung

Die Kommission unterstützt die Einführung der Selbstverwaltung der Justiz. Die Schaffung des **Gerichtsrats als Leitungsorgan** erachtet die Kommission als sinnvoll und will den Gerichten so viel Freiheit als möglich bezüglich der internen Organisation lassen. Die vorgeschlagenen Modifikationen der Kommission sind hauptsächlich redaktionelle Änderungen und Präzisierungen (§ 4 Abs. 2; § 7 Abs. 2 Ziff. 1; § 9 Abs. 2 Ziff. 3¹). In § 9 Abs. 2 Ziff. 3 GOG stellt die Kommission klar, dass der Gerichtsrat strategische Leitlinien in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement festlegt. Richtlinien für das Personalwesen sollen nur dann festgelegt werden, wenn es notwendig ist. Damit wird unterstrichen, dass der Gerichtsrat nur für die Koordination gerichtsjübergreifender Angelegenheiten zuständig ist.

Bezüglich dem **Vertretungs- und Budgetantragsrecht der Gerichte** gegenüber dem Grossen Rat (§ 9 Abs. 1) hat die Kommission das Antragsrecht gegenüber dem Grossen Rat präzisiert und explizit festgelegt, dass der **Gerichtsrat als Vertretung der Gerichte** amtiert (§ 29 Abs. 1 und 2, § 76 Abs. 2). Die Formulierung „gegenüber dem Grossen Rat“ beinhaltet auch die „parlamentarischen Kommissionen“.

In der Kommission wurde diskutiert, ob je nach Zuständigkeit, das Appellationsgericht, Sozialversicherungsgericht oder der Gerichtsrat gegenüber dem Grossen Rat antragsberechtigt sein soll. Der Gerichtsrat darf grundsätzlich nur dort agieren, wo es auch gesetzlich festgelegt ist. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass der Gerichtsrat gegen aussen immer die Vertretung der Gerichte gegenüber dem Grossen Rat übernehmen soll, auch wenn er dabei nur die Interessen der einzelnen zuständigen Gerichte (Appellationsgericht / Sozialversicherungsgericht) vertritt, analog zur Regierung, die auch die Interessen der einzelnen Departemente vertritt.

Die JSSK hält fest, dass im Grossen Rat künftig im Umgang mit den Gerichten eine neue Umgangsform entwickelt werden müsse, was insbesondere bedeute, dass die parlamentarischen Kommissionen in Bereichen, welche die Gerichte betreffen, diese zur Anhörung einladen sollen.

Eine materielle Änderung hat die Kommission in Bezug auf das Dolmetscherwesen vorgenommen (nachfolgende Ziff. 2.3.3).

2.3.3 Dolmetscherwesen professionalisieren

Aufgrund des stehen gelassenen „Anzugs Ursula Metzger und Konsorten zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die einheitliche Regelung des Dolmetscherwesens an den Basler Gerichten und Behörden“ (10.5260.02) liess sich die Kommission vom Präsidialdepartement über den bisherigen Stand der Arbeitsgruppe bezüglich dem Dolmetscherwesen an den Gerichten informieren. Dolmetschende, welche in Zukunft als Gerichtsdolmetscher arbeiten möchten, müssen einen Einführungskurs mit Prüfung besuchen. Zudem soll die Qualitätssicherung einer Fachgruppe mit Vertretungen der Gerichte und der Fachstelle Diversität und Integration übergeben werden. Dieses Vorgehen wurde in der JSSK positiv aufgenommen.

Die Kommission beschloss deshalb einstimmig, dass der Gerichtsrat unter § 9 Abs. 2 Ziff. 6 GOG auch die Aufgabe erhält, ein Reglement über das Dolmetscherwesen zu erlassen. Alle Aufgaben des Gerichtsrates sollen mit Blick auf die gerichtlichen Abgrenzungen festgeschrieben werden.

2.3.4 Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

Die Kommission beschloss, nach Rücksprache mit der Regierung sowie den zuständigen Departementen und dem amtierenden Präsidenten der FU-Rekurskommission, das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen den anderen Gerichten anzugleichen. Obwohl die Gesetzesbestimmungen erst am 12. September 2012 vom Grossen Rat beschlossen wurden, soll das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen wieder aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzge-

¹ Die Paragraphen in Klammern beziehen sich immer auf das totalrevidierte Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

setz (KESG, SG 212.400) herausgelöst und im Gerichtsorganisationsgesetz (§ 5 Abs. 1 Ziff. 4, § 17, § 19 Abs. 1, § 28, § 56 Abs. 2, § 65 Abs. 3, § 84, § 85, § 86, § 100 Abs. 6 und 7) verankert werden. Zudem ist die Kommission der Auffassung, dass die **Umbenennung** der bisherigen Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen in „**Gericht für fürsorgerische Unterbringungen**“ auch in der Kantonsverfassung abgebildet werden muss (§ 115 Abs. 1 KV²).

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen wird zudem dem Jugendgericht angegliedert: **die Präsidentin bzw. der Präsident wird in einer Volkswahl gewählt** (§ 20 Abs. 1) und hat ein fixes Pensum von 50 Stellenprozent (§ 84 Abs. 2). Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche auch Präsidialaufgaben wahrnehmen können (§ 84 Abs. 3 und 4), werden vom Gericht für fürsorgerische Unterbringungen selbst bestimmt. Die Richterinnen und Richter werden wie bisher vom Regierungsrat gewählt (§ 20 Abs. 2).

Die Kommission hat das Pensum von **50 Stellenprozent** aufgrund des Erfahrungswertes des bisherigen Amtsinhabers festgelegt. Da bezüglich des tatsächlichen Arbeitsaufwandes noch Ungewissheit besteht, wurde in § 84 Abs. 2 die Möglichkeit zur Erhöhung des Pensums auf bis zu 70 Stellenprozent ohne Gesetzesänderung ermöglicht. Die analoge Bestimmung findet sich beim Jugendgericht (§ 76 Abs. 2).

Die **hohe Mindestanzahl an Richterinnen und Richtern** (§ 84 Abs. 1) ist nötig, insbesondere wegen der schwierigen zeitlichen Verfügbarkeit bei Ärzten. Zudem schreiben die psychiatrischen Mitglieder auch Gutachten, die innerhalb von fünf Tagen erstellt werden müssen, was einen raschmöglichen Einsatz erfordert. In § 28 GOG wird die Systematik der anderen Fachgerichte aufgegriffen. Demgemäss ist auf die fachliche Ausrichtung der Richterinnen und Richter zu achten und für eine geeignete Mischung zu sorgen. Die **Stellvertretung** kann nur durch Juristen erfolgen, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllen. Anders als beim Jugendgericht soll die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter aber nicht gesetzlich festgeschrieben werden, wodurch eine erhöhte Flexibilität erreicht wird (§ 84 Abs. 3).

Die Kommission ist sich bewusst, dass trotz der Anpassung des Jugendgerichts und des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen an die anderen Gerichte, weiterhin **Rekurskommissionen** (Bau- und Steuerrekurskommission) bestehen, welche trotz ihrer Unabhängigkeit in der Rechtsprechung nicht unter die Justizverwaltung fallen und daher auch nicht im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt sind. Da diese im Gegensatz zum Gericht für fürsorgerische Unterbringungen aber kein oberes Gericht sind, rechtfertigt sich aus Sicht der Kommission diese Differenzierung.

Da der Begriff „Kammer“ im neuen Gerichtsorganisationsgesetz für Fünfergerichte reserviert ist (§ 86 Abs. 1), erfolgt die Umwandlung der Bezeichnung „Spruchkammer“ in „**Dreiergericht**“, um begriffliche Verwirrungen zu vermeiden. Die Kommission hält die explizite Festschreibung, wonach die Präsidentin oder der Präsident oder dessen Stellvertretungen zum Dreiergericht gehören, für sinnvoll. Neu werden alle fachlichen Bereiche benannt, aus denen die Richterinnen und Richter kommen müssen.

2.3.5 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Anstellungsbedingungen

Die Kommission hat lange und kontrovers über die jeweiligen **Wählbarkeitsvoraussetzungen und gesetzlichen Anstellungsbedingungen** diskutiert. Dabei ging es insbesondere um die Frage, welche Bedingungen im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt werden und ob diese nicht den jeweiligen Anstellungsbehörden bzw. Wahlgremien überlassen werden sollen. Weiter wurde diskutiert, inwiefern ausländische Studienabschlüsse anerkannt werden sollen. Die Kommission hat sich schliesslich weitgehend dem Vorschlag der Regierung angeschlossen. Diese Wählbarkeitsvoraussetzungen sollen bei den Präsidien und der Staatsanwaltschaft ausreichende Fachkompetenz im Schweizer Recht gewährleisten.

Für die Wählbarkeitsvoraussetzungen für **Gerichtspräsidien** sollen folgende vom Regierungsrat vorgeschlagenen Voraussetzungen gelten: Kantonale Stimmberechtigung, Lizentiat der Rechte oder Bachelor of Law plus Master of Law an einer Schweizer Universität (§ 12 Abs. 1).

² Verfassung des Kantons Base-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100)

Die Kommission hat die explizite Festschreibung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für **zugewählte Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten** analog der Regelung für ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beschlossen (§ 29 Abs. 1).

Für **Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft** sollen, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen gelten: Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, Lizentiat der Rechte oder Bachelor of Law plus Master of Law an einer Schweizer Universität. Dieselben Bedingungen sollen auch für alle **Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte** gelten (§ 12 Abs. 2). Für die Staatsanwaltschaft rechtfertigt sich die Wohnsitzpflicht in der Schweiz aufgrund ihrer richterlichen Funktion im Strafbefehlsverfahren, in welchem sie Urteile erlässt.

Für den Fall, dass der Master of Law an einer ausländischen Universität absolviert wurde, müssen **Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft** gemäss Präzisierung der Kommission als Wählbarkeitsvoraussetzung zusätzlich ein **kantonales Anwaltspatent** vorweisen (§ 12 Abs. 3). Die Kommission hat die Formulierung „schweizerisches Anwaltspatent“ geändert, da gemäss Anwaltsgesetz³ (Art. 7 und 8 BGFA) nur kantonale Anwaltspatente existieren. Grundsätzlich soll mit dieser Regelung die Zulassung auch für ausländische Bewerber ermöglicht werden.

Bei den **Richterinnen und Richtern** hat die Kommission eine Verschärfung vorgenommen, indem sie bei den **Professuren der Juristischen Fakultät** (§ 13 Abs. 2) Wohnsitz im Kanton anstatt in der Schweiz verlangt.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für **Richterinnen und Richter** des Jugendgerichts (§ 15), des Sozialversicherungsgerichts (§ 16) und des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen (§ 17 Abs. 1) wurden angeglichen und vereinfacht. Die Kommission kritisierte das Ungleichgewicht hinsichtlich der Anforderungen zwischen den einzelnen Fachbereichen. So muss gemäss dem Vorschlag der Regierung, wer als Juristin oder Jurist in richterlicher Funktion am **Jugendgericht, Sozialversicherungsgericht oder dem Gericht für fürsorgerische Unterbringungen** tätig sein will, die höchsten Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllen. Diese Voraussetzungen sind aus Sicht der Kommission eine unnötige Ungleichbehandlung von Juristinnen und Juristen. Daher soll eine Ausbildung in Jurisprudenz für ein Richteramt genügen. Zudem soll nicht nur – neben den explizit aufgezählten Fachrichtungen – die **„gleichwertige Berufserfahrung“** genügen sondern ebenso eine **andere für das Gericht geeignete Hochschulausbildung**. Unter „gleichwertige Berufserfahrung“ ist die Gleichwertigkeit mit einem der erwähnten Fachbereiche gemeint. Die Kommission unterstützt die Kriterien für Richterinnen und Richter (§ 16), welche auf Wunsch des **Sozialversicherungsgerichts** neu durch die Regierung im Ratschlag aufgenommen wurden.

Für die jeweiligen **Stellvertretungen** beim Jugendgericht und dem Gericht für fürsorgerische Unterbringungen gelten jeweils die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien (§ 28 Abs. 1, § 76 Abs. 4, 84 Abs. 4).

Beim **Gericht für fürsorgerische Unterbringungen** hat die Kommission zudem Ausnahmen bei den Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richtern präzisiert (§ 17 Abs. 2; § 19 Abs. 1).

Im KESG gab es keine Bedingungen für die nicht-juristischen Richterinnen und Richter, da es sehr schwierig ist, Ärztinnen und Ärzte für die Tätigkeit am Gericht für fürsorgerische Unterbringungen zu finden. Die Ärztinnen und Ärzte müssen **Fachärztinnen resp. Fachärzte der Psychiatrie oder Psychotherapie** sowie unabhängig sein, damit sie Gutachten für das Gericht verfassen können. Zudem ist es sinnvoll, wenn sie in der Region Basel praktizieren, damit sie mit den lokalen Verhältnissen vertraut und für die kurzfristigen Gutachter-Einsätze abkömmlich sind. Die Kommission hat die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Fachärztinnen und Fachärzte präzisiert, indem diese zwar weiterhin nicht kantonale stimmberechtigt sein müssen, aber sie müssen **in der Schweiz praktizieren**. Als praktizierend gelten auch Personen, die ihre praktische Tätigkeit

³ Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61)

erst vor kurzer Zeit aufgegeben haben. Mit dieser Einschränkung wird sichergestellt, dass die Richterinnen und Richter die Verhältnisse in der Schweiz kennen und mit den hiesigen Abläufen und Gesetzen vertraut sind. Gleichzeitig erlaubt sie den Einbezug von Ärztinnen und Ärzten, die nicht über eine eigene Praxisbewilligung verfügen und beispielsweise in einer Institution tätig sind. Für Ärztinnen und Ärzte mit kantonalem Stimmrecht genügt die fachärztliche Ausbildung (§ 17 Abs. 1) und hat die Einschränkung „praktizieren“ keine Gültigkeit. Gleichzeitig hat die Kommission die Ausnahme für die sogenannten **psychosozialen Richterinnen und Richter** aufgehoben, da es für diese Unterscheidung zu den übrigen Richterinnen und Richtern keinen sachlichen Grund gibt.

Die Kommission hat auch die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, welche als **Schlichterinnen und Schlichter** gewählt werden, verschärft, so dass nebst dem Schweizer Bürgerrecht zusätzlich Wohnsitz in der Schweiz erforderlich ist (§ 6 Abs. 3). Schlichterinnen und Schlichter werden jeweils analog den paritätischen Schlichtungsbehörden auf vier Jahre gewählt. Eine kantonale Wohnsitzpflicht erachtet die Kommission für unverhältnismässig, zumal auch der Datenschutzbeauftragte oder die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, mit vergleichbar wichtigen Funktionen, nicht der kantonalen Wohnsitzpflicht unterliegen.

Nachdem die Kommission zunächst beschlossen hatte auf eine gesetzliche Regelung der Anstellungsvoraussetzungen für **Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber** zu verzichten, ist sie auf ihren Beschluss zurückgekommen und hat mit 6 zu 5 Stimmen den Verzicht auf die Streichung des § 46 Abs. 1 GOG beschlossen.

Als Grund für die Streichung der Voraussetzungen wurde angeführt, dass auf eine **gesetzliche Festschreibung der Anstellungsvoraussetzungen** verzichtet werden könne, da diese von den Gerichten selbst angestellt werden. Zudem soll eine Anstellung auch für Personen möglich sein, die sich über die berufliche Erfahrung qualifizieren. Im Einzelfall könne auch ein Bachelor of Law ausreichend sein. Ausserdem soll der Zugang für Personen mit einer juristischen Ausbildung im Ausland verbunden mit einer langjährigen Berufspraxis in der Schweiz nicht verbaut werden.

Die Kommission gewichtete die **Kenntnisse im Schweizer Recht** als sehr wichtige Voraussetzung. Weil sie eine Qualitätseinbusse für die Justiz befürchtet, will sie nicht auf einen Schweizer Bachelor of Law verzichten. Die Arbeit der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ist sehr anspruchsvoll und daher ist ein Master of Law sinnvoll. Nicht zuletzt, weil Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber bei der hoheitlichen Gerichtsfunktion mit ihrer beratenden Stimme in den Verhandlungen mitwirken, erachtete die Kommission eine gesetzliche Regelung für wichtig.

Die Kommission hat schlussendlich das Argument des gut austarierten Gesamtsystems im Justizbereich, in welchem die Qualifikationen hinsichtlich der Ausbildungen festgeschrieben werden, als wichtiger erachtet als die Stärkung der Autonomie der Gerichte durch die Kompetenz über Anstellungen in eigener Regie entscheiden zu können. Ein weiteres Argument zielte auf den Umstand, dass sich einige der amtierenden Gerichtspräsidien aus ehemaligen Gerichtsschreiberinnen resp. Gerichtsschreibern rekrutieren und diese Laufbahn weiterhin ermöglicht werden soll.

2.3.6 Übertragung von Präsidienfunktionen

Die Kommission hat sich eingehend mit der Frage der Übertragung von Präsidienfunktionen gemäss § 39 GOG auseinandergesetzt. Sie ist sich darin einig, dass sie **keine Vermischung der verschiedenen Gerichte** möchte und lehnt es insbesondere ab, dass Präsidien von einer unteren Instanz vorübergehend an eine obere Instanz übertragen werden oder umgekehrt. Deshalb wurde der Absatz 2 des § 39 GOG ersatzlos gestrichen.

Der Vertreter des Appellationsgerichts wies darauf hin, dass es für die Gerichte wichtig sei, auf ausserordentliche Situationen reagieren zu können; so zum Beispiel bei Verschiebungen von Aufgaben des Zivilgerichts und Strafgerichts an das Appellationsgericht oder der Umstellung des Rechtsmittelweges beim Sozialversicherungsgericht. Das Appellationsgericht konnte aufgrund der gesetzlichen Regelung die bisher sachlich befassten Richterinnen und Richter der unteren

Instanzen bei Bedarf als ausserordentliche Appellationsgerichtspräsidenten mit Aufgaben betrauen und rechtfertigte diese Praxis mit dem Hinweis auf das Bundesgericht (BGE 131 I 31) sowie die Usanz in anderen Kantonen.

Die JSSK hatte diese Durchmischung bereits anlässlich der Beratungen zum Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung als heikel kritisiert, weil eine gewisse Trennung insbesondere zwischen den unteren und oberen Instanzen gewünscht wurde. Die Kommission möchte zwischen den Gerichtsinstanzen die nötige Distanz wahren, damit die Gerichte unabhängig agieren und auch kein falscher Anschein entstehen kann.

Mit der **Zuwahl** (§ 29) und der vorübergehenden **Übertragung von Präsidienfunktionen auf Richterinnen und Richter** (§ 39 Abs. 1) stehen bereits zwei taugliche Systeme hinsichtlich dem Umgang mit Engpässen zur Verfügung. Die Kommission weist auch darauf hin, dass eine Aufstockung der Gerichte bereits stattgefunden hat.

Die Kommission hat mit 9 zu 1 Stimmen beschlossen, die **Übertragung von präsidialen Funktionen ausschliesslich auf die gleiche Instanzenebene** zu beschränken. In einer weiteren Abstimmung hat die Kommission mit 6 zu 4 Stimmen die ersatzlose Streichung des § 39 Abs. 2 GOG beschlossen.

Die Kommission hat die Auslegung der Bestimmung „**vorübergehend**“ in § 39 Abs. 1 GOG kontrovers diskutiert. Sie war sich einig, dass die Möglichkeit der Übertragung der Präsidienfunktion auf eine Richterin oder einen Richter insbesondere bei personellen Engpässen aufgrund von Krankheit oder Unfall notwendig sei. Eine solche soll aber nicht die Regel bilden, sondern nur ausnahmsweise und für einzelne Fälle möglich sein. Die Kommission möchte explizit vermeiden, dass eine Richterin oder ein Richter für mehrere Jahre in einem Teilzeitpensum als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident amtiert. Eine derartige Praxis erachtet die Kommission aufgrund der fehlenden Legitimation der Volkswahl als heikel.

Die Kommission hat diverse Vorschläge diskutiert, um die Bestimmung „vorübergehend“ zu präzisieren. Ein Antrag forderte eine „**Übertragung für einzelne Fälle**“, ein zweiter Antrag eine „**zeitliche Beschränkung der Übertragung**“ einzuführen. Ein dritter Antrag wollte eine **präventive Rückabsicherung durch die Wahlvorbereitungskommission** der ordentlichen Richterinnen und Richter für eine allfällige Übertragung der Präsidienfunktion einführen. Demgemäss wählt der Grosse Rat auf Vorschlag der Präsidienkonferenz präventiv mehrere Präsidenten aus den bereits gewählten Richterinnen und Richtern für die Amtsperiode. Die JSSK hat sich nach intensiver Diskussion für die Variante „**Übertragung für einzelne Fälle**“ entschieden, da diese Formulierung der Vorstellung der Kommission am Nächsten kommt.

Im Verlaufe dieser Diskussion wurde die geltende Praxis am Zivilgericht (in mietrechtlichen Fällen) und Appellationsgericht kritisiert, weil immer wieder die gleichen Personen mit einem ziemlich regelmässigen Pensum mit Fällen betraut werden, was nicht mehr als vorübergehende Übertragung angesehen werden kann. In der Kommission stellte sich daher die Frage, ob nicht eine generelle **Überprüfung der Ressourcen** vorzunehmen wäre.

Da es bisher insbesondere am Zivilgericht über mehrere Jahre Usanz war, Richterinnen und Richtern Präsidienfunktionen zu übertragen, hat die Kommission beschlossen, eine neue **50 Prozent-Präsidiumsstelle am Zivilgericht** zu schaffen (§ 69 Abs. 1). Diese Aufstockung deckt sich mit den Ergebnissen der KPM-Studie⁴, wonach die Belastung am Zivilgericht aktuell am höchsten und der Bedarf nach einer zusätzlichen Stelle ausgewiesen sei. In der Kommission wurde diskutiert, ob eine Aufstockung um 50 Stellenprozent genügt oder vielmehr eine Aufstockung um 100 Stellenprozent notwendig wäre. Es stellte sich insbesondere die Frage, welche Mehrbelastung den Magistratspersonen zugemutet werden kann. Die Mehrbelastung der Präsidien wurde in der KPM-Studie aufgrund von Interviews mit 110 Stellenprozent bei den Vollzeitpräsidien angegeben. Die Kommission berücksichtigte bei ihrem Entscheid, dass die Resultate der Studie nur aufgrund von Interviews erfolgte und keine sonstigen Erhebungen

⁴ Schlussbericht des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern zum Projekt „Geschäftslast sowie Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft im Kanton Basel-Stadt“.

erstellt wurden. Die Kommission liess sich davon überzeugen, dass eine derartige Belastung für Magistratspersonen der höchsten Lohnklassen vertretbar ist. Zudem beträgt der Aufwand der bisherigen mietrechtlichen Fälle am Zivilgericht ca. 30 Stellenprozent, so dass eine Aufstockung um 50 Stellenprozent genügt.

Die Kommission hat mit 5 gegen 4 Stimmen der **Aufstockung der Gerichtspräsiden am Zivilgericht um 50 Stellenprozent** gegenüber einer Aufstockung um 100 Stellenprozent den Vorzug gegeben.

2.3.7 Spruchkörper

Die Kommission hat sich mit der Frage der Notwendigkeit der **Fünfer-Kammer** auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Fünfer-Kammer nicht sehr oft zum Einsatz kommt. Auch am Sozialversicherungsgericht wurde von der Kompetenz in einer Fünfer-Besetzung zu entscheiden, seit dem Jahr 2002 maximal fünfmal Gebrauch gemacht. Die Kommission hat den Streichungsantrag trotzdem abgelehnt (§ 83 Abs. 3), da es wichtige Fälle gibt, in denen eine Fünfer-Kammer sinnvoll ist.

Die JSSK hat die Bedingungen für das **Dreiergericht des Zivilgerichts** verschärft, so dass auch dort immer zwei Mitglieder die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsiden erfüllen müssen (§ 32 Abs. 3).

Das Zivilgericht überzeugte die Kommission, dass damit die **Qualität der Rechtsprechung** erhöht werde. Der Vorschlag des Regierungsrates, der die Mitwirkung nur eines Gerichtspräsidents vorsieht, bedeutet aus Sicht des Zivilgerichts einen starken Qualitätsverlust. Aufgrund der hohen Arbeitslast werde auf freiwilliger Basis keine Mitwirkung mehrerer Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten mehr stattfinden. Eine präzise Vorgabe stelle klar, dass die Mitwirkung mehrerer Präsiden im Dreiergericht des Zivilgerichts dem Willen des Gesetzgebers entspreche.

Dagegen wurde eingewendet, dass das Zivilgericht die Zusammensetzung des Dreiergerichts selbst regeln könne, weil das Gesetz die Mitwirkung mehrerer Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten nicht ausschliesse. Zudem wurde eine Sonderregelung für das Zivilgericht in Frage gestellt, weil zwischen dem Zivilgericht und dem Strafgericht, welches massive Strafen aussprechen kann, kein Qualitätsunterschied auszumachen sei.

Die Kommission hat mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, die **Regelung der Zusammensetzung des Dreiergerichts am Zivilgericht** analog der Kammer **explizit festzuschreiben**.

2.3.8 Teilzeitpensen

Die JSSK hat beschlossen, bei allen Gerichten die **Teilzeitpensen der Gerichtspräsiden festzulegen** (§ 69, § 75, § 76, § 81, § 87). Damit ist vor einer Volkswahl sowohl für die Bewerberinnen und Bewerber als auch für die Öffentlichkeit klar, wie hoch das zu besetzende Pensum ist. Während der Amtszeit kann von diesem Pensum gemäss § 38 Abs. 1 nur im Einverständnis mit den jeweiligen Präsiden abgewichen werden.

Damit die Regelung überall einheitlich ist, wurde auch das **Sozialversicherungsgericht** (§ 81 Abs. 1) miteinbezogen. Weil sich aufgrund der aktuellen Lösung mit 83,33 Stellenprozent aber keine geraden Zahlen ergaben, beschloss die Kommission mit 6 gegen 3 Stimmen und 4 Enthaltungen, die drei Präsiden auf **je 85 Stellenprozent** aufzustocken. Damit werden die Stellenprozente am Sozialversicherungsgericht um 5 auf 255 Stellenprozent erhöht.

Anstelle einer ausdrücklichen Untergrenze der Stellenprozente für die **Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft** hat die Kommission einen **allgemeinen Förderartikel** für die **Teilzeitbeschäftigung bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft** eingefügt (§ 37 Abs. 2). Damit bleibt es dem jeweiligen Wahlgremium oder der Anstellungsbehörde überlassen, praktikable und sinnvolle Lösungen zu finden.

Die **Teilzeitpensen für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft** wurden sehr kontrovers diskutiert. Ein Teil der Kommission wollte Teilzeitpensen unter 80 Stellenprozent ermöglichen, ein anderer Teil befürwortete dieses Mindestquorum während ein weiterer Teil im Sinne einer flexibleren Handhabung gar keine Regelung wollte.

Für die Festschreibung von Teilzeitpensen wurde angeführt, dass es sich um ein grundsätzliches Bekenntnis handle, und gleichzeitig die Befürchtung geäussert, dass ohne expliziten Auftrag auch keine tatsächliche Förderung der Teilzeitpensen erfolgen werde. Andererseits wurde argumentiert, dass mit einer ausdrücklichen Festschreibung von Teilzeitpensen ohne prozentuale Fixierung mehr Raum bliebe für individuelle Lösungen. Die Festschreibung der unteren Grenze von 80 Stellenprozent für Mitglieder der Geschäftsleitung wurde mit Blick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Führung in dringenden Pikett- und Haftfällen für sinnvoll erachtet. Unter der Annahme, dass auch bei einer Streichung des Absatzes 2 Teilzeitarbeit bei der Staatsanwaltschaft möglich bleibt, soll mittels ersatzloser Streichung Raum für adäquate Lösungen (Teilzeit, Jobsharing etc.) geschaffen werden.

Weil nach wie vor Zweifel bestehen, dass genügend Teilzeitpensen angeboten werden, sollen mit einem allgemeinen **Förderartikel** überall dort, wo im Gesetz noch Spielraum besteht, **Teilzeitpensen** gefördert werden. Die deklaratorische Festschreibung von Teilzeitstellen wurde als wenig praktikabel kritisiert und darauf hingewiesen, dass bei den Gerichten in der Praxis kein Mangel an Teilzeitpensen, vielmehr die Notwendigkeit einer angemessenen Zahl an Vollzeitstellen bestehe.

Die Kommission hat in der abschliessenden Abstimmung mit 7 gegen 6 Stimmen durch Stichentscheid der Präsidentin zu Gunsten der Integration des allgemeinen Förderartikels für Teilzeitpensen gestimmt.

2.3.9 Amtspflichten und Unvereinbarkeit

Amtspflichten

Die Kommission hat sich eingehend mit den **Nebenbeschäftigungen von Gerichtspräsidien und Mitgliedern der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft** beschäftigt. Eine Thematik, die sowohl die politische Unabhängigkeit als auch die Fokussierung des Arbeitseinsatzes betrifft. Die Kommission ist sich darin einig, dass Teilzeitstellen an Gerichten die Vereinbarkeit von Richteramt und Familienleben oder einer Tätigkeit in der Wissenschaft ermöglichen sollen. Völlig vom Leben isolierte Richterinnen und Richter können nicht im Interesse der Zivilgesellschaft sein, weshalb grundsätzlich die Möglichkeit des Einsitzes in anderen Institutionen gegeben sein soll. Trotzdem sollen die Amtsinhaber sich soweit als möglich ihrem Amt widmen und keine andere Haupterwerbstätigkeit ausüben oder einen einflussreichen Direktoren- oder Verwaltungsposten bei einem Unternehmen innehaben.

Die Kommission hat mit grosser Mehrheit den Ersatz der Begriffe „wirtschaftlich“ durch „**gewinnorientierte**“ **Unternehmen** sowie „Verwaltung“ durch „**oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan**“ beschlossen (§ 57 Abs. 1 und 2). Denn auch gemeinnützige Institutionen verfügen teilweise über gewinnorientierte Betriebsteile und der Einsitz in Interessenverbänden sowie in der Geschäftsleitung oder im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan von Familienunternehmen kann unter Umständen problematisch sein. Präzisiert wurde, dass bereits eine faktische Mitgliedschaft als Ausschlussgrund genügt.

Weiter hat die Kommission mit 6 zu 5 Stimmen ein Verbot für Gerichtspräsidien und Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft eingefügt, **exekutiven Räten der Bürgergemeinden und der Einwohnergemeinden im Kanton Basel-Stadt** anzugehören. Damit soll der Wunsch der Kommission verstärkt werden, dass sich die vollamtlichen Gerichtspräsidien und Geschäftsleitungsmitglieder der Staatsanwaltschaft voll und ganz ihrer Tätigkeit widmen.

Die Kommission will aber keine allzu grossen Restriktionen, damit die Zahl der Personen, die für ein Richteramt in Frage kommen, nicht zu stark eingeschränkt wird. Es besteht ein ausreichendes Korrektiv durch das Stimmvolk und die stärkere öffentliche Wahrnehmung. Entsprechend hat die

Kommission beschlossen, dass **bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligt werden können**.

Die Kommission hat in Analogie zu den Vollzeitpräsidien und den vollzeitangestellten Mitgliedern der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit 7 zu 3 Stimmen beschlossen, dass auch **Teilzeitpräsidien und Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit einem Teilzeitpensum** nicht als Mitglieder der Geschäftsleitung oder der Verwaltung eines gewinnorientierten Unternehmens tätig sein dürfen (§ 57 Abs. 2). Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Ausnahmen davon bewilligt werden, was eine Abkehr vom vorgeschlagenen System des Verbotsvorbehalts bedeutet.

In der Kommission wurde kontrovers diskutiert, ob der Anschein eines Vorteils entstehen könne, wenn eine vor unterer Gerichtsinstanz auftretende **Anwältin oder ein Anwalt** gleichzeitig auch als Richterin resp. Richter oder als Gerichtsschreiberin resp. Gerichtsschreiber am Appellationsgericht wirke und ob solche Konstellationen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden sollten (§ 57 Abs. 4). Mit Blick auf die Grösse des Kantons und der damit verbundenen erschwerten Rekrutierung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten wurde vor einer allzu strengen Eingrenzung gewarnt. Entgegen dem Antrag, dass Richterinnen und Richter am Appellationsgericht auch an keinem unteren Gericht anwaltlich auftreten dürfen, hat die Kommission mit 6 zu 5 Stimmen das Belassen des regierungsrätlichen Vorschlags beschlossen. Ebenso wurde der Antrag, wonach Richterinnen und Richter am Appellationsgericht nicht in dem Gebiet eingesetzt werden dürfen, in welchem sie anwaltlich hauptsächlich tätig sind, mit 5 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen verworfen. Die Kommission begrüsst aber ausdrücklich die neue Regelung der Regierung betreffend der **Einschränkung der Parteivertretung vor dem Gericht**, an welchem Anwälte als Richterinnen und Richter tätig sind.

Unvereinbarkeiten

Die Kommission diskutierte aufgrund der neuen Funktion der **Schlichterinnen und Schlichter** am Zivilgericht die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 71 Abs. 1 der Kantonsverfassung. Da die gewählten Schlichterinnen und Schlichter eine Entscheidkompetenz bis Fr. 2'000 haben, erachtet die Kommission diese Funktion als unvereinbar mit beispielsweise einer Mitgliedschaft im Grossen Rat. Die Schlichterinnen und Schlichter sollen analog den Präsidien sowie Richterinnen und Richtern behandelt werden. Die Kommission hat deshalb die explizite Festschreibung der **Unvereinbarkeit der Schlichterfunktion mit anderen behördlichen Funktionen** beschlossen.

Die Kommission debattierte weiter, ob sie die Unvereinbarkeit auch auf die **paritätischen Schlichtungsbehörden** ausdehnen will. Dabei wurde zuerst zwischen den unabhängigen Vorsitzenden und den jeweiligen paritätischen Interessenvertretungen unterschieden. Die Kommission findet, dass aufgrund der Gewaltenteilung eine klare Trennung für alle Mitglieder der Schlichtungsbehörde erforderlich ist, da letztlich allen eine richterliche Funktion zukommt. Das bedeutet insbesondere, dass Grossrätinnen und Grossräte nicht gleichzeitig Mitglieder einer Schlichtungsstelle sein können. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass die paritätischen Schlichtungsbehörden weiterhin der Verwaltung angegliedert sind und – wie die Rekurskommissionen – nicht unter die Justizverwaltung fallen.

Die Kommission hat mit grossem Mehr entschieden die **Unvereinbarkeit auf die Vorsitzenden sowie die paritätischen Mitglieder der Schlichtungsbehörden auszuweiten**. Dabei sind die jeweiligen juristischen Sekretariate nicht mitgemeint.

Die JSSK hat zudem beschlossen, dass die **Verwaltungschefin oder der Verwaltungschef des Appellationsgerichts** in Analogie zu den Generalsekretären der Departemente nicht dem Grossen Rat angehören darf (§ 71 Abs. 2 KV). Diese Festschreibung ist mit der Funktion der Verwaltungschefin oder des Verwaltungschefs des Appellationsgerichts im Gerichtsrat begründet. Gleichzeitig legt die Kommission Wert auf die Klarstellung, dass „Verwaltung“ nicht „Justizverwaltung“ meint.

2.3.10 Aufsicht Staatsanwaltschaft

Die Kommission hat sich einstimmig der vorgeschlagenen Variante des Regierungsrates betreffend der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft angeschlossen. Demnach soll die Aufsicht weiterhin bei der Regierung liegen. Die Schaffung der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft bezweckt eine Verbesserung der Beaufsichtigung.

Die Kommission hat geringfügige Anpassungen gemacht: die **Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft** darf auch mehr als drei Mitglieder haben (§ 97 Abs. 1). Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission nur für Gerichtspräsidien sowie Richterinnen und Richter des Appellations-, Straf- und Jugendgerichts aus dem Kanton Basel-Stadt (§ 97 Abs. 3 Ziff. 3). Die Mitglieder dürfen zudem nicht regelmässig als Parteivertretung in Strafverfahren im Kanton Basel-Stadt tätig sein (§ 97 Abs. 3 Ziff. 5). Weiter sind die Interessenbindungen der Mitglieder zu publizieren (§ 97 Abs. 4), wie dies auch für die Gerichtsmitglieder und Schlichterinnen und Schlichter sowie für die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft gilt (sinngemäss § 60 Abs. 4 i.V.m Abs. 6).

Gegen den Antrag, die Unvereinbarkeit auf Personen einzuschränken, die in der **Strafverteidigung** tätig sind, wurde angeführt, dass die Abklärung, wer tatsächlich in der Strafverfolgung tätig ist, in der Praxis schwierig wäre. Der Eintrag im Anwaltsregister sei dagegen einfach abzuklären. Ein allfälliger Ausschluss sollte vielmehr im Rahmen der allgemeinen Eignungsvoraussetzungen (§ 97 Abs. 2) erfolgen und nicht für die ganze Kategorie von Personen, die im Anwaltsregister des Kantons Basel-Stadt gemäss Anwaltsgesetz (BGFA) eingetragen sind.

Die Kommission hat mit Stichentscheid der Präsidentin mit 6 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, die **Unvereinbarkeit auf in der Strafverteidigung tätige Personen** einzuschränken.

Die Kommission hat sich weiter von der Regierung und der Staatsanwaltschaft überzeugen lassen, dass die Aufhebung der eingeführten Fristen zwecks Verkürzung der Strafverfahren aufgrund des **Beschleunigungsgebots**, welches vom Grossen Rat am 13. Oktober 2010 in § 14 EG StPO⁵ beschlossen wurde, mit der vorgesehenen Aufsichtskommission sinnvoll ist. Die Fristen von einem Jahr bei Übertretungen und zwei Jahren bei Vergehen und Verbrechen sind zu pauschal. Bei gewissen Strafverfahren sind die Fristen zu knapp und bei anderen sind sie viel zu lang. Die Staatsanwaltschaft bemüht sich seit einigen Jahren vermehrt, die Strafverfahren zeitnah abzuschliessen. Verfahren, die länger als 6 Monate dauern, müssen intern begründet werden. Es gibt eine Pendenzenkontrolle für alle Verfahren, die älter als 6 Monate sind. Diese Rückständeliste kann von der Aufsichtskommission eingesehen werden. Die neue Aufsichtskommission erhält zudem als prioritäre Aufgabe die Überwachung der Einhaltung des Beschleunigungsgebots und der Rückstände (§ 98 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3). Damit wird die Verkürzung der Strafverfahren wirksamer und differenzierter angegangen als mit einer jeweils verlängerbaren Frist wie heute.

Die Kommission hat auch in § 98 Abs. 1 Ziff. 3 GOG die **obligatorische Begründungspflicht** für Verfahren, die mehr als 6 Monate zurückliegen, gestrichen. Die Aufsichtskommission soll frei sein, welche Rückstände sie näher anschauen will und inwiefern diese begründet werden sollen. Damit soll eine starre und ineffiziente Aufsicht sowie ein bürokratischer Aufwand für die Staatsanwaltschaft verhindert werden.

2.3.11 Handelsgericht

Die JSSK hat sich vor der Detailberatung eingehend mit der Frage "Errichtung eines Handelsgerichts in Basel-Stadt" auseinandergesetzt. Der Regierungsrat, der Vorsitzende des Zivilgerichts und der Vertreter des Gewerbeverbands votierten gegen eine Einführung des Handelsgerichts, der stellvertretende Vorsitzende des Appellationsgerichts, der Vertreter der Advokatenkammer und der gemeinsame Vertreter des Arbeitgeberverbandes und der Handelskammer für die

⁵ Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 (SG 257.100)

Einführung eines Handelsgerichts. Bezüglich der diversen Argumente pro und contra wird auf den Ratschlag der Regierung (S. 20 ff.) verwiesen.

In der Kommission spielte es eine Rolle, dass die Nachfrage nach einem Handelsgericht auch unter den Unternehmen umstritten ist und nicht klar ist, ob die Nachfrage nach einer schnellen, einzigen Instanz wirklich so hoch ist. Insbesondere die KMU's, vertreten durch den Gewerbeverband, votierten weiterhin für einen niederschweligen und kostengünstigen Zugang zum Recht via Zivilgericht bzw. Schlichtungsverfahren. Auch der Verzicht auf den mehrstufigen Instanzenzug, der mit der Schaffung eines Handelsgerichts verbunden wäre, war umstritten. Befürchtet wurde auch eine Zweiklassenjustiz für den Kanton. Die Vorteile eines Handelsgerichts bezüglich der Fachkompetenz und einheitlichen Rechtsprechung sei in Basel-Stadt teilweise schon erfüllt, da es im Gegensatz zu gewissen anderen Kantonen nur ein kantonales Zivilgericht gebe. Es stelle sich daher die Frage, ob eine noch weitergehende Spezialisierung angesichts des eher kleinen Einzugsgebiets des Kantons sinnvoll sei. Weiter wurde darauf verwiesen, dass die (grossen) Unternehmen bereits heute ihre Gerichtsbarkeit vertraglich selber wählen können. Damit wird implizit eine Abwanderung der Unternehmen an Handelsgerichte anderer Kantone bzw. Schiedsgerichte in Kauf genommen. Zudem war die Kommission der Meinung, dass die Einführung eines Handelsgerichts im Alleingang nur für den Kanton Basel-Stadt nicht zielführend wäre, auch wenn eine positive Auswirkung auf den Wirtschaftsstandort nicht auszuschliessen sei.

Die Kommission hat mit 10 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung beschlossen auf die **Einführung eines Handelsgerichts zu verzichten**.

2.3.12 Ruhegehalt Gerichtspräsidien

Aufgrund eines Schreibens des Appellationsgerichts diskutierte die Kommission vor der Detailberatung, ob das Ruhegehalt der Gerichtspräsidien nochmals aufgenommen werden soll. Das Ruhegehalt der Magistratspersonen wurde erst am 4. Juni 2014 im Rahmen der Beratung des Pensionskassengesetzes vom Grossen Rat geändert. Die Kommission hat mit 6 zu 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen beschlossen, im Rahmen der Beratungen zur Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht auf das Ruhegehalt für Magistratspersonen zurückzukommen.

Die Kommission sieht aber die grundsätzliche Problematik der **Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit** aufgrund der möglichen Abwahl von Gerichtspräsidien. Die mögliche Sanktionierung von richterlichen Einzelfallentscheidungen kann eine Gefährdung für die richterliche Unabhängigkeit bedeuten. Das „Modell der Volkswahl auf unbestimmte Zeit“ des Kantons Freiburg wurde in der Kommission ebenfalls evaluiert. Trotzdem entschied sich die Kommission gegen einen Systemwechsel zur unbefristeten Wahl mit Amtsenthebungsverfahren. Die Kommission ist der Ansicht, dass sich das bisherige System bewährt hat und möchte dieses nicht im Rahmen dieser Beratungen in Frage stellen. Die Kommission setzt auf die politische Vernunft und Zurückhaltung. Ein Systemwechsel würde zudem eine vertiefte Abklärung aller Vor- und Nachteile erfordern.

2.3.13 Finanzielle Auswirkungen

Da die Kommission beschlossen hat, am Zivilgericht um 50 Stellenprozente und am Sozialversicherungsgericht um 5 Stellenprozente aufzustocken, ändern sich entsprechend die finanziellen Auswirkungen um **ca. Fr. 171'400 pro Jahr**.

Für die allgemeine Berechnung der Kosten einer Stelle ist es üblich, als Mittelwert die Lohnstufe 14 der jeweiligen Lohnklasse und zum Jahreslohn für die Personal-Nebenkosten 30 Prozent dazuzurechnen. Gemäss § 61 Abs. 1 GOG erhalten Zivilgerichtspräsidien einen Lohn in der Lohnklasse 25. Die Personalkosten für ein **Zivilgerichtspräsidium zu 50 Stellenprozent** betragen **ca. Fr. 155'800 pro Jahr**.

Trotz der drei individuellen bestehenden Lohnstufen der drei heutigen Präsidien des Sozialversicherungsgerichts wird von der Lohnstufe 14 ausgegangen. Sozialversicherungsgerichtspräsidien werden gleich wie Zivilgerichtspräsidien entschädigt. Die Aufstockung von total 250 Stellenpro-

zent auf total 255 Stellenprozent bei den **drei Präsidien am Sozialversicherungsgericht** führt zu Mehrkosten von **ca. Fr. 15'600 pro Jahr**.

2.4 Weitere materielle und redaktionelle Änderungen gegenüber dem Ratschlag

2.4.1 Gerichtsorganisationsgesetz

§ 4

| | |
|--|--|
| ² Aus wichtigen Gründen kann auch eine andere geeignete Form der Publikation angeordnet werden. | ² Aus wichtigen Gründen kann zusätzlich auch eine andere geeignete Form der Publikation angeordnet werden. |
|--|--|

Absatz 2

Die **redaktionelle Ergänzung** durch den Begriff „zusätzlich“ anstelle von „auch“ dient der Präzisierung. Nebst den gesetzlich vorgesehenen Publikationen im Kantonsblatt können zusätzliche Veröffentlichungen in einem anderen Organ, so auch in einem ausländischen, erfolgen. Die Kommission hat die redaktionelle Anpassung stillschweigend gutgeheissen.

§ 6

| | |
|--|--|
| ² Als Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts und des Appellationsgerichts amten die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie die dafür vom jeweiligen Gericht gewählten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. | ² Als Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts und des Appellationsgerichts amten die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie die dafür vom jeweiligen Gericht gewählten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des entsprechenden Gerichts . |
|--|--|

Absatz 2

Die Kommission wollte explizit festschreiben, dass nur die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des jeweiligen Gerichtes als Schlichterin oder Schlichter gewählt werden können. Die **Durchmischung der Gerichtskörper** soll dadurch vermieden werden.

§ 19 (Ratschlag § 18)

| | |
|--|---|
| ² Als Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, als Staatsanwältin oder Staatsanwalt und als Jugendanwältin oder Jugendanwalt scheidet von Gesetzes wegen aus, wer im Ausland Wohnsitz nimmt oder bei Verlust des Schweizer Bürgerrechts. | ² Als Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, als Staatsanwältin oder Staatsanwalt und als Jugendanwältin oder Jugendanwalt scheidet von Gesetzes wegen aus, wer im Ausland Wohnsitz nimmt oder bei Verlust des Schweizer Bürgerrechts die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt . |
| ³ Wer als Arbeitsrichterin oder Arbeitsrichter von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer wird oder umgekehrt, scheidet von Gesetzes wegen als Richterin oder Richter aus; ein Wechsel der Berufstätigkeit oder deren Aufgabe bleiben ohne Einfluss. | ³ Wer als Arbeitsrichterin oder Arbeitsrichter von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer wird oder umgekehrt oder wer ein Arbeitsverhältnis des öffentlichen Rechts eingeht , scheidet von Gesetzes wegen als Richterin oder Richter aus; ein Wechsel der Berufstätigkeit oder deren Aufgabe bleiben ohne Einfluss. |

Absatz 2

Aus der Kommission wurde kritisiert, dass das Ausscheiden von Gesetzes wegen nicht für alle Wählbarkeitsvoraussetzungen festgeschrieben, sondern nur auf die Wohnsitzverlegung ins Ausland und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts beschränkt wurde. Bisher musste bei

Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland, beim Wegfall des guten Leumunds oder bei Verlust der Handlungsfähigkeit infolge Krankheit ein Amtsenthebungsverfahren durchgeführt werden. Für die Aberkennung eines Hochschulabschlusses fehlt laut Auskunft der Verwaltung eine explizite Regelung, so dass auf den freiwilligen Rücktritt der betroffenen Person aus Anstand oder infolge des öffentlichen Drucks vertraut wird.

Die Kommission hat beschlossen für das Ausscheiden aus dem Amt von Gesetzes wegen **sämtliche Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfassen**.

Absatz 3

Aufgrund der vorgeschlagenen Formulierung führt der Wechsel in ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis nicht von Gesetzes wegen zum Sitzverlust, sondern ein Amtsenthebungsverfahren ist notwendig. Gemäss § 14 Abs. 3 GOG sind Personen in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht wählbar. Die Kommission hat einstimmig beschlossen die Gründe für das **Ausscheiden von Gesetzes wegen** in § 19 Abs. 3 GOG um den Eintritt in ein **Arbeitsverhältnis des öffentlichen Rechts** zu ergänzen.

§ 26 (Ratschlag § 25)

⁵ Die Namen der gewählten Richterinnen und Richter werden nach Gruppen geordnet und unter Bezeichnung der Zugehörigkeit zu Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeberin oder Arbeitgeber im Kantonsblatt publiziert.

⁵ Die Namen der gewählten Richterinnen und Richter werden nach Gruppen geordnet und unter Bezeichnung der Zugehörigkeit zu Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ~~im Kantonsblatt~~ publiziert.

Absatz 5

Redaktionelle Bereinigung durch Streichung des Begriffs „Kantonsblatt“, da die gesetzlich vorgesehenen Publikationen in § 4 Abs. 1 GOG geregelt werden.

§ 31 (Ratschlag § 29)

¹ Beim Arbeitsgericht finden Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer statt, wenn in einer Berufsgruppe alle Richterinnen und Richter ausgeschieden sind oder wenn das Appellationsgericht dies beantragt.

¹ Beim Arbeitsgericht finden Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer statt, wenn ~~in einer Berufsgruppe alle Richterinnen und Richter~~ **sämtliche Arbeitgebervertreterinnen und –vertreter oder Arbeitnehmervertreterinnen und –vertreter einer Berufsgruppe** ausgeschieden sind oder wenn das Appellationsgericht dies beantragt.

Absatz 1

Der Begriff „Berufsgruppe“ umfasst sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgebervertretung. Die geltende Bestimmung schreibt eine zwingende Ersatzwahl aber erst vor, wenn sämtliche Vertreterinnen und Vertreter einer Berufsgruppe ausgeschieden sind. Eine frühere Ersatzwahl kann auch durch das Appellationsgericht beantragt werden. Ersatzwahlen sollten nach Meinung der Kommission bereits stattfinden, wenn entweder sämtliche Arbeitnehmervertreterinnen und –vertreter oder alle Arbeitgebervertreterinnen und –vertreter ausgeschieden sind.

Die Kommission hat einstimmig die **explizite Regelung von Ersatzwahlen**, sobald sämtliche Arbeitnehmervertreterinnen und –vertreter oder Arbeitgebervertreterinnen und –vertreter einer Berufsgruppe ausgeschieden sind, beschlossen.

§ 46 (Ratschlag § 44)

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor of Law einer schweizerischen Universität können im Vorbereitungsdienst zur praktischen Ausbildung als Volontärinnen und

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor of Law einer schweizerischen Universität können ~~im Vorbereitungsdienst zur praktischen Ausbildung~~ als Volontärinnen und

| | |
|--|--|
| Volontäre befristet angestellt werden. | Volontäre befristet angestellt werden. |
|--|--|

Absatz 2

Die Kommission hat einstimmig die **redaktionelle Bereinigung** des § 46 Abs. 2 GOG durch die Streichung des Passus „im Vorbereitungsdienst zur praktischen Ausbildung“ beschlossen. Auf eine gänzliche Streichung wurde verzichtet, weil das Anwaltsgesetz nur bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Praktika anerkannt werden müssen. Die konkrete Anwendbarkeit auf den Kanton Basel-Stadt regelt letztlich aber das Gerichtsorganisationsgesetz. Die Kommission ist der Ansicht, dass mit der Anforderung Bachelor of Law eine grosszügige Regelung getroffen wird.

§ 52 (Ratschlag § 50)

| | |
|--|--------------------|
| ² Die Mitglieder der Gerichte werden zu jeder Sitzung und Verhandlung besonders schriftlich eingeladen. Können sie wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung nicht teilnehmen, so haben sie dies der Gerichtskanzlei möglichst frühzeitig anzuzeigen. | <i>unverändert</i> |
|--|--------------------|

Absatz 2

Die Kommission legt Wert auf die **Präzisierung**, dass der Begriff „schriftlich“ auch elektronische Kommunikationsmöglichkeiten beinhaltet.

§ 55 (Ratschlag § 53)

| | |
|--|--|
| | ⁴ Das Appellationsgericht veröffentlicht seine Entscheide in geeigneter Form. Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht sind möglich. Die anderen Gerichte können ihre Entscheide ebenfalls in geeigneter Form veröffentlichen. |
|--|--|

Absatz 4

Die Kommission wollte die **Veröffentlichung von Entscheiden durch die Gerichte fördern** und führte daher eine explizite Bestimmung ins Gerichtsorganisationsgesetz ein. Dadurch soll die Transparenz und Akzeptanz der Rechtsprechung erhöht werden. Der Antrag alle Leitentscheide und Praxisänderungen sämtlicher Gerichte zu veröffentlichen und online zur Verfügung zu stellen wurde in der Kommission kontrovers diskutiert, insbesondere die Frage, ob die Veröffentlichung angesichts der Vielzahl der Gerichte, nicht nur auf Entscheide des Appellationsgerichts beschränkt werden sollte. Die Kommission hat die vorliegende Formulierung schliesslich mit 8 zu 4 Stimmen gutgeheissen. Mit dem Vorbehalt von Ausnahmen soll insbesondere auch Entscheiden Rechnung getragen werden, die faktisch nicht anonymisiert werden können. Welche Entscheide die anderen Gerichte veröffentlichen wollen, soll zudem mit dem zweiten Satz weit möglichst offen gelassen werden.

§ 56 (Ratschlag § 54)

| | |
|--|--|
| ² Diese Vorschriften gelten überdies sinngemäss in Verfahren vor dem Appellationsgericht als Verwaltungsgericht und als Verfassungsgericht sowie vor dem Sozialversicherungsgericht, ausgenommen bleibt Art. 50 Abs. 2 ZPO. | ² Diese Vorschriften gelten überdies sinngemäss in Verfahren vor dem Appellationsgericht als Verwaltungsgericht und als Verfassungsgericht, dem Gericht für fürsorgliche Unterbringungen sowie vor dem Sozialversicherungsgericht, ausgenommen bleibt Art. 50 Abs. 2 ZPO. Ein Mitglied des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen hat überdies in den Ausstand zu treten, wenn es jemals die zu beurteilende Person ärztlich oder psychotherapeutisch behandelt oder |
|--|--|

| | |
|---|--|
| | untersucht hat. |
| ⁶ Liegen bei so vielen Richterinnen und Richtern des betreffenden Gerichts Ausstandsgründe vor, dass darüber nicht gültig entschieden werden kann, so bezeichnet die oder der Vorsitzende des betreffenden Gerichts durch das Los ausserordentliche Richterinnen und Richter aus den übrigen Gerichten der gleichen Instanz, um die Ausstandsfrage und nötigenfalls die Hauptsache selbst entscheiden zu können. | ⁶ Liegen bei so vielen Richterinnen und Richtern des betreffenden Gerichts Ausstandsgründe vor, dass darüber nicht gültig entschieden werden kann, so bezeichnet die oder der Vorsitzende des betreffenden Gerichts durch das Los ausserordentliche Richterinnen und Richter aus den übrigen Gerichten der gleichen Instanz, um die Ausstandsfrage und nötigenfalls die Hauptsache selbst entscheiden zu können. Das gilt analog auch für die Schlichtungsbehörden der Gerichte. |

Absatz 2

Hier ist eine **Ergänzung** des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen erforderlich, da auf dieses das Verwaltungsrechtspflegegesetz ebenfalls Anwendung findet und im Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz Ausstandsvorschriften fehlen. Inhaltlich ist es eine unveränderte Übernahme des § 17 Abs. 3 Satz 2 aus der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz⁶.

Absatz 6

Explizite Nennung der Schlichtungsbehörden der Gerichte zwecks **Klarstellung** und in Analogie zu § 56 Absatz 4 Ziffer 4 GOG.

§ 65 (Ratschlag § 63)

| | |
|---|---|
| ¹ Der Grosse Rat kann Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Richterinnen und Richter sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit Zweidrittelsmehr unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten des Amtes entheben, wenn: | ¹ Der Grosse Rat kann Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Richterinnen und Richter sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten des Amtes entheben, wenn: |
|---|---|

Absatz 1

Die Kommission erachtet eine **Präzisierung des Begriffs „Zweidrittelsmehr“** für erforderlich, weil es sich bei der Amtsenthebung eines Amtsträgers, der durch das Volk gewählt wurde, um ein wichtiges Verfahren handelt, und dem Grossen Rat ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt. Ohne Präzisierung könnte schon eine deutliche Minderheit des Grossen Rats (30 Stimmen) eine Abwahl beschliessen. Die Kommission hat deshalb den Ersatz des Begriffs „Zweidrittelsmehr“ durch „zwei Drittel der Mitglieder des Grossen Rats“ beschlossen.

§ 71 (Ratschlag § 69)

| | |
|---|---|
| ¹ Für Verfahren vor dem Zivilgericht zuständig sind: | |
| 1. das Einzelgericht: | |
| a. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO) bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000 sowie in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 lit. b bis d ZPO unabhängig vom Streitwert; | <i>unverändert</i> |
| ² Für die besonderen eherechtlichen Verfahren (Art. 271 ff. ZPO), die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295 ff. ZPO) sowie die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305 ff. ZPO) ist das | ² Für die besonderen eherechtlichen Verfahren (Art. 271 ff. ZPO), die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295 ff. ZPO) sowie die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305 ff. ZPO) sind |

⁶ Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. April 2013 (SG 212.410)

| | |
|---|--|
| <p>Einzelgericht unabhängig von einem allfälligen Streitwert zuständig, sofern die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter wegen der Schwierigkeit des Falles oder aus anderen wichtigen Gründen nicht anordnet, dass das Dreiergericht entscheidet.</p> | <p>zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einzelgericht: <ol style="list-style-type: none"> a. bei umfassender Einigung in der Sache; b. in einfachen Fällen ohne umfassende Einigung in der Sache, sofern nicht eine Partei einen Entscheid des Dreiergerichts verlangt; c. in allen summarischen Verfahren; d. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000; e. in allen Kontumazverfahren wegen veräumter Klageantwort (Art. 223 ZPO). 2. das Dreiergericht in allen übrigen Fällen. |
|---|--|

Absatz 1 Ziffer 1

Die Regierung hat im Ratschlag die **Streitwertgrenze der Einzelrichterin oder des Einzelrichters** im vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO⁷) von heute Fr. 10'000 auf Fr. 30'000 erhöht. Dies gilt neu auch für alle summarischen Verfahren unabhängig vom Streitwert. Das Zivilgericht wehrt sich nicht gegen den Vorschlag des Regierungsrats. Es werden damit weder Kosten gespart noch werden Ressourcen frei, vielmehr bedeutet es eine Anpassung an die übrige Schweiz. In Basel-Stadt hat sich bis anhin die Grenze zwischen Einzelrichter und Kollegialgericht nicht an der Verfahrensart, sondern am Rechtsmittelsystem orientiert: Das vereinfachte Verfahren geht bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000, aber bereits ab einem Streitwert von Fr. 10'000 gibt es das Rechtsmittel der Berufung (während unter Fr. 10'000 nur das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung steht). Die Verfahren zwischen Fr. 10'000 und Fr. 30'000 sind nicht sehr häufig; im Jahre 2013 gab es weniger als 30 Fälle. Der Grosse Rat hatte im Rahmen der Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung die Streitwertgrenze für den Einzelrichter im Hinblick auf das Rechtsmittelsystem entgegen dem damaligen Antrag des Regierungsrates nicht auf Fr. 30'000 festgesetzt, sondern auf Fr. 10'000 vermindert. Da diese Änderung erst kürzlich im Grossen Rat beschlossen wurde, fand es ein Teil der Kommission nicht opportun, die Streitwertgrenze des Einzelrichters zu erhöhen. Zudem bestehe bei einem Dreiergericht eine bessere Akzeptanz des Urteils und damit einhergehend eine geringere Wahrscheinlichkeit eines Weiterzuges an die nächste Instanz. Für betroffene Privatpersonen sowie KMU's stellen Streitwerte zwischen Fr. 10'000.- und Fr. 30'000.- zudem auch keine Bagatellprozesse mehr dar.

Die Kommission hat mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, die **Zuständigkeit des Einzelgerichts** bis zu einem **Streitwert von Fr. 30'000** gemäss Vorschlag des Regierungsrats zu erhöhen.

Absatz 2

Die Regierung wollte, dass alle familienrechtlichen Verfahren grundsätzlich in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen, sofern die Verfahrensleitung wegen des Schweregrades des Falles nicht die Zuständigkeit des Dreiergerichts anordnet. Bei der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 3 EG ZPO⁸ gilt grundsätzlich die Zuständigkeit des Dreiergerichts mit zahlreichen Ausnahmen. Diese Regelung hat sich gemäss Aussagen des Vertreters des Zivilgerichts bewährt. Diese heutige Version mit einer konkreten Aufzählung und klaren Abgrenzung der Kompetenzen erscheint der Kommission auch als sinnvoller. Die bestehende Regelung soll daher beibehalten werden, allerdings mit der Massgabe, dass auch in diesen Fällen die Kompetenz des Einzelrichters von bisher Fr. 10'000 auf Fr. 30'000 erhöht werden soll (§ 9 Abs. 3 Ziff.1 lit. d EG ZPO). Die grundsätzliche Zuständigkeit des Einzelgerichts mit ausschliesslicher Entscheidbefugnis der Verfahrensleitung über die Anordnung eines Dreiergerichts erachtet die Kommission als zu weitgehend. Das Dreiergericht geniesst aus Sicht der Kommission gerade auch in schwierigeren familienrechtlichen Fällen eine höhere Akzeptanz der Parteien als das Einzelgericht. Zudem soll die Wahlfreiheit der Parteien möglich bleiben.

⁷ Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

⁸ Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 27. April 1911 (SG 211.100)

Die Kommission hat mit 10 zu 2 Stimmen beschlossen, in **familienrechtlichen Verfahren** die heutige Praxis gemäss § 9 Abs. 3 EG ZPO mit einer Anpassung von Ziff. 1 lit. d weiterzuführen.

§ 81 (Ratschlag § 79)

| | |
|---|--|
| ³ Auf Antrag der Präsidienkonferenz kann der Grosse Rat das Gesamtpensum auf 300 Stellenprozente erhöhen; dabei ist eine vierte Präsidiumsstelle einzurichten. | ³ Auf Antrag der Präsidienkonferenz kann der Grosse Rat das Gesamtpensum auf 300 Stellenprozente erhöhen; dabei ist eine vierte Präsidiumsstelle einzurichten. |
|---|--|

Absatz 3

Die Möglichkeit der Erhöhung der Stellenprozente wurde inhaltlich bei der Schaffung des Sozialversicherungsgerichts festgeschrieben, weil damals unklar war, wie viele Ressourcen effektiv benötigt würden. Heute besteht dieses Bedürfnis nicht mehr, da das Sozialversicherungsgericht mit den bestehenden Ressourcen seine Tätigkeit zufriedenstellend ausführt. Die Kommission hat sich deshalb einstimmig für die Streichung des Absatz 3 ausgesprochen.

§ 92 (Ratschlag § 87)

| | |
|--|--|
| ¹ Ein Dreiergericht des Appellationsgerichts ist zuständig für: | |
| 11. als Verwaltungsgericht in den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Verwaltungsrekursen, unter Vorbehalt von § 86 Ziff. 6; | 11. Verwaltungsrekurse, die dem Verwaltungsgericht durch die Gesetzgebung zugewiesen werden, unter Vorbehalt von § 91 Ziff. 6; |
| 12. Aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen die der Aufsicht des Appellationsgerichts unterstehenden Gerichte. | 12. Aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen die der Aufsicht des Appellationsgerichts unterstehenden Gerichte-; |
| | 13. Beschwerden gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt und der unteren Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt. |

Absatz 1 Ziffer 11 und 12

Rein redaktionelle Bereinigungen

Ziffer 13

Die neue Ziffer steht im Zusammenhang mit den Spezialerlassen § 2 Abs. 4 EG ZGB und § 5 Abs. 3 EG SchKG. Die Kommission wollte diese im § 92 integrieren. Die Absätze im EG ZGB und EG SchKG sollen leicht abgeändert belassen werden, da vor allem im EG SchKG das Bundesrecht noch eine Rolle spielt. Die Kommission hat die Ergänzung stillschweigend beschlossen.

§ 100 (Ratschlag § 95) **Übergangsbestimmungen**

| | |
|--|---|
| ¹ Die laufende Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Statthalterinnen und Statthalter sowie Richterinnen und Richter wird bis zum Amtsantritt der nach neuem Recht zu wählenden Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Richterinnen und Richter verlängert. | ¹ Die laufende Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Statthalterinnen und Statthalter sowie Richterinnen und Richter wird bis zum Amtsantritt Beginn der Amtsdauer der nach neuem Recht zu wählenden Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Richterinnen und Richter verlängert. |
| ² Die laufende Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts wird bis zum Amtsantritt der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und | ² Die laufende Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts wird bis zum Amtsantritt Beginn der Amtsdauer der nach neuem Recht zu |

| | |
|--|---|
| Richter des Sozialversicherungsgerichts verlängert. | wählenden Richterinnen und Richter des Sozialversicherungsgerichts verlängert. |
| ³ Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts und des Strafgerichts endet mit Amtsantritt der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter der genannten Gerichte. | ³ Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts und des Strafgerichts endet mit Amtsantritt Beginn der Amtsdauer der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter der genannten Gerichte. |
| ⁴ Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Jugendgerichts endet mit Amtsantritt der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter. | ⁴ Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Jugendgerichts endet mit Amtsantritt Beginn der Amtsdauer der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter. |
| | ⁶ Die laufende Amtsdauer des Vorsitzenden der Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen endet mit dem Beginn der Amtsdauer der oder des nach neuem Recht zu wählenden Präsidentin oder Präsidenten des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen. Die erste Amtsdauer endet am 31. Dezember 2021. |
| | ⁷ Die erste Amtsdauer der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen (ohne Präsidium) beginnt am 1. Juli 2017 und endet am 31. Dezember 2021. |

Grundsätzliches

Ohne Fixierung von Anfang und Ende der Amtsdauer hätte der Regierungsrat theoretisch freie Hand, wann er das Gesetz wirksam erklären möchte. Deshalb erscheint der Kommission bei der Verabschiedung des Gesetzes durch den Grossen Rat zumindest eine klare Aussage der Regierung über den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gerichtsorganisationsgesetzes notwendig. Der Vertreter des Regierungsrats hat sich während der Beratungen dahingehend geäussert, dass die Regierung für die **Wirksamkeit das Stichdatum 1. Juli 2016** anstrebe. Der Entwurf verschaffe den nötigen Spielraum, falls etwas dazwischen kommen sollte. Die Bestimmungen, die für die Wahl der Gerichte notwendig sind, müssen bereits früher wirksam werden. Die Regierung geht davon aus, dass die Gerichtswahlen im Frühjahr 2016 stattfinden können. Der konkrete Zeitplan hängt letztlich vom Zeitpunkt der Verabschiedung im Grossen Rat und vom Ausgang der obligatorischen und allenfalls fakultativen Volksabstimmung ab.

Absatz 1 bis 4

In den Absätzen 1 bis 4 wurde eine sprachliche **Präzisierung** zwecks Vermeidung möglicher Unklarheiten vorgenommen und der Begriff „Amtsantritt“ durch die Formulierung „Beginn der Amtsdauer“ ersetzt. Es wurde präzisiert, dass die laufende Amtsdauer bis zum Beginn der Amtsdauer der nach neuem Recht zu wählenden Personen verlängert wird. Falls jemand aufgrund von Kündigungsfristen sein Amt erst später antreten kann, muss das Gericht die fehlende Person anderweitig ersetzen.

Absatz 6 und 7

Die aktuelle vierjährige Amtsdauer des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen (aktuell Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen) wird neu auf die sechsjährige Amtsdauer umgestellt.

2.4.2 Weitere Erlasse

2.4.2.1 Wahlgesetz⁹

§ 31 Majorzsystem

| | |
|--|---|
| c) die Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichte. | c) die Präsidentinnen und Präsidenten der Volkswahl unterliegenden Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichte. |
|--|---|

Absatz 1 lit. c

Redaktionelle Bereinigung durch Ersatz des Begriffs „ordentliche Gerichte“ durch die passendere Formulierung „die der Volkswahl unterliegenden Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte“.

2.4.2.2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Gleichstellung von Frau und Mann¹⁰

§ 10

| | |
|---|--|
| ² In ihrer rechtsprechenden Tätigkeit ist die Schlichtungsstelle unabhängig. | ² In ihrer rechtsprechenden und schlichtenden Tätigkeit ist die Schlichtungsstelle unabhängig. |
|---|--|

Absatz 2

Die Kommission teilt die Einschätzung der staatlichen Schlichtungsstellen für Diskriminierungsfragen und Mietstreitigkeiten, wonach die **Weisungsfreiheit** nicht nur bei der Erarbeitung von Urteilstvorschlägen und Entscheiden, sondern auch **für die schlichtende Tätigkeit**, die weitaus den grössten Teil der Verfahren ausmacht, Geltung hat. Zwecks Verdeutlichung der Unabhängigkeit hat die Kommission diese Ergänzung stillschweigend beschlossen.

2.4.2.3 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹¹

§ 2 Rechtsmittel gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes

| | |
|--|--|
| ⁴ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Dreiergericht des Appellationsgerichts angefochten werden. | ⁴ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Dreiergericht des Appellationsgerichts angefochten werden. |
|--|--|

Absatz 4

Grundsatzbeschluss der Kommission den Katalog aller Zuständigkeiten des Appellationsgerichts (EG ZGB und EG SchKG) im Gerichtsorganisationsgesetz (§ 92) zu regeln. Die Kommission hat die Änderung stillschweigend gutgeheissen.

2.4.2.4 Schlichtungsstellengesetz¹²

§ 4

| | |
|--|---|
| ² In ihrer rechtsprechenden Tätigkeit ist die | ² In ihrer rechtsprechenden und schlichtenden Tätigkeit |
|--|---|

⁹ Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (SG 132.100)

¹⁰ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996 (SG 140.100)

¹¹ Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz ZGB) vom 27. April 1911 (SG 211.100)

¹² Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 (SG 215.400)

| | |
|--------------------------------|--|
| Schlichtungsstelle unabhängig. | ist die Schlichtungsstelle unabhängig. |
|--------------------------------|--|

Absatz 2

Die Kommission teilt die Einschätzung der staatlichen Schlichtungsstellen für Mietstreitigkeiten und Diskriminierungsfragen, wonach die **Weisungsfreiheit** nicht nur bei der Erarbeitung von Urteilsvorschlägen und Entscheiden, sondern auch **für die schlichtende Tätigkeit**, welche weitaus den grössten Teil der Verfahren ausmacht, Geltung hat. Zwecks Verdeutlichung der Unabhängigkeit hat die Kommission diese Ergänzung stillschweigend beschlossen.

2.4.2.5 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs¹³

§ 5

| | |
|---|---|
| ³ Ein Dreiergericht des Appellationsgerichts amtet als obere Aufsichtsbehörde. | Ein Dreiergericht des Das Appellationsgerichts amtet als obere Aufsichtsbehörde. |
|---|---|

Absatz 3

Grundsatzbeschluss der Kommission den Katalog aller Zuständigkeiten des Appellationsgerichts (EG SchKG und EG ZGB) im Gerichtsorganisationsgesetz (§ 92) zu regeln. Die Kommission hat die Änderung stillschweigend beschlossen. Die Nennung des Appellationsgericht ist erforderlich, weil gemäss Art. 13 SchKG ein Kanton bestimmen muss, ob er eine oder zwei Aufsichtsbehörden hat und welche Instanzen diese Funktion ausüben. Eine Streichung hätte das Entfallen der zweiten Aufsichtsbehörde im Kanton zur Folge.

2.4.2.6 Notariatsgesetz¹⁴

§ 5 3. Prüfungsbehörde und Prüfung

| | |
|--|--|
| ¹ Die Prüfung wird von der aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehenden Notariatsprüfungsbehörde durchgeführt. | ¹ Die Prüfung wird von der aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehenden Notariatsprüfungsbehörde durchgeführt. Zudem können mindestens zwei feste Ersatzmitglieder gewählt werden. |
| ² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungsbehörde werden auf Vorschlag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. | ² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, und die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungsbehörde werden auf Vorschlag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. |
| ⁵ Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements auf Ersuchen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung. | ⁵ Bei Verhinderung einzelner Mitglieder oder Ersatzmitglieder bezeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements auf Ersuchen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung. |

Absatz 1, 2 und 5

Alle gewählten Mitglieder der Prüfungsbehörde sind auch an der Prüfungsbeurteilung beteiligt. Im Falle, dass die Mitglieder verhindert waren, musste bis anhin stets durch den Vorsteher des zuständigen Departements ein Ersatz gewählt werden. Die Verwaltung hat deshalb den Wunsch geäussert, **zwei feste Ersatzmitglieder** zu wählen, damit im Voraus ein Ersatz zur Verfügung steht. Die Kommission hat diese Ergänzungen stillschweigend gutgeheissen.

¹³ Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 (SG 230.100)

¹⁴ Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (SG 292.100)

§ 7 2. Voraussetzungen

| | |
|--|---------------------------|
| <p>² Als beruflich selbständig gilt, wer als selbständigerwerbende Notarin oder als selbständigerwerbender Notar tätig oder bei einer Notarin oder einem Notar angestellt ist. Die Anstellung bei anderen Unternehmungen ist mit der Beurkundungsbefugnis unvereinbar, desgleichen die Ausübung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten im Liegenschaftsbereich und die Ausübung von Organfunktionen oder die anderweitige Kontrolle von Unternehmungen, deren Zweck oder Haupttätigkeit der Handel mit Liegenschaften ist. Die Notariatsaufsichtskommission kann Ausnahmen bewilligen für Anstellungsverhältnisse, die aufgrund ihres geringen zeitlichen Umfangs und der Art der Beanspruchung die notarielle Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen können.</p> | <p><i>unverändert</i></p> |
|--|---------------------------|

Absatz 2

In der Kommission stellte sich die Frage, ob Absatz 2 noch der heutigen Rechtswirklichkeit entspreche. Die Abklärungen der Verwaltung haben ergeben, dass § 7 Abs. 2 bereits heute durch § 8 der Notariatsverordnung¹⁵ ergänzt wird, so dass auch die Anstellung beispielsweise in einer „Anwalts- bzw. Notariats-AG“ unter diese Bestimmung fällt. Die Justizkommission erteilt dementsprechend für diese Fälle keine Ausnahmegewilligungen nach § 7 Abs. 2, sondern prüft nur praxisgemäss auf entsprechende Anfrage die Ausgestaltung der Gesellschaft. Entsprechend erachtet die Kommission in Übereinstimmung mit der Verwaltung eine zusätzliche Anpassung des Gesetzestexts nicht für notwendig.

§ 8 3. Verleihung

| | |
|--|---|
| <p>³ Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatsiegel der Notariatsaufsichtskommission zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim zuständigen Departement in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen. Der Entscheid über die Ablehnung eines Siegels ist endgültig.</p> | <p>³ Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatsiegel der Notariatsaufsichtskommission zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim zuständigen Departement in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen. Der Entscheid über die Ablehnung eines Siegels ist endgültig.</p> |
|--|---|

Absatz 3

Streichung des letzten Satzes, weil dieser nicht mit der **Rechtsweggarantie** (Art. 29a BV) vereinbar ist.

2.5 Motion Anita Heer und Konsorten

Das Hauptanliegen der Motion wird in den §§ 44, 46 und 89 KV sowie in § 20 Abs. 3 GOG umgesetzt, indem es zukünftig die Kategorie der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter an den Gerichten nicht mehr gibt und die Richterinnen und Richter grössten Teils vom Grossen Rat gewählt werden und die Wahl von der Wahlvorbereitungskommission vorbereitet wird. Zudem werden in § 22 GOG Kriterien für die Richterinnen und Richter eingefügt und bei einzelnen Gerichten fachliche Kriterien aufgezählt.

Die Kommission erachtet daher die Anliegen der Motionäre als erfüllt und hat einstimmig beschlossen die Motion als erledigt abzuschreiben.

¹⁵ Verordnung zum Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt (Notariatsverordnung, NoVo) vom 18. Dezember 2007 (SG 292.110)

3 Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat

1. dem nachstehenden Entwurf zum Grossratsbeschluss I betreffend Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zuzustimmen
2. dem nachstehenden Entwurf zum Grossratsbeschluss II betreffend Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) zuzustimmen
3. die Motion Anita Heer und Konsorten betreffend Wahl und Organisation der Richterinnen und Richter als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission hat vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 21. Mai 2015 einstimmig mit 12 Stimmen gutgeheissen und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss I
Entwurf Grossratsbeschluss II
Synopsis 1 GOG
Synopsis 2 Kantonsverfassung sowie andere Erlasse

Grossratsbeschluss I

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.0147.01 vom 27. Mai 2014 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 14.0147.02 vom 21. Mai 2015,

beschliesst:

I.
Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾ (Stand 15. März 2015) wird wie folgt geändert:

§ 44. Abs. 1

¹ Die Stimmberechtigten wählen:

e) *Aufgehoben.*

f) *Aufgehoben.*

§ 46. Abs. 3 (geändert)

³ Für die Wahl des Regierungsrates, des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen gilt das Majorzwahlverfahren.

§ 71. Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatsschreiber oder die Staatschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, die Vorsitzenden und die Mitglieder aller Schlichtungsbehörden, die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Appellationsgerichtes sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen können nur einer dieser Behörden angehören.

² Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Regierungsrates oder von Mitgliedern des Regierungsrates regelmässig und massgeblich den Regierungsrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können dem Grossen Rat nicht angehören. Das gilt auch für die Verwaltungschefin oder den Verwaltungschef des Appellationsgerichtes.

§ 89. Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosse Rat wählt auf Antrag seiner Kommission den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen sowie die Richter und Richterinnen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

¹⁾ SG [111.100](#)

§ 99. Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates sowie den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Gerichten und der Ombudsstelle.

§ 115. Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt dem Sozialversicherungsgericht, den vom Gesetz vorgesehenen Rekurskommissionen, dem Gericht für fürsorgliche Unterbringungen und dem Appellationsgericht.

§ 117. Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Appellationsgericht übt die Aufsicht über die unteren Gerichte aus.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie unterliegt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten zudem der Gewährleistung des Bundes.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Grossratsbeschluss II

Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.0147.01 vom 27. Mai 2014 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 14.0147.02 vom 21. Mai 2015 sowie gestützt auf §§ 44, 70-74, 76, 89-90, 99, 110 und 112-117 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1.

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und die sachliche Zuständigkeit der Gerichte des Kantons Basel-Stadt; spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Überdies regelt dieses Gesetz die Organisation der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt und die Aufsicht über diese.

1.2. Gerichtskreis

§ 2.

¹ Der Kanton Basel-Stadt bildet einen einzigen Gerichtskreis.

1.3. Amts- und Verfahrenssprache

§ 3.

¹ Amts- und Verfahrenssprache ist Deutsch.

1.4. Publikationen

§ 4.

¹ Gesetzlich vorgesehene Publikationen erfolgen im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt.

² Aus wichtigen Gründen kann zusätzlich eine andere geeignete Form der Publikation angeordnet werden.

¹⁾ SG 111.100.

1.5. Gerichte, Schlichtungsbehörden, Justizverwaltung, Wählbarkeitsvoraussetzungen und Wahlen

1.5.1. Gerichte

§ 5.

¹ Für die Rechtsprechung im Kanton bestehen folgende Gerichte:

1. Das Zivilgericht und das diesem zugeordnete Arbeitsgericht als erstinstanzliches Gericht in Zivilsachen;
2. das Strafgericht und das diesem zugeordnete Zwangsmassnahmengericht als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen;
3. das Jugendgericht als erstinstanzliches Gericht in Jugendstrafsachen;
4. das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen als oberes kantonales Gericht;
5. das Sozialversicherungsgericht als einziges und oberes kantonales Gericht in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten sowie in Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994;
6. das Appellationsgericht und die diesem zugeordnete kantonale richterliche Behörde nach dem Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 17. März 2010 als einziges und oberes kantonales Gericht in verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und in gesetzlich vorgesehenen zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie als Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen;
7. die Schlichtungsbehörden gemäss § 6 in Fällen, in denen sie gemäss Gesetz gerichtliche Aufgaben haben.

1.5.2. Schlichtungsbehörden

§ 6.

¹ Es bestehen die Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts und als paritätische Schlichtungsbehörden (Art. 200, 201 Zivilprozessordnung [ZPO] vom 19. Dezember 2008) die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen; für die paritätischen Schlichtungsbehörden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996.

² Als Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts und des Appellationsgerichts amten die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie die dafür vom jeweiligen Gericht gewählten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des entsprechenden Gerichts.

³ Das betreffende Gericht wählt die notwendige Zahl von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wählbar ist, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt und den Wohnsitz in der Schweiz wählt.

⁴ Jedes Gericht erlässt ein Reglement für seine Schlichtungsbehörde.

⁵ Diese Reglemente sehen insbesondere vor, dass die Parteien auf die Möglichkeit der Mediation durch darin ausgebildete Fachpersonen hingewiesen werden.

1.5.3. Justizverwaltung

1.5.3.1. Im Allgemeinen

§ 7.

¹ Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte.

² Sie wird wahrgenommen durch:

1. die Gesamtgerichte, die Präsidienkonferenzen, die Vorsitzende Präsidentin oder den Vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Zivilgerichts und des Strafgerichts sowie die Präsidentin oder den Präsidenten des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen und des Jugendgerichts;
2. den Gerichtsrat.

1.5.3.2. Zusammensetzung des Gerichtsrats

§ 8.

¹ Der Gerichtsrat ist das gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgan.

² Der Gerichtsrat setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden Präsidentin oder dem Vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgerichts, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Vorsitzenden Präsidentin oder des Vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgerichts, den Vorsitzenden Präsidentinnen oder Vorsitzenden Präsidenten des Sozialversicherungsgerichts, des Zivilgerichts und des Strafgerichts. Die Vertretung des Strafgerichts nimmt auch die Interessen des Jugendgerichts und die Vertretung des Appellationsgerichts jene des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen wahr.

³ Den Vorsitz führt die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident des Appellationsgerichts oder deren bzw. dessen Stellvertretung.

⁴ Die Erste Gerichtsschreiberin oder der Erste Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts und die Verwaltungschefin oder der Verwaltungschef des Appellationsgerichts führen das Sekretariat des Gerichtsrats, unterstützen diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nehmen in der Regel an den Sitzungen des Gerichtsrats mit beratender Stimme teil. Der Gerichtsrat kann zu seinen Sitzungen weitere Gerichtspersonen mit beratender Stimme beiziehen.

1.5.3.3. Aufgaben des Gerichtsrats

§ 9.

¹ Der Gerichtsrat vertritt die Gerichte im Rahmen seiner Kompetenzen gegenüber dem Grossen Rat und dem Regierungsrat.

² Der Gerichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er erstellt das Budget und die Rechnung für die Ausgaben der Gerichte und leitet diese dem Regierungsrat weiter, der sie unverändert in das kantonale Budget bzw. in den kantonalen Jahresbericht übernimmt, und nimmt gegenüber dem Grossen Rat dazu Stellung.
2. Er stellt die ihm von den Gerichten eingereichten Jahresberichte zuhanden des Grossen Rates zusammen und berichtet gleichzeitig über seine eigene Tätigkeit.
3. Er ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement und, soweit diesbezüglich eine einheitliche Regelung an den Gerichten erforderlich ist, Personalwesen. Er erlässt die dafür notwendigen Reglemente.
4. Er entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der Gerichte.
5. Er erlässt ein Reglement über die Entschädigungen von Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen sowie Sachverständigen.
6. Er erlässt ein Reglement über das Dolmetscherwesen.
7. Er ist zuständig für den Erlass der weiteren ihm gesetzlich zugewiesenen Reglemente.
8. Er stellt den allgemeinen Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat sicher.
9. Er erfüllt die weiteren, ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

1.5.3.4. Aufgaben der Gerichte

§ 10.

¹ Die Gerichte regeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der strategischen Leitlinien des Gerichtsrats ihre Organisation, die Geschäftsverteilung, den Geschäftsgang, die Aufgaben der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und des weiteren Personals in Reglementen.

1.5.3.5. Infrastruktur

§ 11.

¹ Der Regierungsrat ist in Absprache mit dem Gerichtsrat für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichten benötigten Grundstücke und Gebäude verantwortlich.

² Der Regierungsrat erbringt in Absprache mit dem Gerichtsrat zudem Dienstleistungen im Informatik- und Kommunikationsbereich.

³ Der Gerichtsrat meldet den Bedarf der Gerichte, nachdem er diese angehört hat, frühzeitig beim Regierungsrat an oder beschliesst selbst. Der Regierungsrat berücksichtigt die Bedürfnisse der Gerichte angemessen.

1.5.4. Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidenten und Staatsanwaltschaft

§ 12.

¹ Als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident ist wählbar, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und an einer schweizerischen Universität ein Lizenciat der Rechte oder einen Master of Law einschliesslich eines Bachelor of Law erworben hat.

² Als Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft ist wählbar, wer an einer schweizerischen Universität ein Lizenciat der Rechte oder einen Master of Law einschliesslich eines Bachelor of Law erworben hat, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und den Wohnsitz in der Schweiz hat. Als Staatsanwältin oder Staatsanwalt und als Jugendanwältin oder Jugendanwalt kann angestellt werden, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft erfüllt.

³ Wer statt an einer schweizerischen Universität an einer ausländischen Universität einen Master of Law erworben hat und zudem über ein kantonales Anwaltspatent verfügt, ist ebenfalls wählbar.

1.5.5. Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter

1.5.5.1. Im Allgemeinen

§ 13.

¹ Als Richterin oder Richter ist wählbar, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

² Inhaberinnen und Inhaber einer Professur an der Juristischen Fakultät der Universität Basel mit Wohnsitz im Kanton sind als Richterinnen oder Richter wählbar, auch wenn sie das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen.

1.5.5.2. Arbeitsgericht

§ 14.

¹ In das Arbeitsgericht als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wählbar sind die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber, die Prokuristinnen und Prokuristen, bei Gesellschaften die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie bei juristischen Personen die laut dem Handelsregister zu deren Vertretung ermächtigten Personen. Von der Leitung des Geschäfts können Personen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bezeichnet werden, die Vollmacht zur Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erhalten haben.

² In das Arbeitsgericht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Gewerbe-, Handels- oder Fabrikationsgeschäfts, die nicht Arbeitgeberin oder Arbeitgeber im Sinn von Abs. 1 sind.

³ Personen, die in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Rechts stehen, sind nicht wählbar.

1.5.5.3. Jugendgericht

§ 15.

¹ In das Jugendgericht als Richterin oder Richter wählbar ist, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Jurisprudenz, Pädagogik, Sozialarbeit, Medizin, Psychologie oder eine andere für das Gericht geeignete Hochschulausbildung oder über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt.

1.5.5.4. Sozialversicherungsgericht

§ 16.

¹ In das Sozialversicherungsgericht als Richterin oder Richter wählbar ist, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Jurisprudenz, Medizin, Pflegewissenschaften, Sozialarbeit oder eine andere für das Gericht geeignete Hochschulausbildung oder über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt.

1.5.5.5. Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

§ 17.

¹ In das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen als Richterin oder Richter wählbar ist, wer über eine abgeschlossene fachärztliche Ausbildung für Psychiatrie oder Psychotherapie, über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Jurisprudenz, Psychologie, Sozialarbeit oder eine andere für das Gericht geeignete Hochschulausbildung oder über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt.

² Personen mit abgeschlossener fachärztlicher Ausbildung für Psychiatrie oder Psychotherapie sind als Richterinnen oder Richter auch ohne Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten wählbar, sofern sie in der Schweiz praktizieren.

1.5.5.6 Appellationsgericht

§ 18.

¹ In das Appellationsgericht als Richterin oder Richter wählbar ist, wer die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

1.5.6. Ausscheiden von Gesetzes wegen

§ 19.

¹ Als Präsidentin, Präsident, Richterin oder Richter scheidet von Gesetzes wegen aus, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz nimmt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen für die fachärztlichen Richterinnen und Richter des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen und für Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht gemäss dem Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

² Als Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, als Staatsanwältin oder Staatsanwalt und als Jugendanwältin oder Jugendanwalt scheidet von Gesetzes wegen aus, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

³ Wer als Arbeitsrichterin oder Arbeitsrichter von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer wird oder umgekehrt oder wer ein Arbeitsverhältnis des öffentlichen Rechts eingeht, scheidet von Gesetzes wegen als Richterin oder Richter aus; ein Wechsel der Berufstätigkeit oder deren Aufgabe bleiben ohne Einfluss.

1.5.7. Wahlen

1.5.7.1. Wahlgremien, Amtsdauer

§ 20.

¹ Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten werden in einem Wahlkreis nach den Vorschriften des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 vom Volk gewählt.

² Die Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts, des Jugendgerichts und des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Regierungsrat gewählt.

³ Die übrigen Richterinnen und Richter wählt der Grosse Rat. Die Wahl wird von der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates vorbereitet.

⁴ Die Amtsdauer der Gewählten beträgt sechs Jahre.

⁵ Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen.

§ 21.

¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft werden vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Erreicht ein Mitglied der Geschäftsleitung während der Amtsdauer die Altersgrenze, so gilt die Wahl ohne gegenteiligen Beschluss nur bis zum Ende des der Erreichung der Altersgrenze nachfolgenden Monats. Die Wahl wird von der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates vorbereitet. Soweit möglich soll auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter Rücksicht genommen werden.

² Die übrigen Stellen werden von der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft besetzt. Die Beschlüsse der Geschäftsleitung über die Anstellung unterliegen der Genehmigung des zuständigen Departements.

§ 22.

¹ Bei der Wahl als Richterin oder Richter sind soweit möglich folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. eine angemessene Vertretung von Juristinnen und Juristen;
2. die fachliche Eignung sowie die zeitliche Verfügbarkeit;
3. eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter.

1.5.7.2. Arbeitsgericht

§ 23. Bildung von Berufsgruppen

¹ Der Regierungsrat bildet Berufsgruppen nach verwandten Berufen und bestimmt die Zahl der Richterinnen und Richter pro Gruppe.

² Dabei werden jeweils gleich viele Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter für eine Gruppe bestimmt.

§ 24. Einleitung der Gesamterneuerungswahlen

¹ Der Regierungsrat gibt den Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens vier Monate vorher bekannt.

² Gleichzeitig lässt er die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Zahl der Richterinnen und Richter pro Gruppe publizieren.

§ 25. Wahlvorschläge, Nachfrist

¹ Vorschläge zur Wahl von Richterinnen und Richtern in das Arbeitsgericht können von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zuhanden des Regierungsrates schriftlich beim zuständigen Departement auf den vom Regierungsrat festgesetzten Termin eingereicht werden.

² Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind geordnet nach Gruppen aufzuführen, wobei keine Person mehr als einer Gruppe angehören darf. Das zuständige Departement prüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen und erstattet dem Regierungsrat umgehend Bericht.

³ Sind weniger wählbare Personen vorgeschlagen worden als erforderlich, so setzt der Regierungsrat eine Frist von vier Wochen zur Nachreichung von Vorschlägen und publiziert diese Nachfrist.

§ 26. Wahl

¹ Der Regierungsrat wählt jeweils gleich viele Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter in eine Gruppe.

² Sind mehr Vorschläge eingegangen als Stellen zu besetzen sind, so wählt der Regierungsrat die Richterinnen und Richter. Dabei berücksichtigt er namentlich die fachlichen Qualifikationen der vorgeschlagenen Personen sowie die Mitgliederstärke der Berufsorganisationen, die die Vorschläge eingereicht haben.

³ Sind gleich viele Vorschläge eingegangen als Stellen zu besetzen sind, so erklärt der Regierungsrat die vorgeschlagenen Personen als gewählt.

⁴ Liegen zu wenig Vorschläge vor, so ergänzt der Regierungsrat unter Wahrung der paritätischen Zusammensetzung die offenen Stellen nach eigener Erkenntnis und berücksichtigt bei seiner Wahl nach Möglichkeit die beruflichen Voraussetzungen.

⁵ Die Namen der gewählten Richterinnen und Richter werden nach Gruppen geordnet und unter Bezeichnung der Zugehörigkeit zu Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeberin oder Arbeitgeber publiziert.

1.5.7.3. Jugendgericht

§ 27.

¹ Bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Jugendgerichts ist auf eine angemessene Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung der Richterinnen und Richter zu achten; zwei Mitglieder müssen die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllen.

² Bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Jugendgerichts steht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Jugendgerichts gemeinsam mit den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ein Vorschlagsrecht zu.

1.5.7.4. Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

§ 28.

¹ Bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen ist auf eine angemessene Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung der Richterinnen und Richter zu achten; die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten müssen die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllen.

² Bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen steht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen gemeinsam mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern ein Vorschlagsrecht zu.

1.5.7.5. Zuwahlen, Ernennung von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

§ 29.

¹ Ist eine Präsidentin oder ein Präsident aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht in der Lage, das Amt auszuüben oder besteht wegen aussergewöhnlich grosser Geschäftslast Bedarf, so kann der Grosse Rat auf Antrag des Gerichtsrats für bestimmte Zeit eine Präsidentin oder einen Präsidenten wählen, die oder der die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt.

² Bei Bedarf kann die in diesem Gesetz vorgesehene Zahl von Richterinnen und Richtern auf Antrag des Gerichtsrats von der Wahlbehörde dauernd oder vorübergehend durch Zuwahl erhöht werden.

³ Der Regierungsrat kann für besondere Aufgaben ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder ausserordentliche Jugendanwältinnen und Jugendanwälte ernennen. Sie müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 12 Abs. 2 erfüllen.

1.5.7.6. Ersatzwahlen

§ 30.

¹ Scheidet ein Gerichtsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet eine Ersatzwahl für den Rest seiner Amtsdauer statt.

² Ersatzwahlen für Präsidentinnen oder Präsidenten haben ohne Verzug zu erfolgen.

³ Ist der Grosse Rat oder der Regierungsrat Wahlbehörde, so ist in einer folgenden Grossratssitzung oder Regierungsratssitzung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 31.

¹ Beim Arbeitsgericht finden Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer statt, wenn sämtliche Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter oder Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter einer Berufsgruppe ausgeschieden sind oder wenn das Appellationsgericht dies beantragt.

² Die Vorschriften des Verfahrens für die Gesamterneuerungswahlen gelten sinngemäss.

1.5.8. Spruchkörper

§ 32.

¹ Die Gerichte entscheiden als Einzelgerichte, als Dreiergerichte oder als Kammern in Fünferbesetzung nach Massgabe dieses Gesetzes.

² Eine Präsidentin oder ein Präsident hat den Vorsitz inne.

³ Ist eine Kammer zuständig, so wirken zwei Präsidien oder eine Präsidentin oder ein Präsident und eine Richterin oder ein Richter mit, die oder der die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt. Das gilt auch für das Dreiergericht des Zivilgerichts.

⁴ Die Gerichte organisieren die Spruchkörper im Übrigen nach Bedarf; Einzelheiten regeln die Reglemente der Gerichte.

⁵ Besondere gesetzliche Vorschriften über die Zusammensetzung des Spruchkörpers bleiben vorbehalten.

1.5.9. Entscheidungsfähigkeit

§ 33.

¹ Ein Spruchkörper ist entscheidfähig, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes besetzt ist.

² Stimmenthaltung ist unzulässig.

³ Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Regelung ist eine Kammer beschlussfähig, wenn mindestens vier Gerichtsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ In Angelegenheiten, auf die die ZPO Anwendung findet, steht es den Parteien frei, anstelle der Kammer das Dreiergericht, die Einzelrichterin oder den Einzelrichter oder anstelle des Dreiergerichts die Einzelrichterin oder den Einzelrichter als zuständig zu vereinbaren.

1.5.10. Gerichtsgremien

1.5.10.1. Gesamtgericht

§ 34.

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des betreffenden Gerichts bilden das jeweilige Gesamtgericht.

² Das Gesamtgericht hat folgende Aufgaben:

1. Es erlässt Reglemente;
2. es genehmigt und verabschiedet Jahresberichte und Jahresrechnungen;
3. es wählt die Vorsitzende Präsidentin oder den Vorsitzenden Präsidenten und deren Stellvertretung;
4. es erfüllt die weiteren, ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

³ Beschlüsse des Gesamtgerichts erfolgen nach Anordnung der Vorsitzenden Präsidentin oder des Vorsitzenden Präsidenten entweder in Plenarsitzungen oder auf dem Zirkularweg.

⁴ Zu Plenarsitzungen des Gerichts lädt die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident alle Mitglieder des Gerichts mindestens 10 Tage vorher auf schriftlichem Weg ein.

⁵ Jedes Gerichtsmitglied verfügt über eine Stimme; die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident bzw. bei Verhinderung die Stellvertretung gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

1.5.10.2. Präsidienkonferenz

§ 35.

¹ Die jeweilige Präsidienkonferenz ist das oberste geschäftsleitende Gremium des betreffenden Gerichts und für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Reglement einem anderen Gremium oder einer anderen Gerichtsperson übertragen sind. Sie fördert insbesondere die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

² Der Präsidienkonferenz gehören alle Vollzeit- und Teilzeitpräsidien mit gleichem Stimmrecht an; sie wird von der Vorsitzenden Präsidentin oder dem Vorsitzenden Präsidenten geleitet.

³ Die Präsidienkonferenz kann Aufgaben vorübergehend oder auf unbeschränkte Zeit delegieren. Die Einzelheiten regelt das Reglement.

1.5.10.3. Vorsitzende Präsidentin, Vorsitzender Präsident

§ 36.

¹ Das Zivilgericht, das Strafgericht, das Sozialversicherungsgericht und das Appellationsgericht wählen auf Vorschlag der Präsidienkonferenz durch Beschluss des betreffenden Gesamtgerichts die Vorsitzende Präsidentin oder den Vorsitzenden Präsidenten sowie die Stellvertretung; Einzelheiten regelt das Reglement.

² Die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident leitet die Sitzungen des Gesamtgerichts sowie der Präsidienkonferenz und übt im Rahmen des Gesetzes und der Reglemente die Aufsicht aus und vertritt das Gericht nach aussen.

³ Bei Verhinderung übt die Stellvertretung die Funktion der Vorsitzenden Präsidentin oder des Vorsitzenden Präsidenten aus.

1.5.11. Pensen

1.5.11.1. Teilzeitpräsidien und Teilzeitpensen

§ 37.

¹ Teilzeitpräsidien unter 50 Stellenprozent sind ausgeschlossen; vorbehalten bleibt das Pensum der Jugendgerichtspräsidentin oder des Jugendgerichtspräsidenten.

² Wahlgremien und Anstellungsbehörden fördern die Teilzeitbeschäftigung bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft.

1.5.11.2. Übernahme von Pensen

§ 38.

¹ Wer ein Teilzeitpräsidium innehat, darf einen Teil des Pensums eines Vollzeit- oder Teilzeitpräsidiums mit Einverständnis der betreffenden Präsidentin oder des betreffenden Präsidenten und mit Zustimmung der Präsidienkonferenz für die betreffende Amtsdauer übernehmen.

² Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft. Für die Erteilung des Einverständnisses ist die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft und bei Betroffenheit der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes der Regierungsrat zuständig.

1.5.11.3. Übertragung von Präsidienfunktionen

§ 39.

¹ Die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss der betreffenden Präsidienkonferenz für einzelne Fälle einer Richterin oder einem Richter des betreffenden Gerichts, die oder der die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidenten erfüllt, übertragen werden.

1.5.12. Funktionelle Zuständigkeiten

1.5.12.1. Im Allgemeinen

§ 40.

¹ Sieht das Gesetz keine andere Vorschrift über die Zusammensetzung des Gerichts der betreffenden Instanz vor, so entscheidet eine Präsidentin oder ein Präsident als Einzelrichterin oder Einzelrichter.

1.5.12.2. Vorsorgliche Massnahmen

§ 41.

¹ Zuständig zum Erlass vorsorglicher Massnahmen vor Rechtshängigkeit der Hauptsache und bis zur Einreichung der Klage sind die Präsidentinnen oder Präsidenten des in der Hauptsache zuständigen Gerichts.

² Im Übrigen werden vorsorgliche Massnahmen von der Verfahrensleiterin oder vom Verfahrensleiter erlassen, abgeändert oder aufgehoben.

1.5.12.3. Prozessleitende Verfügungen

§ 42.

¹ Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter erlässt die notwendigen prozessleitenden Verfügungen.

² Mit dem Erlass von einzelnen prozessleitenden Verfügungen kann eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber beauftragt werden.

1.5.12.4. Unentgeltliche Rechtspflege, unentgeltliche Mediation

§ 43.

¹ Über Gesuche betreffend unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Mediation entscheidet die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter; beim Endentscheid kann auch der entsprechende Spruchkörper darüber entscheiden.

² Im Schlichtungsverfahren entscheidet die Schlichterin oder der Schlichter, bei paritätischen Schlichtungsbehörden die oder der Vorsitzende.

³ Für den nachträglichen Erlass der Verfahrenskosten ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig.

1.5.12.5. Säumnisfolgen, Wiederherstellung

§ 44.

¹ Hat wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen oder fällt das Rechtsmittel wegen Säumnis von Gesetzes wegen dahin, so ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter bzw. die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter einschliesslich des Kostenentscheids zuständig. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften.

² Die gleiche Zuständigkeit gilt für die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung.

1.5.12.6. Abschreibung des Verfahrens

§ 45.

¹ Für die Abschreibung des Verfahrens infolge Urteilssurrogats oder Gegenstandslosigkeit ist die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter einschliesslich des Kostenentscheids zuständig.

² Die gleiche Zuständigkeit gilt für allfällige gerichtliche Genehmigungen.

1.5.13. Gerichtsschreiberinnen, Gerichtsschreiber

1.5.13.1. Anstellungsvoraussetzungen

§ 46.

¹ Als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber kann angestellt werden, wer an einer schweizerischen Universität ein Lizenciat der Rechte oder einen Master of Law einschliesslich eines Bachelor of Law erworben hat. Wer statt an einer schweizerischen Universität an einer ausländischen Universität einen Master of Law erworben hat, kann ebenfalls angestellt werden.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor of Law einer schweizerischen Universität können als Volontärinnen und Volontäre befristet angestellt werden.

1.5.13.2. Aufgaben

§ 47.

¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Teilnahme an den Verhandlungen mit beratender Stimme und Protokollführung sowie Abmehren in den Gerichtssitzungen;
2. Vorbereiten und Abfassen von Entscheiden und Beschlüssen.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ersten Gerichtsschreiberin oder des Ersten Gerichtsschreibers werden durch Reglement festgelegt.

³ Volontärinnen und Volontäre der Gerichte können zu Verhandlungen mit Einschluss der Beratungen zugelassen werden. Im Übrigen können ihnen in ausgewählten Fällen die gleichen Aufgaben wie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern zugewiesen werden.

1.5.14. Gerichtskanzleien, Gerichtsweibelinnen und Gerichtsweibel, angeschlossene Ämter, Verwaltungschefin oder Verwaltungschef, gerichtlich bewilligte Räumung von Wohnräumen

1.5.14.1. Gerichtskanzleien, Gerichtsweibelinnen und Gerichtsweibel

§ 48.

¹ Die Gerichte verfügen über Gerichtskanzleien und Gerichtsweibelinnen und Gerichtsweibel, die die ihnen durch Reglement zugewiesenen Geschäfte besorgen.

² Die Aufsicht hat die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident des betreffenden Gerichts; diese Aufgabe kann an die Verwaltungschefin oder den Verwaltungschef des betreffenden Gerichts delegiert werden.

1.5.14.2. Betreibungs- und Konkursamt, Erbschaftsamt

§ 49.

¹ Das Betreibungs- und Konkursamt sowie das Erbschaftsamt sind dem Zivilgericht angegliedert.

² Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt wird durch die im Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung- und Konkurs vom 22. Juni 1891 bezeichnete Spezialbehörde wahrgenommen, die auch die Aufsicht über das Erbschaftsamt ausübt.

1.5.14.3. Verwaltungschefin oder Verwaltungschef

§ 50.

¹ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungschefin oder des Verwaltungschefs werden durch Reglement festgesetzt.

1.5.14.4. Gerichtlich bewilligte Räumung von Wohnräumen

§ 51.

¹ Bei gerichtlich bewilligter Räumung von Wohnräumen stellt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Zivilgerichts für die im Mietobjekt festgestellten verwertbaren und persönlichen Gegenstände ein Inventar auf und organisiert den Abtransport.

² Das zuständige Departement lagert das Exmissionsgut kostenpflichtig ein.

³ Sofern es von der Eigentümerin oder dem Eigentümer nicht innert nützlicher Frist ausgelöst wird, erfolgt die Verwertung. Einzelheiten werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg geregelt.

⁴ Der Kanton haftet für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden, die beim Abtransport oder bei der Einlagerung entstanden sind.

1.6. Gerichtssitzungen, Verhandlungen

1.6.1. Im Allgemeinen

§ 52.

¹ Die Gerichte halten, so oft es die Geschäfte erfordern, Sitzungen und Verhandlungen ab. Die Gerichtspräsidentinnen und die Gerichtspräsidenten setzen die Termine fest.

² Die Mitglieder der Gerichte werden zu jeder Sitzung und Verhandlung besonders schriftlich eingeladen. Können sie wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung nicht teilnehmen, so haben sie dies der Gerichtskanzlei möglichst frühzeitig anzuzeigen.

³ Die Mitglieder der Gerichte, die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, weitere vom Gericht beigezogene Personen sowie die berufsmässigen Vertretungen erscheinen zu den Verhandlungen in gebührender Kleidung.

1.6.2. Öffentlichkeit des Verfahrens

§ 53.

¹ Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen sind öffentlich.

² Das Gericht kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person erfordert.

³ Die Urteilsberatung ist geheim.

⁴ Der Gerichtsrat ist zuständig für die Regelung von Bild- und Tonaufnahmen.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 sowie des Bundesrechts betreffend Öffentlichkeit des Verfahrens.

1.6.3. Verfahrensdiziplin, Gerichtspolizei

§ 54.

¹ Die Verfahrensleitung sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung während der Gerichtsverhandlungen einschliesslich der Verhandlungen vor den Schlichtungsbehörden.

² Wer im Verfahren vor Gericht oder der Schlichtungsbehörde den Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, wird von der Verfahrensleitung mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis zu maximal Fr. 1'000 bestraft. Das Gericht kann zudem den Ausschluss von der Verhandlung anordnen.

³ Zur Durchsetzung der Anordnungen kann die Verfahrensleitung die Kantonspolizei beiziehen.

⁴ Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung können die Parteien und ihre Vertretungen mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 2'000 und bei Wiederholung bis zu Fr. 5'000 bestraft werden.

⁵ Für die Disziplinierung von Anwältinnen und Anwälten wegen Pflichtverletzungen bleiben überdies das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 sowie das Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 vorbehalten.

1.6.4. Gerichtsberichterstattung, Orientierung der Öffentlichkeit

§ 55.

¹ Der Gerichtsrat regelt die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichtersterterinnen und Gerichtsberichterstatter in einem Reglement. Dieses kann ein Akkreditierungssystem vorsehen, wonach akkreditierten Medienschaffenden bestimmte Dienstleistungen gewährt werden, die im Fall von Pflichtverletzungen ganz oder teilweise entzogen werden können.

² Bei Entzug dieser Dienstleistungen, Verweigerung oder Einschränkung der Akkreditierung steht der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.

³ Die Gerichte können die Öffentlichkeit unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen über laufende Verfahren orientieren; vorbehalten bleiben besondere bundesrechtliche Regelungen.

⁴ Das Appellationsgericht veröffentlicht seine Entscheide in geeigneter Form. Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht sind möglich. Die anderen Gerichte können ihre Entscheide ebenfalls in geeigneter Form veröffentlichen.

1.7. Ausstand

§ 56.

¹ In Verfahren, auf die die ZPO zur Anwendung kommt, gelten deren Vorschriften über den Ausstand (Art. 47 ff. ZPO).

² Diese Vorschriften gelten überdies sinngemäss in Verfahren vor dem Appellationsgericht als Verwaltungsgericht und als Verfassungsgericht, dem Gericht für fürsorgerische Unterbringungen sowie vor dem Sozialversicherungsgericht, ausgenommen bleibt Art. 50 Abs. 2 ZPO. Ein Mitglied des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen hat überdies in den Ausstand zu treten, wenn es jemals die zu beurteilende Person ärztlich oder psychotherapeutisch behandelt oder untersucht hat.

³ In Verfahren, auf die die Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 zur Anwendung kommt, gelten deren Vorschriften über den Ausstand (Art. 56 ff. StPO).

⁴ Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet unter Vorbehalt bundesrechtlicher Vorschriften:

1. Eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter des betreffenden Gerichts, wenn der Ausstand einer als Mitglied eines Einzelgerichts handelnden Gerichtsperson verlangt wird;
2. das Dreiergericht des betreffenden Gerichts ohne die abgelehnte Gerichtsperson;
3. die im jeweiligen Verfahren bestellte Kammer ohne die abgelehnte Gerichtsperson;
4. ein anderes Mitglied der Schlichtungsbehörde, wenn der Ausstand eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde verlangt wird.

⁵ Bei Ausstandsbegehren beim Dreiergericht oder der Kammer werden für die Beurteilung des Ausstandsgesuchs die Betroffenen durch ihnen entsprechende Gerichtsmitglieder ersetzt.

⁶ Liegen bei so vielen Richterinnen und Richtern des betreffenden Gerichts Ausstandsgründe vor, dass darüber nicht gültig entschieden werden kann, so bezeichnet die oder der Vorsitzende des betreffenden Gerichts durch das Los ausserordentliche Richterinnen und Richter aus den übrigen Gerichten der gleichen Instanz, um die Ausstandsfrage und nötigenfalls die Hauptsache selbst entscheiden zu können. Das gilt analog auch für die Schlichtungsbehörden der Gerichte.

1.8. Amtspflichten, Handgelübde, Offenlegung von Interessenbindungen

1.8.1. Amtspflichten

§ 57.

¹ Vollzeitpräsidien sowie alle vollzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit einem Vollzeitpensum, alle vollzeitangestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte haben sich ihrem Amt ganz zu widmen und dürfen keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht rechtlich oder faktisch als Mitglied der Geschäftsleitung oder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans eines gewinnorientierten Unternehmens tätig sein und nicht den Eidgenössischen Räten angehören. Vollzeitpräsidien und Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft dürfen nicht der Exekutive einer Gemeinde des Kantons Basel-Stadt angehören. Der Gerichtsrat bzw. der Regierungsrat bzw. die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt können in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht. Dem Grossen Rat wird jährlich Bericht über die genehmigten Tätigkeiten erstattet.

² Teilzeitpräsidien sowie Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit einem Teilzeitpensum dürfen nicht rechtlich oder faktisch als Mitglied der Geschäftsleitung oder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans eines gewinnorientierten Unternehmens tätig sein und nicht den Eidgenössischen Räten angehören. Der Gerichtsrat bzw. der Regierungsrat bzw. die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt können in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Alle weiteren Tätigkeiten müssen vom Gerichtsrat bzw. dem Regierungsrat bzw. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt genehmigt werden. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht. Dem Grossen Rat wird jährlich Bericht über die genehmigten Tätigkeiten erstattet.

³ Vollzeit- und Teilzeitpräsidien aller Gerichte sowie vollzeit- oder teilzeitangestellte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts können im Kanton Basel-Stadt ausser als gesetzliche Vertretung nicht als Parteivertretung vor Gericht auftreten. Für die teilzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber gilt eine Ausnahme in Gerichtsverfahren, in denen das Appellationsgericht weder als erste Instanz noch als Rechtsmittelinstanz zuständig ist.

⁴ Richterinnen und Richter, die übrigen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber können im Kanton Basel-Stadt ausser als gesetzliche Vertretung nicht als Parteivertretung vor dem Gericht, an dem sie tätig sind, auftreten.

⁵ Vollzeitangestellte Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte können im Kanton Basel-Stadt ausser als gesetzliche Vertretung nicht als Parteivertretung vor Gericht auftreten; dies gilt auch für Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit einem Teilzeitpensum.

⁶ Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft können ausser als gesetzliche Vertretung nicht als Parteivertretung vor dem Strafgericht, dem Jugendgericht sowie in Strafsachen vor dem Appellationsgericht auftreten.

1.8.2. Handgelübde

§ 58.

¹ Vor dem Amtsantritt haben die Präsidentinnen und Präsidenten, die Richterinnen und Richter sowie vor dem Stellenantritt die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber für getreue Pflichterfüllung in der Sitzung des betreffenden Gerichts ein Handgelübde abzulegen.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte haben vor dem Stellenantritt ihrer vorgesetzten Person ein Handgelübde abzulegen.

³ Den Inhalt des Handgelübdes sowie die Einzelheiten der Ablegung bestimmt der Gerichtsrat.

§ 59.

¹ Vor dem Amtsantritt bzw. vor dem Stellenantritt haben alle gemäss § 21 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 gewählten oder ernannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie die gemäss § 21 Abs. 2 angestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre sowie Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissäre der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements für getreue Pflichterfüllung ein Handgelübde abzulegen.

² Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss § 21 Abs. 2 haben vor dem Stellenantritt der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt für getreue Pflichterfüllung ein Handgelübde abzulegen.

1.8.3. Offenlegung von Interessenbindungen

§ 60.

¹ Jedes Gerichtsmitglied sowie jedes Mitglied der Schlichtungsbehörden der Gerichte unterrichtet beim Amtsantritt das Gericht schriftlich über die vorhandenen Interessenbindungen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

² Bekannt zu geben sind:

1. Berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit unter Angabe von Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und Branche;
2. die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts;
3. die Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden.

³ Änderungen von Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres dem Gericht mitzuteilen.

⁴ Das Gericht erstellt ein personenbezogenes Verzeichnis der Mitteilungen, das jeweils zu Beginn des Amtsjahres vom Gerichtsrat publiziert wird.

⁵ Das Gericht wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und verpflichtet nötigenfalls mitteilungspflichtige Personen zur Offenlegung von Interessenbindungen; es entscheidet endgültig über die Offenlegungspflichten.

⁶ Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft gelten diese Bestimmungen sinngemäss. Die Offenlegungspflichten bestehen gegenüber dem Regierungsrat.

1.9. Löhne, Entschädigungen und Personalrecht

§ 61.

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts beziehen bei Beginn ihrer Tätigkeit einen Lohn im Betrag der Stufe 12 der Lohnklasse 26, diejenigen der übrigen Gerichte beziehen einen Lohn im Betrag der Stufe 12 der Lohnklasse 25.

² Die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident des Appellationsgerichts erhält eine Zulage im Betrag der halben Differenz zwischen den Höchstbeträgen der Lohnklassen 26 und 27; die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident des Zivilgerichts, Strafgerichts und Sozialversicherungsgerichts erhalten eine Zulage im Betrag der halben Differenz zwischen den Höchstbeträgen der Lohnklassen 25 und 26.

³ Die Richterinnen und Richter aller Gerichte erhalten angemessene Entschädigungen, die vom Gerichtsrat durch Reglement festgesetzt werden.

⁴ Werden Richterinnen oder Richter mit besonderen Funktionen beauftragt oder werden sie über das übliche Mass in Anspruch genommen, so kann das Gericht eine besondere Entschädigung festsetzen.

§ 62.

¹ Das Personalrecht des Kantons ist auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Die jeweilige Präsidienkonferenz ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Personalgeschäfte der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, des weiteren Personals der Gerichte sowie für personalrechtliche Massnahmen gegenüber diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den §§ 40 ff. Personalgesetz vom 17. November 1999.

³ Der Gerichtsrat entscheidet über die Einreihung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des weiteren Personals der Gerichte nach Anhörung der zuständigen Stelle. Die Einreihung erfolgt nach den im Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.

⁴ Verfügungen, die Einreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betreffend Einreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Gerichtsrat angefochten werden. Dieser entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission; gegen den Entscheid steht der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.

§ 63.

¹ Das Personalrecht ist auf die gewählten und angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

1.10. Beendigung des Amtes

1.10.1. Vorzeitige Beendigung des Amtes auf eigenes Begehren

§ 64.

¹ Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten können unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten beim Grossen Rat schriftlich die vorzeitige Entlassung aus dem Amt beantragen. Für die vom Grossen Rat gewählten Richterinnen, Richter und Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft beträgt die Frist sechs Monate.

² Auf entsprechendes Begehren kann der Grosse Rat die Beendigung des Amtes auf eine kürzere Frist oder per sofort gewähren.

³ Die vom Regierungsrat gewählten Richterinnen und Richter haben die vorzeitige Entlassung aus dem Amt beim Regierungsrat zu beantragen; Abs. 1 und 2 finden sinngemäss Anwendung.

1.10.2. Amtsenthebung

§ 65.

¹ Der Grosse Rat kann Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Richterinnen und Richter sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten des Amtes entheben, wenn:

1. die betreffende Person aus medizinischen Gründen dauerhaft an der Aufgabenerfüllung verhindert ist;
2. die betreffende Person wegen eines Verbrechens oder wegen eines mit der Ausübung des Amtes nicht zu vereinbarenden Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.

² Die Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Grossen Rates holt die Stellungnahme des Appellationsgerichts sowie des betroffenen Gerichts ein und stellt daraufhin dem Grossen Rat Antrag. Bei Betroffenheit eines oberen Gerichts wird nur die Stellungnahme des entsprechenden Gerichts eingeholt. Bei Betroffenheit der Staatsanwaltschaft wird die Stellungnahme des Regierungsrates und der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft eingeholt.

³ Über unverzüglich notwendige Massnahmen entscheidet das Appellationsgericht oder bei Betroffenheit das Sozialversicherungsgericht oder das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen, bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen das Appellationsgericht, bei Mitgliedern der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft diese, bei der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt der Regierungsrat, jeweils unter Ausschluss der von der Massnahme betroffenen Person; dieser ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

1.11. Unentgeltliche Rechtspflege, unentgeltliche Mediation

1.11.1. Unentgeltliche Rechtspflege

§ 66.

¹ Jede Person hat nach Massgabe des Bundesrechts Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, soweit das Gesetz keine weitergehenden Ansprüche vorsieht.

1.11.2. Unentgeltliche Mediation

§ 67.

¹ In familienrechtlichen Angelegenheiten vermögensrechtlicher und nicht vermögensrechtlicher Art haben die Parteien Anspruch auf unentgeltliche Mediation, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

² Im Schlichtungsverfahren kann das Gericht eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn den Parteien die erforderlichen Mittel fehlen und die Schlichtungsbehörde die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

³ Für die Nachzahlung gilt Art. 123 ZPO sinngemäss.

⁴ Der Gerichtsrat legt nach Anhörung der Advokatenkammer die Bemessungsgrundsätze fest.

1.12. Aufsichtsrechtliche Anzeige

§ 68.

¹ Wegen Verletzung von Amtspflichten bei den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft kann schriftlich mit Antrag und Begründung bei der betreffenden Aufsichtsbehörde bzw. der vorgesetzten Behörde eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht werden.

² Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist ausgeschlossen, wenn oder soweit Rechtsmittel oder andere Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen oder nicht rechtzeitig ergriffen worden sind.

³ Ist die angerufene Behörde sachlich unzuständig, so überweist sie die aufsichtsrechtliche Anzeige von Amtes wegen an die zuständige Behörde.

⁴ Erweist sich die aufsichtsrechtliche Anzeige nicht sofort als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, wird sie der von der Anzeige betroffenen Behörde bzw. den betroffenen Personen zur schriftlichen Vernehmlassung zugestellt.

⁵ Die zuständige Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und trifft gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen. Sie gibt der Anzeigstellerin oder dem Anzeigsteller Auskunft über die Erledigung ihrer oder seiner Anzeige.

⁶ Erweist sich die aufsichtsrechtliche Anzeige als offensichtlich unbegründet, kann die zuständige Behörde eine angemessene Gebühr bis höchstens Fr. 1'000 erheben.

2. Zivilgericht

2.1. Bestand

§ 69.

¹ Das Zivilgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, drei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent sowie mindestens 20 Richterinnen und Richtern.

2.2. Zuständigkeit

§ 70.

¹ Das Zivilgericht ist für die erstinstanzliche Beurteilung aller Angelegenheiten zuständig, auf die die ZPO Anwendung findet, soweit es das Gesetz vorsieht.

² Es amtet auch als Rechtsberatungsstelle und hält dazu Audienzen ab. An Audienzen können von Präsidentinnen und Präsidenten Verfügungen getroffen werden.

³ Für Requisitionen in Prozesssachen ist eine Präsidentin oder ein Präsident zuständig. Sie oder er kann sich durch eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber vertreten lassen.

2.3. Besetzung des Spruchkörpers

§ 71.

¹ Für Verfahren vor dem Zivilgericht zuständig sind:

1. das Einzelgericht:
 - a. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO) bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000 sowie in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 lit. b bis d ZPO unabhängig vom Streitwert;
 - b. für alle summarischen Verfahren unabhängig vom Streitwert;
2. das Dreiergericht:
 - a. im vereinfachten Verfahren in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 lit. a und e ZPO unabhängig vom Streitwert, soweit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist;
 - b. im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von über Fr. 30'000 bis Fr. 100'000 sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten;
3. die Kammer des Zivilgerichts:
 - a. im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von über Fr. 100'000.

² Für die besonderen eherechtlichen Verfahren (Art. 271 ff. ZPO), die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295 ff. ZPO) sowie die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305 ff. ZPO) sind zuständig:

1. das Einzelgericht:
 - a. bei umfassender Einigung in der Sache;
 - b. in einfachen Fällen ohne umfassende Einigung in der Sache, sofern nicht eine Partei einen Entscheid des Dreiergerichts verlangt;
 - c. in allen summarischen Verfahren;
 - d. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000;
 - e. in allen Kontumazverfahren wegen versäumter Klageantwort (Art. 223 ZPO).
2. das Dreiergericht in allen übrigen Fällen

2.4. Arbeitsgericht

2.4.1. Bestand

§ 72.

¹ Das Arbeitsgericht besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts und aus je mindestens sechs Richterinnen und Richtern für jede Berufsgruppe.

2.4.2. Zuständigkeit

§ 73.

¹ Das Arbeitsgericht entscheidet Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.

² Es steht den Parteien frei, das Arbeitsgericht auch bei einem höheren Streitwert als zuständig zu vereinbaren.

2.4.3. Besetzung des Spruchkörpers

§ 74.

¹ Das Arbeitsgericht entscheidet als Dreiergericht.

² Eine Präsidentin oder ein Präsident führt den Vorsitz und bezeichnet unter Berücksichtigung der Natur des Streitfalls jeweils für den einzelnen Fall die Richterinnen und Richter aus derjenigen Berufsgruppe, der die Parteien angehören.

³ Je eine Richterin oder ein Richter muss auf Vorschlag der Arbeitgeberinnen- oder Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmerseite gewählt sein.

3. Strafgericht, Jugendgericht

3.1. Bestand

3.1.1. Strafgericht

§ 75.

¹ Das Strafgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 85 Stellenprozent sowie aus mindestens 30 Richterinnen und Richtern.

3.1.2. Jugendgericht

§ 76.

¹ Das Jugendgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie mindestens sechs Richterinnen und Richtern.

² Das Pensum der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt 30 Stellenprozent; auf Antrag des Gerichtsrats kann der Grosse Rat das Pensum auf bis zu 50 Stellenprozent erhöhen.

³ Das Jugendgerichtspräsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus einer ersten und einer zweiten Stellvertreterin bzw. aus einem ersten und einem zweiten Stellvertreter, die aus den Reihen der Richterinnen und Richter vom Jugendgericht gewählt werden.

⁴ Wählbar als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist, wer die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt.

3.2. Zuständigkeit

§ 77.

¹ Das Strafgericht ist für die erstinstanzliche Beurteilung aller Angelegenheiten zuständig, auf die die StPO Anwendung findet, soweit es das Gesetz vorsieht.

² Das Jugendgericht ist für die Beurteilung der Angelegenheiten zuständig, auf die die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009 und das Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG) vom 13. Oktober 2010 Anwendung finden, soweit es das Gesetz vorsieht.

3.3. Anordnung von Zwangsmassnahmen

§ 78.

¹ Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts gemäss StPO (Art. 18 Abs. 1 StPO) wird im Turnus von den Präsidentinnen oder den Präsidenten als Einzelgericht übernommen.

² Für Entscheide über Zwangsmassnahmen gegen Jugendliche amtiert in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums als Zwangsmassnahmengericht und entscheidet als Einzelgericht.

3.4. Besetzung des Spruchkörpers

3.4.1. Im Allgemeinen

§ 79.

¹ Zur Beurteilung aller Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen, sind zuständig die Kammer, das Dreiergericht sowie das Einzelgericht des Strafgerichts.

² Die Zuständigkeit richtet sich nach der zu erwartenden Strafe oder Massnahme. Ob eine Sache der Kammer, dem Dreiergericht oder dem Einzelgericht zuzuweisen ist, entscheidet die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter.

³ Es können verhängen:

1. die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen;
2. das Dreiergericht: Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren (Art. 34-55 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB] vom 21. Dezember 1937), therapeutische Massnahmen (Art. 56-63b StGB) und andere Massnahmen (Art. 66-73 StGB);

3. als Einzelgericht die Präsidentinnen und die Präsidenten: Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten (Art. 34-55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56-63b StGB mit Ausnahme von Art. 59 Abs. 3 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66-73 StGB).

⁴ Ergibt sich in der Verhandlung der Kammer oder des Dreiergerichts, dass die Strafsache in die Zuständigkeit eines Spruchkörpers mit beschränkterer Zuständigkeit fallen würde, so ist die Sache dennoch zu beurteilen.

3.4.2. Jugendstrafsachen

§ 80.

¹ Die Zusammensetzung des Spruchkörpers des Jugendgerichts bestimmt sich nach der JStPO und nach dem JStVG.

4. Sozialversicherungsgericht

4.1. Bestand

§ 81.

¹ Das Sozialversicherungsgericht besteht aus drei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 85 Stellenprozent sowie aus mindestens 15 Richterinnen und Richtern.

4.2. Zuständigkeit

§ 82.

¹ Das Sozialversicherungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz alle sich aus Bundesrecht oder kantonalem Recht ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten.

² Das Sozialversicherungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO).

4.3. Besetzung des Spruchkörpers

§ 83.

¹ Das Gericht entscheidet als Dreiergericht unter dem Vorsitz einer Präsidentin oder eines Präsidenten.

² Einfache Fälle entscheidet eine Präsidentin oder ein Präsident als Einzelgericht.

³ In schwierigen Fällen kann die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter anordnen, dass das Gericht um zwei weitere Richterinnen oder Richter erweitert wird.

5. Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

5.1. Bestand

§ 84.

¹ Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie mindestens 20 Richterinnen und Richtern.

² Das Pensum der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt 50 Stellenprozent; auf Antrag des Gerichtsrats kann der Grosse Rat das Pensum auf bis zu 70 Stellenprozent erhöhen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident hat eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter sowie eine weitere Stellvertreterin oder einen weiteren Stellvertreter oder mehrere weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die aus den Reihen der Richterinnen und Richter vom Gericht für fürsorgerische Unterbringungen gewählt werden.

⁴ Wählbar als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist, wer die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt.

5.2. Zuständigkeit

§ 85.

¹ Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen beurteilt Beschwerden gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung von Erwachsenen einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 14 und 15 Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012.

5.3. Besetzung des Spruchkörpers

§ 86.

¹ Das Gericht entscheidet als Dreiergericht. Die Präsidentin oder der Präsident oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter hat den Vorsitz inne. Weiter wirken je eine Richterin oder ein Richter aus dem Bereich der Medizin und aus einem der übrigen Fachbereiche nach § 16bis mit. Ist der angefochtene Entscheid von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ergangen, ist eine abweichende Zusammensetzung des Dreiergerichts möglich.

6. Appellationsgericht

6.1. Bestand

§ 87.

¹ Das Appellationsgericht besteht aus vier Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent, einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 70 Stellenprozent und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 60 Stellenprozent sowie aus mindestens 14 Richterinnen und Richtern.

6.2. Zuständigkeit

§ 88.

¹ Das Appellationsgericht entscheidet als Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen sowie als einzige obere kantonale Instanz in Zivilsachen, soweit es das Gesetz vorsieht.

² Das Appellationsgericht entscheidet als Verwaltungs- und Verfassungsgericht nach Massgabe des Gesetzes.

6.3. Organisatorische Gliederung

§ 89.

¹ Das Appellationsgericht gliedert sich in folgende drei Abteilungen:

1. Zivilrecht;
2. Strafrecht;
3. Öffentliches Recht.

² Die Präsidienkonferenz wählt aus ihrer Mitte die Abteilungspräsidien sowie deren Stellvertretung für eine Amtsdauer; Wiederwahl ist zulässig.

³ Im Übrigen regelt die Präsidienkonferenz die Mitwirkung der Präsidentinnen und Präsidenten in den einzelnen Abteilungen.

6.4. Besondere Aufgaben

§ 90.

¹ Das Appellationsgericht als Gesamtgericht hat folgende besonderen Aufgaben:

1. Es nimmt die ihm durch das Gesetz übertragenen Wahlen vor;
2. es genehmigt die gesetzlich vorgesehenen Reglemente der unteren Gerichte;
3. es beaufsichtigt die unteren Gerichte unter Wahrung der gerichtlichen Unabhängigkeit der beaufsichtigten Instanzen; die Aufsicht erfolgt durch Beschlüsse und Weisungen;
4. es nimmt periodische Visitationen der unteren Instanzen vor und nimmt deren Berichte über ihre Geschäftsführung entgegen.

6.5. Besetzung des Spruchkörpers

6.5.1. Kammern

§ 91.

¹ Eine Kammer des Appellationsgerichts ist zuständig:

1. Als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig ist; vorbehalten bleiben die durch ein Dreiergericht zu erledigenden Fälle;
2. als Berufungsgericht über Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts gemäss Art. 410 ff. StPO; vorbehalten bleibt die durch ein Dreiergericht vorzunehmende Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO;
3. für Berufungen gemäss Art. 308 ZPO, sofern in der ersten Instanz eine Kammer des Zivilgerichts geurteilt hat;
4. für Entscheide gemäss Art. 8 ZPO;
5. als Verfassungsgericht;
6. als Verwaltungsgericht in den durch Gesetz zugewiesenen Verwaltungsrekursen und Verwaltungsbeschwerden, soweit die Präsidentin oder der Präsident der öffentlich-rechtlichen Abteilung dies im Interesse der Rechtsfortbildung oder der Einheit der Rechtsprechung anordnet;
7. als einzige kantonale Instanz in den durch Gesetz übertragenen Fällen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Dreiergerichts und des Einzelgerichts; für Fälle gemäss Art. 5 ZPO findet § 71 Abs. 1 Ziff. 3 sinngemäss Anwendung.

6.5.2. Dreiergericht

§ 92.

¹ Ein Dreiergericht des Appellationsgerichts ist zuständig für:

1. Berufungen gegen Urteile der Dreiergerichte für Strafsachen und des Einzelgerichts in Strafsachen;
2. Vorprüfungen der Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts gemäss Art. 412 StPO;
3. Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Dreiergerichts oder eines Einzelgerichts des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts;
4. Beschwerden gegen selbstständige nachträgliche Entscheide des Strafgerichts gemäss Art. 363 StPO betreffend:

- a) Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB;
 - b) Verlängerung der stationären Suchtbehandlung gemäss Art. 60 Abs. 4 StGB;
 - c) Rückversetzung in den stationären Massnahmevollzug gemäss Art. 62a Abs. 3 StGB;
 - d) Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 62c Abs. 1-3 und Abs. 6 StGB;
 - e) Verwahrung bei ernsthafter Rückfallgefahr im Moment des Aufhebungsentscheids gemäss Art. 62c Abs. 4 StGB;
 - f) Anordnung des Vollzugs der aufgeschobenen Freiheitsstrafe oder einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 63b Abs. 2, 3 und 5 StGB;
 - g) bedingte Entlassung aus dem (vorausgehenden) Strafvollzug in Verwahrungsfällen gemäss Art. 64 Abs. 3 StGB;
 - h) Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus der Verwahrung gemäss Art. 64a Abs. 2 StGB;
 - i) Rückversetzung in den Verwahrungsvollzug gemäss Art. 64a Abs. 3 StGB;
 - j) nachträgliche Änderung der Verwahrung oder der Freiheitsstrafe in eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 65 Abs. 1 StGB.
5. Berufungen gegen Urteile des Jugendgerichts (Art. 7 Abs. 3, 39 und 40 JStPO);
 6. Berufungen gemäss Art. 308 ZPO, sofern in der ersten Instanz nicht eine Kammer des Zivilgerichts geurteilt hat sowie für Beschwerden gemäss Art. 319 ZPO;
 7. Beschwerden und Revisionsgesuche gegen Schiedssprüche (Art. 390, 396 ZPO);
 8. Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (Art. 356 Abs. 1 ZPO);
 9. Tarifierung von Anwaltsrechnungen;
 10. Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen;
 11. Verwaltungsrekurse, die dem Verwaltungsgericht durch die Gesetzgebung zugewiesen werden, unter Vorbehalt von § 91 Ziff. 6;
 12. Aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen die der Aufsicht des Appellationsgerichts unterstehenden Gerichte;
 13. Beschwerden gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt und der unteren Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt.
- ² Für Fälle gemäss Art. 5 ZPO findet § 71 Abs. 1 Ziff. 2 sinngemäss Anwendung.

6.5.3. Einzelgericht

§ 93.

¹ Das Einzelgericht des Appellationsgerichts ist zuständig für:

1. Entscheide als Beschwerdeinstanz gemäss StPO, JStPO und JStVG mit Ausnahme der Beschwerden gegen selbstständige nachträgliche Entscheide (Art. 363 StPO) gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 4. Die Verfahrensleitung kann in Fällen von besonderer Tragweite anordnen, dass das Dreiergericht entscheidet;
2. Entscheide gemäss dem Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;
3. Entscheide nach Art. 356 Abs. 2 ZPO;
4. Entscheide nach Art. 179 Abs. 2 und 3, 180 Abs. 3, 183 Abs. 2 und 3, 184 Abs. 2, 185, 193 Abs. 1 und 2 sowie Art. 194 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987;
5. Entscheide als Gericht nach dem Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 21. Dezember 2007.

² Für Fälle gemäss Art. 5 ZPO findet § 71 Abs. 1 Ziff. 1 sinngemäss Anwendung.

7. Staatsanwaltschaft

7.1. Aufgaben und Zuständigkeit

§ 94.

¹ Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft stellen nach den Vorschriften von StPO und JStPO die Verfolgung von Straftaten im Kanton Basel-Stadt sicher und leisten Rechtshilfe.

² Die Jugendanwaltschaft leistet Präventionsarbeit zur Verhinderung von Jugendkriminalität und besorgt den Vollzug von in ihrem Bereich ausgesprochenen Sanktionen.

7.2. Leitung und Verantwortung

§ 95.

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt führt die Staatsanwaltschaft. Ihr oder ihm sind die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und das übrige Personal unterstellt.

² Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen;
2. die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung im Erwachsenenbereich;
3. den Aufbau und Betrieb einer zweckmässigen und effizienten Organisation;
4. den wirksamen und ökonomischen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln.

³ Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt ist verantwortlich für:

1. die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung im Jugendbereich;
2. den Vollzug von im Jugendbereich ausgesprochenen Sanktionen;
3. den wirksamen und ökonomischen Einsatz von Personal sowie Finanz- und Sachmitteln;
4. die Präventionsarbeit zur Verhinderung von Jugendkriminalität.

⁴ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt bilden die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft.

⁵ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft.

7.3. Aufsicht

§ 96.

¹ Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

² Die Aufsicht des Regierungsrates über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft umfasst folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts über die Jahresrechnung;
2. Entgegennahme des Budgetentwurfs;
3. Behandeln von aufsichtsrechtlichen Anzeigen betreffend die Amtsführung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts.

³ Für die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen gegen die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakten nehmen.

⁴ Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion des Verfahrens über eine aufsichtsrechtliche Anzeige beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.

⁵ Der Regierungsrat kann generelle Weisungen betreffend die administrative Amtsführung erlassen. Weisungen des Regierungsrates im Einzelfall betreffend Einleitung, Durchführung und Abschluss eines Verfahrens, die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln sind ausgeschlossen.

⁶ Der Verkehr zwischen dem Regierungsrat und der Staatsanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft sowie der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft wird durch das zuständige Departement vermittelt, ausser der Regierungsrat ordnet für bestimmte Geschäfte etwas anderes an.

7.4. Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft

7.4.1. Zusammensetzung

§ 97.

¹ Zur Wahrnehmung der Aufsicht wählt der Regierungsrat auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese konstituiert sich selbst und verfügt über ein ständiges Sekretariat.

² Wählbar in die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft sind aufgrund ihrer charakterlichen Integrität, ihrer Vertrauenswürdigkeit und ihrer fachlichen Qualifikation geeignete Personen.

³ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft ist:

1. die Mitgliedschaft im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt;
2. die Mitgliedschaft im Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt;
3. die Tätigkeit als Gerichtspräsidentin, Gerichtspräsident, Richterin, Richter, Gerichtsschreiberin und Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts, Strafgerichts sowie Jugendgerichts des Kantons Basel-Stadt;
4. die Tätigkeit in einer Strafverfolgungsbehörde des Kantons Basel-Stadt gemäss Art. 12 StPO und Art. 6 JStPO;
5. sowie wer regelmässig im Kanton Basel-Stadt als Parteivertretung in Strafverfahren tätig ist.

⁴ Die Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft unterliegen dem Amtsgeheimnis. Sie legen ihre Interessenbindungen in sinngemässer Anwendung von § 58 offen. Die Offenlegungspflichten bestehen gegenüber dem Regierungsrat, der für die Publikation der Interessenbindungen besorgt ist.

⁵ Sie werden vom Regierungsrat nach den entsprechenden Bestimmungen entschädigt.

7.4.2. Aufgaben und Befugnisse

§ 98.

¹ Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung der Einhaltung des Beschleunigungsgebotes;
2. Überwachung der Zeiträume, innerhalb deren Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft zum Abschluss gebracht werden;
3. Prüfung des ihr von der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft einmal jährlich erstatteten Rückständeberichts. Darin sind alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt;
4. Überprüfung von Geschäftsprozessen und Organisationsfragen;
5. Prüfungen im Auftrag des Regierungsrates.

² Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft kann die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft hinsichtlich der Behebung festgestellter genereller Mängel beraten.

³ Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft berichtet dem Regierungsrat jährlich über ihre Tätigkeiten und Feststellungen und stellt Anträge.

⁴ Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft ist berechtigt:

1. von den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich Auskunft zu verlangen;
2. sich nach Rücksprache mit dem Regierungsrat durch Expertinnen und Experten beraten zu lassen;
3. Einblick in sämtliche Akten der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft zu nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

⁵ Bei Differenzen über die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse stellt die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft dem Regierungsrat Antrag. Die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme.

8. Übergangsbestimmungen

§ 99.

¹ Die Zusammensetzung der Spruchkörper in Verfahren, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes vor der betreffenden Instanz noch nicht durch Entscheid abgeschlossen sind, bestimmt sich nach neuem Recht.

§ 100.

¹ Die laufende Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Statthalterinnen und Statthalter sowie Richterinnen und Richter wird bis zum Beginn der Amtsdauer der nach neuem Recht zu wählenden Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Richterinnen und Richter verlängert.

² Die laufende Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts wird bis zum Beginn der Amtsdauer der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter des Sozialversicherungsgerichts verlängert.

³ Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts und des Strafgerichts endet mit Beginn der Amtsdauer der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter der genannten Gerichte.

⁴ Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Jugendgerichts endet mit Beginn der Amtsdauer der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter.

⁵ Die erste Amtsdauer der nach neuem Recht gewählten Mitglieder der Gerichte gemäss Abs. 1 bis 4 sowie die Amtsdauer der Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts endet am 31. Dezember 2021.

⁶ Die laufende Amtsdauer des Vorsitzenden der Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen endet mit dem Beginn der Amtsdauer der oder des nach neuem Recht zu wählenden Präsidentin oder Präsidenten des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen. Die erste Amtsdauer endet am 31. Dezember 2021.

⁷ Die erste Amtsdauer der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen (ohne Präsidium) beginnt am 1. Juli 2017 und endet am 31. Dezember 2021.

II. Änderung anderer Erlasse

1.

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ²⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 ³⁾ (Stand 15. März 2015) wird wie folgt geändert:

²⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

³⁾ SG [132.100](#)

§ 31. Abs. 1

¹ Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt:

- c) **(geändert)** die der Volkswahl unterliegenden Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte.

2.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996 ⁴⁾ (Stand 10. Februar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1 (geändert)

¹ Als paritätische Schlichtungsbehörde und Rechtsberatungsstelle gemäss der ZPO (Art. 200 Abs. 2, 201 Abs. 2 ZPO) wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.

§ 6. Abs. 3 (geändert)

³ Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle haben Personen inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... erfüllen.

§ 10. Abs. 2 (neu)

² In ihrer rechtsprechenden und schlichtenden Tätigkeit ist die Schlichtungsstelle unabhängig.

§ 12. Abs. 2 (geändert)

² In Zivilprozessen richtet sich die Vertraulichkeit des Verfahrens nach Art. 205 ZPO.

3.

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 ⁵⁾ (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

§ 18. Abs. 2

² Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:

- i) **(geändert)** es entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Dienste,
- j) **(neu)** es entscheidet über die Teilnahme der Gerichte an den Grossratssitzungen gemäss § 27a.

§ 27a. (neu)

Teilnahme der Gerichte

¹ Die oder der Vorsitzende des Gerichtsrats nimmt an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget, zur Jahresrechnung und zum Tätigkeitsbericht des Gerichtsrats und der Gerichte teil.

² Das Ratsbüro kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gerichtsrates oder die Vorsitzenden Präsidien einzelner Gerichte für weitere, die Gerichte betreffende Geschäfte zu den Grossratssitzungen beziehen.

⁴⁾ [SG 140.100](#)

⁵⁾ [SG 152.100](#)

§ 60. Abs. 2 (geändert)

² Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und der Gerichte sowie Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Ratsbüro des Grossen Rates beschlossen werden.

§ 69. Abs. 3 (geändert)

³ Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des Gerichtsrates und der Gerichte sowie der oder des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsmann) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.

§ 79. Abs. 1 (geändert)

¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder, vom Gerichtsrat, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Gerichtsrat die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen.

4.

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 ⁶⁾ (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

§ 18. Abs. 2

² Zuständig für den Erlass der Reglemente sind:

- c) **(geändert)** der Gerichtsrat bei Systemen im Verantwortungsbereich von Gerichten;

5.

Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (Sozialversicherungsgerichtsgesetz, SVGG) vom 9. Mai 2001 ⁷⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 (geändert)

¹ Das Sozialversicherungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz alle sich aus dem Bundesrecht oder kantonalem Recht ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten.

§ 2. Abs. 2

² Die nachfolgenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) finden ebenfalls Anwendung:

- a) **(geändert)** Die Vorschriften des 3. Kapitels betreffend Ausstand (Art. 47 ff. ZPO) unter sinngemässer Anwendung des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ...; Art. 50 Abs. 2 ZPO findet keine Anwendung,
- c) *Aufgehoben.*
- d) **(geändert)** Art. 133–141 ZPO betreffend gerichtliche Vorladung und gerichtliche Zustellung,
- e) **(neu)** Art. 176 Abs. 2 und Art. 235 Abs. 2 ZPO betreffend Bild- und Tonaufnahmen.

⁶⁾ SG [153.260](#)

⁷⁾ SG [154.200](#)

§ 6. Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Das Verfahren wird durch die Einreichung einer unterzeichneten Beschwerde- oder Klageschrift beim Sozialversicherungsgericht eingeleitet.

^{2bis} Bei elektronischer Übermittlung der Eingaben richtet sich das Vorgehen nach Art. 21a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968. Das Gericht kann verlangen, dass die Eingaben in Papierform nachgereicht werden.

6.

Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 ⁸⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gebühren für die Verrichtungen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts, des Jugendgerichts, der Schlichtungsbehörden der Gerichte, der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt, der Zivilgerichtsschreiberei und der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte werden vom Gerichtsrat durch Reglement festgesetzt.

7.

Personalgesetz vom 17. November 1999 ⁹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 2 (geändert)

² Der Gerichtsrat kann für das Personal der Gerichte eigene Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 6. Abs. 2 (geändert)

² Die Paritätische Kommission für Personalangelegenheiten begutachtet auf Antrag des Regierungsrates, eines Departements, des Gerichtsrats oder der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände Vorschläge auf Änderung oder Ergänzung personalrechtlicher Erlasse sowie Fragen des Personalwesens. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.

§ 16. Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der vorgesetzten Behörde schriftlich Beschwerde über ihr Arbeitsverhältnis führen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte richten ihre Beschwerde an die jeweilige Präsidienkonferenz.

8.

Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 ¹⁰⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 6. Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Einreihung der Stellen erfolgt unter Mitwirkung der Departemente, der Direktionen sowie des Personalamtes.

³ Besteht zwischen dem Departement, der Direktion und dem Personalamt über die Einreihung Uneinigkeit, so entscheidet der Regierungsrat nach Anhören der Begutachtungskommission der Paritätischen Kommission für Personalangelegenheiten.

⁸⁾ [SG 154.800](#)

⁹⁾ [SG 162.100](#)

¹⁰⁾ [SG 164.100](#)

9.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹¹⁾ vom 27. April 1911 ¹²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Rechtsmittel gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes (Überschrift geändert)

¹ Für die gerichtliche Zuständigkeit und für das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten, die vom ZGB und vom Einführungsgesetz geregelt werden, gelten das Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom... und die ZPO.

³ Die Aufsicht über das Erbschaftsamt wird durch die im Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 bezeichnete Spezialbehörde wahrgenommen.

⁴ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Appellationsgericht angefochten werden.

10.

Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz ¹³⁾ (KESG) vom 12. September 2012 ¹⁴⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 17. Abs. 2 (geändert)

² Die gerichtliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorglichen Unterbringung von Erwachsenen einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes ist das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen.

§ 18. Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Gericht für fürsorgliche Unterbringungen (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 19. Abs. 2 (geändert)

² Das Verfahren vor dem Gericht für fürsorgliche Unterbringungen ist nicht öffentlich. Der Entscheid wird im Anschluss an die Beratung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Spruchkörpers in der Regel mündlich eröffnet und kurz begründet. Anstelle der mündlichen Eröffnung kann auch eine schriftliche Eröffnung des Entscheids erfolgen. Die eröffneten Entscheide werden schriftlich begründet. Das Verfahren ist kostenlos, doch kann bei offensichtlich mutwilliger Beschwerdeführung eine Spruchgebühr auferlegt werden.

§ 19^{bis} (neu)

Gutachten und ärztliche Stellungnahmen

¹ Die gemäss Art. 450e Abs. 3 ZGB einzuholenden fachärztlichen Gutachten können auch durch ein ärztliches Mitglied des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen erstellt werden. Dieses Mitglied kann dem in derselben Sache entscheidenden Spruchkörper nicht angehören.

² Die bzw. der Vorsitzende des Spruchkörpers kann einen Bericht einer einweisenden, behandelnden oder vorbehandelnden Ärztin bzw. Arztes einholen.

¹¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 26. 5. 1911.

¹²⁾ [SG 211.100](#)

¹³⁾ Vom Bundesamt für Justiz formell zur Kenntnis genommen am 7. 1. 2013.

¹⁴⁾ [SG 212.400](#)

³ Die bzw. der Vorsitzende des Spruchkörpers kann Ärztinnen und Ärzte der Einrichtung als Experten zur Verhandlung vorladen.

§ 19^{ter} (neu)

Durchführung der Verhandlung

¹ Die Vorladung zu mündlichen Verhandlungen gemäss Art. 450e Abs. 4 ZGB und § 19 richtet sich nach Art. 133 ff. ZPO.

² Die anlässlich einer mündlichen Verhandlung getätigten Aussagen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers und weiteren angehörten Personen werden in ihrem wesentlichen Inhalt zu Protokoll genommen. Das Protokoll ist von der das Protokoll verfassenden Person zu unterzeichnen.

³ Auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden des Spruchkörpers können anstelle einer schriftlichen Protokollierung die Aussagen auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

⁴ Das Gericht hört die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer an und führt die Verhandlung durch. Von dieser Anhörung kann nur abgesehen werden, wenn die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer sie ablehnt oder ihr unentschuldig fern bleibt oder wenn gesundheitliche Gründe zwingend dagegen sprechen.

11.

Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 ¹⁵⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 2 (neu)

² In ihrer rechtsprechenden und schlichtenden Tätigkeit ist die Schlichtungsstelle unabhängig.

12.

Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 ¹⁶⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 3 (geändert)

³ Das Appellationsgericht amtet als obere Aufsichtsbehörde.

§ 6. Abs. 1 (geändert)

¹ Für die im Bundesgesetz dem Gericht zugewiesenen Entscheidungen sind die gerichtlichen Behörden nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

13.

Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 ¹⁷⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 12. Abs. 1 (geändert)

¹ Auf Einziehung kann nur in den von diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt werden. Die Einziehung erfolgt durch die gemäss StPO und JStPO zur Einziehung berechnete Behörde. Die Polizei ist in diesen Fällen zur Sicherstellung berechnigt. Erfolgt keine Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft, so fällt die Sicherstellung dahin.

¹⁵⁾ [SG 215.400](#)

¹⁶⁾ [SG 230.100](#)

¹⁷⁾ [SG 253.100](#)

14.

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 ¹⁸⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 3 (neu)

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ...

§ 5. Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden regeln:

- a) **(neu)** das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996,
- b) **(neu)** das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976,
- c) **(neu)** das Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ...

^{1bis} Der Regierungsrat kann für die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Kantonspolizei Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung festlegen.

§ 13. Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatsanwaltschaft beurteilt auf Überweisung mit Antrag durch die Kantonspolizei oder durch die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis hin Übertretungen und unter den Voraussetzungen des Art. 352 StPO Vergehen mit einem Strafbefehl oder erhebt gegebenenfalls Anklage.

§ 14.

Aufgehoben.

§ 15.

Aufgehoben.

§ 16.

Aufgehoben.

§ 17.

Aufgehoben.

§ 18.

Aufgehoben.

§ 20. Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatsanwaltschaft beurteilt die ihr mit Antrag überwiesenen Übertretungen in der Form eines Strafbefehls.

§ 21.

Aufgehoben.

¹⁸⁾ [SG 257.100](#)

§ 22.

Aufgehoben.

§ 24.

Aufgehoben.

§ 25. Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Strafverfolgungsbehörden melden Strafverfahren von besonderer Tragweite unverzüglich dem Regierungsrat.

§ 27.

Aufgehoben.

§ 38. Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide gemäss Art. 363 Abs. 3 StPO.

² Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Vollzugsbehörde ist im Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO Partei mit vollen Parteirechten. Sie stellt insbesondere beim Gericht die Anträge und vertritt diese vor Gericht.

³ Die Staatsanwaltschaft wird bei Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO beigeladen. Erklärt sie, dass sie am Verfahren teilnehmen will, so hat sie neben der Vollzugsbehörde die Rechte und Pflichten einer Partei. Verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Teilnahme, so stehen die Parteirechte ausschliesslich der Vollzugsbehörde zu.

§ 47.

Aufgehoben.

15.

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 13. Oktober 2010 ¹⁹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Als Zwangsmassnahmengericht amtiert in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums als Einzelgericht (§ 76 Abs. 2 Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom ...).

³ Die Verfahren vor Beschwerde- und Berufungsgericht richten sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

§ 11. Abs. 1 (geändert)

¹ Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen ist in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums.

16.

Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 ²⁰⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1

¹ Die Vollzugsbehörde vollzieht die Strafentscheide der zuständigen Behörden, indem sie d) **(geändert)** sie aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlässt,

¹⁹⁾ [SG 257.500](#)

²⁰⁾ [SG 258.200](#)

d^{bis}) **(neu)** bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden gemäss Art. 363 ff. StPO beim Gericht Anträge stellt und diese vor Gericht vertritt und

17.

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 ²¹⁾ (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn nach der Entscheidung einer Verwaltungsstreitsache durch das Verwaltungsgericht in derselben Sache eine strafrechtliche Beurteilung eintritt, so ist für diese in Bezug auf die verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte der Sache das Urteil des Verwaltungsgerichts massgebend.

§ 10. Abs. 1 (geändert)

¹ Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates, der Präsidienkonferenzen, des Gerichtsrats, der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen und des Büros des Grossen Rates.

§ 16. Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Bei elektronischer Übermittlung der Eingaben richtet sich das Vorgehen nach Art. 21a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968. Das Gericht kann verlangen, dass die Eingaben in Papierform nachgereicht werden.

§ 21. Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten ergänzend die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... sowie die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG), soweit deren Anwendung auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Rekurse und Beschwerden möglich ist und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

18.

Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 ²²⁾ (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:

§ 9. Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Abnahme des Anwaltsexamens bestellt die Aufsichtsbehörde eine Prüfungskommission, die aus fünf Mitgliedern besteht, die für sechs Jahre gewählt sind. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; zwei Mitglieder das Appellationsgericht als Gesamtbehörde, davon mindestens ein Mitglied aus den Präsidentinnen und Präsidenten oder ehemaligen Präsidentinnen und Präsidenten bzw. ehemaligen Statthalterinnen und Statthaltern oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte; das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im baselstädtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. Die einzelne Mitgliedschaft in der Prüfungskommission kann von der Aufsichtsbehörde, mit Ausnahme des Präsidiums, auf zwei Personen aufgeteilt werden. Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die erforderlichen Ersatzmitglieder.

²¹⁾ [SG 270.100](#)

²²⁾ [SG 291.100](#)

§ 15. Abs. 2 (geändert)

² Die von den Justizbehörden festzusetzenden Entschädigungen für die Parteivertretung, die amtliche Verteidigung sowie die Rechtsvertretung im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege richten sich nach der Honorarordnung.

§ 16. Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gerichtsrat auf Antrag der Aufsichtsbehörde erlässt die Honorarordnung. Die Advokatenkammer Basel ist vorgängig anzuhören.

19.

Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006²³⁾ (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die Prüfung wird von der aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehenden Notariatsprüfungsbehörde durchgeführt. Zudem können mindestens zwei feste Ersatzmitglieder gewählt werden.

² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungsbehörde werden auf Vorschlag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³ Der Prüfungsbehörde sollen in der Regel angehören die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher des Grundbuchamts, des Handelsregisteramts sowie mindestens zwei von der Notariatskammer vorgeschlagene praktizierende baselstädtische Notarinnen oder Notare.

⁴ Wählbar sind weiter die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Professuren der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

⁵ Bei Verhinderung einzelner Mitglieder oder Ersatzmitglieder bezeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements auf Ersuchen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung.

⁶ Das Sekretariat der Prüfungsbehörde wird vom zuständigen Departement zur Verfügung gestellt; im Übrigen organisiert sich die Prüfungsbehörde selbst.

§ 5a. (neu)

¹ Die Notariatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und erstreckt sich auf die für die Notariatstätigkeit massgebenden Teile des eidgenössischen und kantonalen Privat- und öffentlichen Rechts und auf die baselstädtische Notariatspraxis.

² Der Regierungsrat regelt den Gegenstand und Ablauf der Prüfung im Einzelnen auf dem Verordnungswege.

³ Gegen den Prüfungsentscheid steht der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.

§ 7. Abs. 2 (geändert)

² Als beruflich selbständig gilt, wer als selbständigerwerbende Notarin oder als selbständigerwerbender Notar tätig oder bei einer Notarin oder einem Notar angestellt ist. Die Anstellung bei anderen Unternehmungen ist mit der Beurkundungsbefugnis unvereinbar, desgleichen die Ausübung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten im Liegenschaftsbereich und die Ausübung von Organfunktionen oder die anderweitige Kontrolle von Unternehmungen, deren Zweck oder Haupttätigkeit der Handel mit Liegenschaften ist. Die Notariatsaufsichtskommission kann Ausnahmen bewilligen für Anstellungsverhältnisse, die aufgrund ihres geringen zeitlichen Umfangs und der Art der Beanspruchung die notarielle Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen können.

²³⁾ [SG 292.100](#)

§ 8. Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Gesuch um Verleihung der Beurkundungsbefugnis ist an die Notariatsaufsichtskommission zuhanden des Regierungsrates zu stellen. Der Regierungsrat verleiht die Beurkundungsbefugnis auf Antrag der Notariatsaufsichtskommission in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren und erneuert sie vor Ablauf der Amtszeit ohne weiteres, längstens jedoch bis zum Erreichen des 75. Altersjahrs der Notarin oder des Notars. Ist die Ablehnung des Gesuchs oder die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze beabsichtigt, so ist die Notarin oder der Notar anzuhören.

³ Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatsiegel der Notariatsaufsichtskommission zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim zuständigen Departement in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen.

§ 9. Abs. 1 (geändert)

¹ Auf Antrag der Notariatsaufsichtskommission suspendiert der Regierungsrat die Beurkundungsbefugnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Beurkundungsbefugnis vorübergehend entfallen ist, ferner wenn die Inhaberin oder der Inhaber nicht mehr Gewähr für einwandfreie Berufsausübung bietet oder wenn ihr oder sein Verbleiben im Amt dem Ansehen des Notariats oder des Kantons abträglich sein könnte.

§ 14. Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Aufsicht über das Notariatswesen obliegt dem zuständigen Departement. Bei der Aufsicht wirkt die Notariatsaufsichtskommission mit, die vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird.

² Die Notariatsaufsichtskommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, darunter zwei bis drei von der Notariatskammer vorgeschlagene praktizierende baselstädtische Notarinnen oder Notare. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements ist von Amtes wegen Mitglied und hat den Vorsitz. Wählbar ist im Übrigen, wer über die notwendigen Fachkenntnisse im Bereich des Beurkundungsrechts verfügt, insbesondere Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten des Zivilgerichts oder des Appellationsgerichts sowie Inhaberrinnen oder Inhaber von Professuren der Juristischen Fakultät der Universität Basel; nicht wählbar sind die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des Grundbuchamts und des Handelsregisteramts.

³ Die Notariatsaufsichtskommission erteilt die für die Führung des Notariats erforderlichen allgemeinen oder einzelnen Weisungen und prüft mittels regelmässigen periodischen Visitationen durch delegierte Mitglieder die Register und Urkundensammlungen der Notarinnen und Notare. Die Delegationen, jeweils bestehend aus einer Notarin oder einem Notar und einem weiteren Mitglied, erstatten der Notariatsaufsichtskommission jeweils einen kurzen schriftlichen Bericht.

⁴ Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in dem die Siegel, Stempel, Register und Urkundensammlungen der nicht mehr amtierenden Notarinnen und Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements.

⁵ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet, ob und in welchem Umfang Einsicht in die Register und Urkundensammlungen des Archivs und in Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.

§ 57. Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Ist das Honorar streitig, so beurteilt die Notariatsaufsichtskommission dessen tarifkonforme Bemessung. Im Übrigen unterliegt der Honoraranspruch der Beurteilung der für privatrechtliche Streitigkeiten zuständigen Gerichte.

⁴ Auf Antrag aller Beteiligten urteilt die Notariatsaufsichtskommission über das Honorar einschliesslich desjenigen für nichttarifarisches Bemühungen endgültig.

20.

Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975 (Alkohol- und Drogengesetz) vom 19. Februar 1976 ²⁴⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 11. Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen die fürsorgerische Unterbringung in einer Behandlungsinstitution kann gemäss Art. 450 ff. des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG beim Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Die Beschwerde muss nicht begründet werden.

21.

Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz) vom 18. September 1996 ²⁵⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 22. Abs. 2 (geändert)

² Gegen die Durchführung der Behandlung kann gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG beim Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) Beschwerde erhoben werden. Die oder der Vorsitzende kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.

§ 25. Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Behandlungsinstitution sorgt dafür, dass Patientinnen und Patienten bei einer Anhörung vor dem FU-Gericht möglichst nicht durch Medikamente oder andere Behandlungsmassnahmen in ihren geistigen Fähigkeiten beeinträchtigt sind.

§ 27. Abs. 4 (geändert)

⁴ Eine nach § 6 eingewiesene Person kann jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen. Wird es abgelehnt, kann an das FU-Gericht rekuriert werden.

§ 29. Abs. 1 (geändert)

¹ Verbleibt eine nach § 6 eingewiesene Person freiwillig über die gesetzliche oder vom FU-Gericht festgelegte Frist hinaus in der Behandlungsinstitution, ist § 5 sinngemäss anwendbar.

§ 30. Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Patientinnen und Patienten, die nach § 6 eingewiesen sind, können ein Verlegungsgesuch an die Behandlungsinstitution richten, sofern sie geltend machen, diese sei nicht geeignet. Wird es abgelehnt, kann an das FU-Gericht rekuriert werden.

² Patientinnen und Patienten, die nach § 6 eingewiesen sind, können in eine andere geeignete Behandlungsinstitution verlegt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Gegen die Verlegung kann an das FU-Gericht rekuriert werden.

§ 32. Abs. 1 (geändert)

¹ Gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuchs und § 17 Abs. 2 KESG kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person in den genannten Fällen schriftlich das FU-Gericht anrufen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gemäss Zivilgesetzbuch und KESG.

²⁴⁾ [SG 322.100](#)

²⁵⁾ [SG 323.100](#)

22.

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007²⁶⁾ (Stand 29. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

§ 51.

Überweisung mit Antrag (Überschrift geändert)

23.

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012²⁷⁾ (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

§ 49. Abs. 1 (geändert)

Kompetenzen betreffend die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen und der Gerichte (Überschrift geändert)

¹ Für die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen und die Gerichte entsprechen die Kompetenzen des Grossen Rates und des Gerichtsrates denjenigen des Regierungsrates.

24.

Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003²⁸⁾ (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

§ 11. Abs. 3 (geändert)

³ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat und dem Gerichtsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle lädt die Mitglieder des Regierungsrats periodisch zu Gesprächen ein.

§ 15. Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat, die Departemente, der Gerichtsrat und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

§ 16. Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit; der geprüften Stelle wird Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen, zusätzlich findet eine Schlussbesprechung statt. Bei Feststellung wesentlicher Mängel werden auch das betroffene Departement, das Finanzdepartement, der Gerichtsrat (soweit die Gerichte betroffen sind) oder die operative Gesamtleitung der betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Anstalt in gleicher Weise orientiert. Die Finanzkommission des Grossen Rats kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Revisionsberichte der Finanzkontrolle sowie in die von externen Revisionsstellen verfassten Berichte nehmen. Die Geschäftsprüfungskommission kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Berichte gemäss § 14 Abs. 1 lit. c nehmen.

²⁶⁾ [SG 420.200](#)

²⁷⁾ [SG 610.100](#)

²⁸⁾ [SG 610.200](#)

§ 18. Abs. 1 (geändert)

¹ Wird der festgestellte wesentliche Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu seiner Behebung eingeleitet oder erstattet sie bei wesentlichen Mängeln innert der Frist gemäss § 17 keinen Bericht, entscheidet der Regierungsrat oder (soweit die Gerichte betroffen sind) der Gerichtsrat auf Antrag der Finanzkontrolle über die notwendigen Massnahmen. Der Entscheid des Regierungsrats oder des Gerichtsrats ist der Finanzkommission des Grossen Rats mitzuteilen.

§ 19. Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzkontrolle erstattet der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rats, dem Regierungsrat sowie dem Gerichtsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.

25.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ²⁹⁾ (Stand 8. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

§ 226. Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Zuständig für die nach diesem Gesetz zu ahndenden Steuervergehen sind die Strafverfolgungsbehörden im Sinne des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... sowie des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung.

² *Aufgehoben.*

26.

Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918 ³⁰⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 5.

Aufgehoben.

27.

Gesetz betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000 ³¹⁾ (Stand 28. Oktober 2007) wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 2 (geändert)

² Die Mitglieder der Baurekurskommission dürfen weder dem Grossen Rat, dem Regierungsrat noch der kantonalen Verwaltung angehören. Für die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... sinngemäss.

28.

Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 ³²⁾ (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:

§ 12. Abs. 1 (geändert)

Überweisung mit Antrag (Überschrift geändert)

²⁹⁾ [SG 640.100](#)

³⁰⁾ [SG 771.300](#)

³¹⁾ [SG 790.100](#)

³²⁾ [SG 811.100](#)

¹ Überweisungen mit Antrag wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erfolgen durch das zuständige Departement.

29.

Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. November 1911 ³³⁾ (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 36. (geändert)

(IV.)II. Überweisung mit Antrag wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen

§ 37. Abs. 1 (geändert)

¹ In schwereren Fällen oder bei wiederholter Zuwiderhandlung erfolgt eine Überweisung mit Antrag wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen durch das Einigungsamt oder den Regierungsrat.

30.

Gesetz über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 8. Februar 1968 ³⁴⁾ (Stand 26. Februar 1984) wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Rheinschiffahrtsgericht erster Instanz in Strafsachen ist das Strafgericht und Rheinschiffahrtsgericht erster Instanz in Zivilsachen das Zivilgericht.

⁴ Für die Zuständigkeit der Gerichte gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom

§ 2. Abs. 3 (geändert)

³ Zuwiderhandlungen gegen schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften werden vom Rheinschiffahrtsgericht beurteilt, auch wenn gegen die beschuldigte Person gleichzeitig ein Strafverfahren hängig ist. Liegen gegen eine beschuldigte Person gleichzeitig Überweisungen mit Antrag wegen anderer Übertretungen vor, so ist in der Rheinschiffahrtssache ein besonderes Urteil zu fällen; doch können andere Überweisungen mit Antrag im gleichen Verfahren erledigt werden, wenn hieraus nicht eine erhebliche Verzögerung erwächst.

§ 3. Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anfechtung von Urteilen der Rheinschiffahrtsgerichte richtet sich nach der ZPO und der StPO.

III. Aufhebung anderer Erlasse

1.

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft ³⁵⁾ (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 ³⁶⁾ (Stand 26. Mai 2013) wird aufgehoben.

³³⁾ [SG 813.300](#)

³⁴⁾ [SG 955.200](#)

³⁵⁾ Titel in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, [SG 162.100](#)). Text in der vom RR am 25. 1. 1966 veröffentlichten Fassung mit den seither ergangenen Abänderungen und Ergänzungen. Die Neuveröffentlichung von 1966 stützt sich auf Abschn. II Ziff. 18 des Gesetzes betreffend Abänderung und Ergänzung der Strafprozessordnung, des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamten vom 18. 11. 1965. Eine Übersicht über die frühere und die neue Paragraphierung findet sich im Anhang des vorliegenden Textes.

³⁶⁾ [SG 154.100](#)

2.

Gesetz betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 28. Juni 1923 ³⁷⁾ (Stand 17. Mai 1945) wird aufgehoben.

3.

Gesetz betreffend Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Vollziehungsgesetzes zum Urheberrechtsgesetz sowie betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb ³⁸⁾ vom 17. Mai 1945 ³⁹⁾ (Stand 17. Mai 1945) wird aufgehoben.

4.

Gesetz betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über Kartelle und ähnliche Organisationen vom 14. Mai 1964 ⁴⁰⁾ (Stand 15. Februar 1964) wird aufgehoben.

5.

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 13. Oktober 2010 ⁴¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat legt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit fest.

³⁷⁾ [SG 216.100](#)

³⁸⁾ Abgedruckt werden hier nur Ziff. I Abs. 1, III und V; Ziff. I Abs. 2, II und IV enthalten an Ort und Stelle berücksichtigte Änderungen anderer Erlasse.

³⁹⁾ [SG 216.200](#)

⁴⁰⁾ [SG 216.600](#)

⁴¹⁾ [SG 221.100](#)

Synopse 1: Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) (SG 154.100)

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|---|
| <p>Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)</p> | |
| <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> | |
| <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom sowie in den Bericht der-Kommission Nr. vom sowie gestützt auf §§ 44, 70-74, 76, 89-90, 99, 110 und 112-117 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, <i>beschliesst:</i></p> | <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.0147.01 vom 27. Mai 2014 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 14.0147.02 vom 21. Mai 2015 sowie gestützt auf §§ 44, 70-74, 76, 89-90, 99, 110 und 112-117 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, <i>beschliesst:</i></p> |
| <p>I.</p> | |
| <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p><i>1.1. Zweck und Geltungsbereich</i></p> | |
| <p>§ 1.</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und die sachliche Zuständigkeit der Gerichte des Kantons Basel-Stadt; spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Überdies regelt dieses Gesetz die Organisation der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt und die Aufsicht über diese.</p> | |
| <p><i>1.2. Gerichtskreis</i></p> | |
| <p>§ 2.</p> | |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|---|
| ¹ Der Kanton Basel-Stadt bildet einen einzigen Gerichtskreis. | |
| 1.3. <i>Amts- und Verfahrenssprache</i> | |
| § 3. ¹ Amts- und Verfahrenssprache ist Deutsch. | |
| 1.4. <i>Publikationen</i> | |
| § 4. ¹ Gesetzlich vorgesehene Publikationen erfolgen im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt. | |
| ² Aus wichtigen Gründen kann auch eine andere geeignete Form der Publikation angeordnet werden. | ² Aus wichtigen Gründen kann auch zusätzlich eine andere geeignete Form der Publikation angeordnet werden. |
| 1.5. <i>Gerichte, Schlichtungsbehörden, Justizverwaltung, Wählbarkeitsvoraussetzungen und Wahlen</i> | |
| 1.5.1. <i>Gerichte</i> | |
| § 5. ¹ Für die Rechtsprechung im Kanton bestehen folgende Gerichte: | |
| 1. Das Zivilgericht und das diesem zugeordnete Arbeitsgericht als erstinstanzliches Gericht in Zivilsachen; | |
| 2. das Strafgericht und das diesem zugeordnete Zwangsmassnahmengericht als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen; | |
| 3. das Jugendgericht als erstinstanzliches Gericht in Jugendstrafsachen; | |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--|
| 4. das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen als oberes kantonales Gericht nach Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012; | 4. das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen als oberes kantonales Gericht; nach Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012; |
| 5. das Sozialversicherungsgericht als einziges und oberes kantonales Gericht in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten sowie in Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994; | |
| 6. das Appellationsgericht und die diesem zugeordnete kantonale richterliche Behörde nach dem Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 17. März 2010 als einziges und oberes kantonales Gericht in verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und in gesetzlich vorgesehenen zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie als Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen; | |
| 7. die Schlichtungsbehörden gemäss § 6 in Fällen, in denen sie gemäss Gesetz gerichtliche Aufgaben haben. | |
| 1.5.2. Schlichtungsbehörden | |
| <p>§ 6.</p> <p>¹ Es bestehen die Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts und als paritätische Schlichtungsbehörden (Art. 200, 201 Zivilprozessordnung [ZPO] vom 19. Dezember 2008) die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen; für die paritätischen Schlichtungsbehörden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996.</p> | |
| <p>² Als Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts und des Appellationsgerichts amten die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie die dafür vom jeweiligen Gericht gewählten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.</p> | <p>² Als Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts und des Appellationsgerichts amten die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie die dafür vom jeweiligen Gericht gewählten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des entsprechenden Gerichts.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|--|
| <p>³ Das betreffende Gericht wählt die notwendige Zahl von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.</p> | <p>³ Das betreffende Gericht wählt die notwendige Zahl von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist das Schweizer Bürgerrecht besitzt und den Wohnsitz in der Schweiz wählt.</p> |
| <p>⁴ Jedes Gericht erlässt ein Reglement für seine Schlichtungsbehörde.</p> | |
| <p>⁵ Diese Reglemente sehen insbesondere vor, dass die Parteien auf die Möglichkeit der Mediation durch darin ausgebildete Fachpersonen hingewiesen werden.</p> | |
| <p><i>1.5.3. Justizverwaltung</i></p> | |
| <p><i>1.5.3.1. Im Allgemeinen</i></p> | |
| <p>§ 7. ¹ Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte.</p> | |
| <p>² Sie wird wahrgenommen durch:</p> | |
| <p>1. die Gesamtgerichte, die Präsidienkonferenzen sowie die Vorsitzende Präsidentin oder den Vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendgerichts;</p> | <p>1. die Gesamtgerichte, die Präsidienkonferenzen, sowie die Vorsitzende Präsidentin oder den Vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen, des Zivilgerichts und des Strafgerichts und sowie die Präsidentin oder den Präsidenten des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen und des Jugendgerichts;</p> |
| <p>2. den Gerichtsrat.</p> | |
| <p><i>1.5.3.2. Zusammensetzung des Gerichtsrats</i></p> | |
| <p>§ 8.</p> | |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|---|
| <p>¹ Der Gerichtsrat ist das gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgan.</p> | |
| <p>² Der Gerichtsrat setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden Präsidentin oder dem Vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgerichts, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Vorsitzenden Präsidentin oder des Vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgerichts, den Vorsitzenden Präsidentinnen oder Vorsitzenden Präsidenten des Sozialversicherungsgerichts, des Zivilgerichts und des Strafgerichts. Die Vertretung des Strafgerichts nimmt auch die Interessen des Jugendgerichts und die Vertretung des Appellationsgerichts jene des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen wahr.</p> | |
| <p>³ Den Vorsitz führt die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident des Appellationsgerichts oder deren bzw. dessen Stellvertretung.</p> | |
| <p>⁴ Die Erste Gerichtsschreiberin oder der Erste Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts und die Verwaltungschefin oder der Verwaltungschef des Appellationsgerichts führen das Sekretariat des Gerichtsrats, unterstützen diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nehmen in der Regel an den Sitzungen des Gerichtsrats mit beratender Stimme teil. Der Gerichtsrat kann zu seinen Sitzungen weitere Gerichtspersonen mit beratender Stimme beiziehen.</p> | |
| <p><i>1.5.3.3. Aufgaben des Gerichtsrats</i></p> | |
| <p>§ 9. ¹ Der Gerichtsrat vertritt die Gerichte im Rahmen seiner Kompetenzen gegenüber dem Grossen Rat, in parlamentarischen Kommissionen und gegenüber dem Regierungsrat.</p> | <p>¹ Der Gerichtsrat vertritt die Gerichte im Rahmen seiner Kompetenzen gegenüber dem Grossen Rat, in parlamentarischen Kommissionen und gegenüber dem Regierungsrat.</p> |
| <p>² Der Gerichtsrat hat folgende Aufgaben:</p> | |
| <p>1. Er erstellt das Budget und die Rechnung für die Ausgaben der Gerichte und leitet diese dem Regierungsrat weiter, der sie unverändert in das kantonale Budget bzw. in den kantonalen Jahresbericht übernimmt, und nimmt gegenüber dem Grossen Rat dazu Stellung.</p> | |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|--|
| 2. Er stellt die ihm von den Gerichten eingereichten Jahresberichte zuhanden des Grossen Rates zusammen und berichtet gleichzeitig über seine eigene Tätigkeit. | |
| 3. Er ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personalwesen, soweit diesbezüglich eine einheitliche Regelung an den Gerichten erforderlich ist, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement. Er erlässt die dafür notwendigen Reglemente. | 3. Er ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement und, soweit diesbezüglich eine einheitliche Regelung an den Gerichten erforderlich ist , Personalwesen, soweit diesbezüglich eine einheitliche Regelung an den Gerichten erforderlich ist, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement. Er erlässt die dafür notwendigen Reglemente. |
| 4. Er entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der Gerichte. | |
| 5. Er erlässt ein Reglement über die Entschädigungen von Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen sowie Sachverständigen. | |
| | 6. Er erlässt ein Reglement über das Dolmetscherwesen. |
| 6. Er ist zuständig für den Erlass der weiteren ihm gesetzlich zugewiesenen Reglemente. | 7. Er ist zuständig für den Erlass der weiteren ihm gesetzlich zugewiesenen Reglemente. |
| 7. Er stellt den allgemeinen Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat sicher. | 8. Er stellt den allgemeinen Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat sicher. |
| 8. Er erfüllt die weiteren, ihm vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben. | 9. Er erfüllt die weiteren, ihm vom Gesetzgeber durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. |
| <i>1.5.3.4. Aufgaben der Gerichte</i> | |
| § 10. ¹ Die Gerichte regeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der strategischen Leitlinien des Gerichtsrats ihre Organisation, die Geschäftsverteilung, den Geschäftsgang, die Aufgaben der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und des weiteren Personals in Reglementen. | |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|---|
| <p>1.5.3.5. <i>Infrastruktur</i></p> | |
| <p>§ 11.</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist in Absprache mit dem Gerichtsrat für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichten benötigten Grundstücke und Gebäude verantwortlich.</p> <p>² Der Regierungsrat erbringt in Absprache mit dem Gerichtsrat zudem Dienstleistungen im Informatik- und Kommunikationsbereich.</p> <p>³ Der Gerichtsrat meldet den Bedarf der Gerichte, nachdem er diese angehört hat, frühzeitig beim Regierungsrat an oder beschliesst selbst. Der Regierungsrat berücksichtigt die Bedürfnisse der Gerichte angemessen.</p> | |
| <p>1.5.4. <i>Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidenten und Staatsanwaltschaft</i></p> | |
| <p>§ 12.</p> <p>¹ Als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident ist wählbar, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und an einer schweizerischen Universität ein Lizentiat der Rechte oder einen Master of Law einschliesslich eines Bachelor of Law erworben hat.</p> | |
| <p>² Als Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, als Staatsanwältin oder Staatsanwalt und als Jugendanwältin oder Jugendanwalt ist wählbar, wer an einer schweizerischen Universität ein Lizentiat der Rechte oder einen Master of Law einschliesslich eines Bachelor of Law erworben hat und das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Sie haben ihren Wohnsitz in der Schweiz zu wählen.</p> | <p>² Als Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft als Staatsanwältin oder Staatsanwalt und als Jugendanwältin oder Jugendanwalt ist wählbar, wer an einer schweizerischen Universität ein Lizentiat der Rechte oder einen Master of Law einschliesslich eines Bachelor of Law erworben hat, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und den Wohnsitz in der Schweiz hat. Als Staatsanwältin oder Staatsanwalt und als Jugendanwältin oder Jugendanwalt kann angestellt werden, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft erfüllt.</p> |
| <p>³ Wer statt an einer schweizerischen Universität an einer ausländischen Universität</p> | <p>³ Wer statt an einer schweizerischen Universität an einer ausländischen Universität</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|---|
| einen Master of Law erworben hat und zudem über ein schweizerisches Anwaltspatent verfügt, ist ebenfalls wählbar. | einen Master of Law erworben hat und zudem über ein schweizerisches kantonales Anwaltspatent verfügt, ist ebenfalls wählbar. |
| <i>1.5.5. Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter</i> | |
| <i>1.5.5.1. Im Allgemeinen</i> | |
| <p>§ 13.</p> <p>¹ Als Richterin oder Richter ist wählbar, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.</p> | |
| <p>² Inhaberinnen und Inhaber einer Professur an der Juristischen Fakultät der Universität Basel mit Wohnsitz in der Schweiz sind als Richterinnen oder Richter wählbar, auch wenn sie das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen.</p> | <p>² Inhaberinnen und Inhaber einer Professur an der Juristischen Fakultät der Universität Basel mit Wohnsitz in der Schweiz im Kanton sind als Richterinnen oder Richter wählbar, auch wenn sie das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen.</p> |
| <i>1.5.5.2. Arbeitsgericht</i> | |
| <p>§ 14.</p> <p>¹ Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber in das Arbeitsgericht wählbar sind die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber, die Prokuristinnen und Prokuristen, bei Gesellschaften die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie bei juristischen Personen die laut dem Handelsregister zu deren Vertretung ermächtigten Personen. Von der Leitung des Geschäfts können Personen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bezeichnet werden, die Vollmacht zur Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erhalten haben.</p> | <p>¹ Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber in das Arbeitsgericht In das Arbeitsgericht als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wählbar sind die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber, die Prokuristinnen und Prokuristen, bei Gesellschaften die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie bei juristischen Personen die laut dem Handelsregister zu deren Vertretung ermächtigten Personen. Von der Leitung des Geschäfts können Personen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bezeichnet werden, die Vollmacht zur Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erhalten haben.</p> |
| <p>² Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in das Arbeitsgericht wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Gewerbe-, Handels- oder Fabrikationsgeschäfts, die nicht Arbeitgeberin oder Arbeitgeber im Sinn von Abs. 1</p> | <p>² Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in das Arbeitsgericht In das Arbeitsgericht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Gewerbe-, Handels- oder Fabrikationsgeschäfts, die nicht</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--|
| sind. | Arbeitgeberin oder Arbeitgeber im Sinn von Abs. 1 sind. |
| ³ Personen, die in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Rechts stehen, sind nicht wählbar. | |
| <i>1.5.5.3. Jugendgericht</i> | |
| <p>§ 15.</p> <p>¹ In das Jugendgericht als Richterin oder Richter wählbar ist, wer die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Pädagogik, Sozialarbeit, Medizin, Psychologie oder eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt.</p> | <p>¹ In das Jugendgericht als Richterin oder Richter wählbar ist, wer die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Jurisprudenz, Pädagogik, Sozialarbeit, Medizin, Psychologie oder eine andere für das Gericht geeignete Hochschulausbildung oder über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt.</p> |
| <i>1.5.5.4. Sozialversicherungsgericht</i> | |
| <p>§ 16.</p> <p>¹ In das Sozialversicherungsgericht als Richterin oder Richter wählbar ist, wer die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Medizin, Pflegewissenschaften, Sozialarbeit oder eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt.</p> | <p>¹ In das Sozialversicherungsgericht als Richterin oder Richter wählbar ist, wer die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Jurisprudenz, Medizin, Pflegewissenschaften, Sozialarbeit oder eine andere für das Gericht geeignete Hochschulausbildung oder über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt.</p> |
| | <p>1.5.5.5. Gericht für fürsorgerische Unterbringungen</p> |
| | <p>§ 17.</p> <p>¹ In das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen als Richterin oder Richter wählbar ist, wer über eine abgeschlossene fachärztliche Ausbildung für Psychiatrie oder Psychotherapie, über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Jurisprudenz, Psychologie, Sozialarbeit oder eine andere für das Gericht geeignete Hochschulausbildung oder über eine</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--|
| | gleichwertige Berufserfahrung verfügt. |
| | ² Personen mit abgeschlossener fachärztlicher Ausbildung für Psychiatrie oder Psychotherapie sind als Richterinnen oder Richter auch ohne Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten wählbar, sofern sie in der Schweiz praktizieren. |
| 1.5.5.5. Appellationsgericht | 1.5.5.6. Appellationsgericht |
| <p>§ 17.</p> <p>¹ In das Appellationsgericht als Richterin oder Richter wählbar ist, wer die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.</p> | <p>§ 18.</p> |
| 1.5.6. Ausscheiden von Gesetzes wegen | |
| <p>§ 18.</p> <p>¹ Als Präsidentin, Präsident, Richterin oder Richter scheidet von Gesetzes wegen aus, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz nimmt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen für Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht gemäss dem Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.</p> | <p>§ 19.</p> <p>¹ Als Präsidentin, Präsident, Richterin oder Richter scheidet von Gesetzes wegen aus, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz nimmt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen für die fachärztlichen Richterinnen und Richter des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen ohne juristische Ausbildung und für Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht gemäss dem Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.</p> |
| <p>² Als Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, als Staatsanwältin oder Staatsanwalt und als Jugendanwältin oder Jugendanwalt scheidet von Gesetzes wegen aus, wer im Ausland Wohnsitz nimmt oder bei Verlust des Schweizer Bürgerrechts.</p> | <p>² Als Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, als Staatsanwältin oder Staatsanwalt und als Jugendanwältin oder Jugendanwalt scheidet von Gesetzes wegen aus, wer im Ausland Wohnsitz nimmt oder bei Verlust des Schweizer Bürgerrechts die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.</p> |
| <p>³ Wer als Arbeitsrichterin oder Arbeitsrichter von der Arbeitgeberin oder vom</p> | <p>³ Wer als Arbeitsrichterin oder Arbeitsrichter von der Arbeitgeberin oder vom</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|--|
| <p>Arbeitgeber zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer wird oder umgekehrt, scheidet von Gesetzes wegen als Richterin oder Richter aus; ein Wechsel der Berufstätigkeit oder deren Aufgabe bleiben ohne Einfluss.</p> | <p>Arbeitgeber zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer wird oder umgekehrt oder wer ein Arbeitsverhältnis des öffentlichen Rechts eingeht, scheidet von Gesetzes wegen als Richterin oder Richter aus; ein Wechsel der Berufstätigkeit oder deren Aufgabe bleiben ohne Einfluss.</p> |
| <p>1.5.7. Wahlen</p> | |
| <p>1.5.7.1. Wahlgremien, Amtsdauer</p> | |
| <p>§ 19. ¹ Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten werden in einem Wahlkreis nach den Vorschriften des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlggesetz) vom 21. April 1994 vom Volk gewählt.</p> | <p>§ 20.</p> |
| <p>² Die Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts und des Jugendgerichts werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Regierungsrat gewählt.</p> | <p>² Die Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts und, des Jugendgerichts und des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Regierungsrat gewählt.</p> |
| <p>³ Die übrigen Richterinnen und Richter wählt der Grosse Rat. Die Wahl wird von der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates vorbereitet.</p> | |
| <p>⁴ Die Amtsdauer der Gewählten beträgt sechs Jahre.</p> | |
| <p>⁵ Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen.</p> | |
| <p>§ 20. ¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft werden vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Erreicht ein Mitglied der Geschäftsleitung während der Amtsdauer die Altersgrenze, so gilt die Wahl ohne gegenteiligen Beschluss nur bis zum Ende des der Erreichung der Altersgrenze</p> | <p>§ 21.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|---|
| <p>nachfolgenden Monats. Die Wahl wird von der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates vorbereitet. Soweit möglich soll auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter Rücksicht genommen werden.</p> <p>² Die übrigen Stellen werden von der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft besetzt. Die Beschlüsse der Geschäftsleitung über die Anstellung unterliegen der Genehmigung des zuständigen Departements.</p> | |
| <p>§ 21.</p> <p>¹ Bei der Wahl als RichterIn sind soweit möglich folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine angemessene Vertretung von Juristinnen und Juristen; 2. die fachliche Eignung sowie die zeitliche Verfügbarkeit; 3. eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter. | <p>§ 22.</p> |
| <p><i>1.5.7.2. Arbeitsgericht</i></p> | |
| <p>§ 22. Bildung von Berufsgruppen</p> <p>¹ Der Regierungsrat bildet Berufsgruppen nach verwandten Berufen und bestimmt die Zahl der Richterinnen und Richter pro Gruppe.</p> <p>² Dabei werden jeweils gleich viele Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter für eine Gruppe bestimmt.</p> | <p>§ 23.</p> |
| <p>§ 23. Einleitung der Gesamterneuerungswahlen</p> <p>¹ Der Regierungsrat gibt den Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens vier Monate vorher bekannt.</p> | <p>§ 24.</p> |
| <p>² Gleichzeitig lässt er die Wahlvoraussetzungen und die Zahl der Richterinnen und</p> | <p>² Gleichzeitig lässt er die Wahlvoraussetzungen Wählbarkeitsvoraussetzungen und</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--|
| Richter pro Gruppe publizieren. | die Zahl der Richterinnen und Richter pro Gruppe publizieren. |
| <p>§ 24. Wahlvorschläge, Nachfrist</p> <p>¹ Vorschläge zur Wahl von Richterinnen und Richtern in das Arbeitsgericht können von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zuhanden des Regierungsrates schriftlich beim zuständigen Departement auf den vom Regierungsrat festgesetzten Termin eingereicht werden.</p> | <p>§ 25.</p> |
| <p>² Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind geordnet nach Gruppen aufzuführen, wobei keine Person mehr als einer Gruppe angehören darf. Das zuständige Departement prüft die formellen Wählbarkeitsvoraussetzungen und erstattet dem Regierungsrat umgehend Bericht.</p> | <p>² Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind geordnet nach Gruppen aufzuführen, wobei keine Person mehr als einer Gruppe angehören darf. Das zuständige Departement prüft die formellen Wählbarkeitsvoraussetzungen und erstattet dem Regierungsrat umgehend Bericht.</p> |
| <p>³ Sind weniger wählbare Personen vorgeschlagen worden als erforderlich, so setzt der Regierungsrat eine Frist von vier Wochen zur Nachreichung von Vorschlägen und publiziert diese Nachfrist.</p> | |
| <p>§ 25. Wahl</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt jeweils gleich viele Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter in eine Gruppe.</p> | <p>§ 26.</p> |
| <p>² Sind mehr Vorschläge eingegangen als Stellen zu besetzen sind, so wählt der Regierungsrat die Richterinnen und Richter. Dabei berücksichtigt er namentlich die fachlichen Qualifikationen der vorgeschlagenen Personen sowie die Mitgliederstärke der Berufsorganisationen, die die Vorschläge eingereicht haben.</p> | |
| <p>³ Sind gleich viele Vorschläge eingegangen als Stellen zu besetzen sind, so erklärt der Regierungsrat die vorgeschlagenen Personen als gewählt.</p> | |
| <p>⁴ Liegen zu wenig Vorschläge vor, so ergänzt der Regierungsrat unter Wahrung der paritätischen Zusammensetzung die offenen Stellen nach eigener Erkenntnis und berücksichtigt bei seiner Wahl nach Möglichkeit die beruflichen Voraussetzungen.</p> | |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|--|
| <p>⁵ Die Namen der gewählten Richterinnen und Richter werden nach Gruppen geordnet und unter Bezeichnung der Zugehörigkeit zu Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeberin oder Arbeitgeber im Kantonsblatt publiziert.</p> | <p>⁵ Die Namen der gewählten Richterinnen und Richter werden nach Gruppen geordnet und unter Bezeichnung der Zugehörigkeit zu Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeberin oder Arbeitgeber im Kantonsblatt publiziert.</p> |
| <p>1.5.7.3. <i>Jugendgericht</i></p> | |
| <p>§ 26.</p> <p>¹ Bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Jugendgerichts ist auf eine angemessene Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung der Richterinnen und Richter zu achten; zwei Mitglieder müssen die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllen.</p> | <p>§ 27.</p> |
| <p>² Bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Jugendgerichts steht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Jugendgerichts gemeinsam mit den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ein Vorschlagsrecht zu.</p> | |
| | <p>1.5.7.4. <i>Gericht für fürsorgerische Unterbringungen</i></p> |
| | <p>§ 28.</p> <p>¹ Bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen ist auf eine angemessene Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung der Richterinnen und Richter zu achten; die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten müssen die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllen.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|--|
| | <p>² Bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen steht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen gemeinsam mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern ein Vorschlagsrecht zu.</p> |
| <p>1.5.7.4. Zuwahlen, Ernennung von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten</p> | <p>1.5.7.5. Zuwahlen, Ernennung von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten</p> |
| <p>§ 27.</p> <p>¹ Ist eine Präsidentin oder ein Präsident aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht in der Lage, das Amt auszuüben oder besteht wegen aussergewöhnlich grosser Geschäftslast Bedarf, so kann der Grosse Rat auf Antrag des Appellationsgerichts oder des Sozialversicherungsgerichts für bestimmte Zeit eine Präsidentin oder einen Präsidenten wählen.</p> | <p>§ 29.</p> <p>¹ Ist eine Präsidentin oder ein Präsident aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht in der Lage, das Amt auszuüben oder besteht wegen aussergewöhnlich grosser Geschäftslast Bedarf, so kann der Grosse Rat auf Antrag des Appellationsgerichts oder des Sozialversicherungsgerichts Gerichtsrats für bestimmte Zeit eine Präsidentin oder einen Präsidenten wählen, die oder der die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidenten erfüllt.</p> |
| <p>² Bei Bedarf kann die in diesem Gesetz vorgesehene Zahl von Richterinnen und Richtern auf Antrag des Appellationsgerichts oder Sozialversicherungsgerichts von der Wahlbehörde dauernd oder vorübergehend durch Zuwahl erhöht werden.</p> | <p>² Bei Bedarf kann die in diesem Gesetz vorgesehene Zahl von Richterinnen und Richtern auf Antrag des Appellationsgerichts oder Sozialversicherungsgerichts Gerichtsrats von der Wahlbehörde dauernd oder vorübergehend durch Zuwahl erhöht werden.</p> |
| <p>³ Der Regierungsrat kann für besondere Aufgaben ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ernennen.</p> | <p>³ Der Regierungsrat kann für besondere Aufgaben ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder ausserordentliche Jugendanwältinnen und Jugendanwälte ernennen. Sie müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 12 Abs. 2 erfüllen.</p> |
| <p>1.5.7.5. Ersatzwahlen</p> | <p>1.5.7.6. Ersatzwahlen</p> |
| <p>§ 28.</p> <p>¹ Scheidet ein Gerichtsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet eine Ersatzwahl für den Rest seiner Amtsdauer statt.</p> | <p>§ 30.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|---|
| <p>² Ersatzwahlen für Präsidentinnen oder Präsidenten haben ohne Verzug zu erfolgen.</p> <p>³ Ist der Grosse Rat oder der Regierungsrat Wahlbehörde, so ist in einer folgenden Grossratsitzung oder Regierungsratsitzung die Ersatzwahl vorzunehmen.</p> | |
| <p>§ 29.</p> <p>¹ Beim Arbeitsgericht finden Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer statt, wenn in einer Berufsgruppe alle Richterinnen und Richter ausgeschieden sind oder wenn das Appellationsgericht dies beantragt.</p> | <p>§ 31.</p> <p>¹ Beim Arbeitsgericht finden Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer statt, wenn in einer Berufsgruppe alle Richterinnen und Richter sämtliche Arbeitgebervertreterinnen und –vertreter oder Arbeitnehmervertreterinnen und –vertreter einer Berufsgruppe ausgeschieden sind oder wenn das Appellationsgericht dies beantragt.</p> |
| <p>² Die Vorschriften des Verfahrens für die Gesamterneuerungswahlen gelten sinngemäss.</p> | |
| <p>1.5.8. Spruchkörper</p> | |
| <p>§ 30.</p> <p>¹ Die Gerichte entscheiden als Einzelgerichte, als Dreiergerichte oder als Kammern in Fünferbesetzung nach Massgabe dieses Gesetzes.</p> | <p>§ 32.</p> |
| <p>² Eine Präsidentin oder ein Präsident hat den Vorsitz inne.</p> | |
| <p>³ Ist eine Kammer zuständig, so wirken zwei Präsidien oder eine Präsidentin oder ein Präsident und eine Richterin oder ein Richter mit, die oder der die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt.</p> | <p>³ Ist eine Kammer zuständig, so wirken zwei Präsidien oder eine Präsidentin oder ein Präsident und eine Richterin oder ein Richter mit, die oder der die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt. Das gilt auch für das Dreiergericht des Zivilgerichts.</p> |
| <p>⁴ Die Gerichte organisieren die Spruchkörper im Übrigen nach Bedarf; Einzelheiten regeln die Reglemente der Gerichte.</p> | |
| <p>⁵ Besondere gesetzliche Vorschriften über die Zusammensetzung des Spruchkörpers bleiben vorbehalten.</p> | |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--|
| 1.5.9. Entscheidungsfähigkeit | |
| <p>§ 31.</p> <p>¹ Ein Spruchkörper ist entscheidfähig, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes besetzt ist.</p> | <p>§ 33.</p> |
| <p>² Stimmhaltung ist unzulässig.</p> | |
| <p>³ In Angelegenheiten, auf die die ZPO Anwendung findet, steht es den Parteien frei, anstelle der Kammer das Dreiergericht, die Einzelrichterin oder den Einzelrichter oder anstelle des Dreiergerichts die Einzelrichterin oder den Einzelrichter als zuständig zu vereinbaren.</p> | <p>³ In Angelegenheiten, auf die die ZPO Anwendung findet, steht es den Parteien frei, anstelle der Kammer das Dreiergericht, die Einzelrichterin oder den Einzelrichter oder anstelle des Dreiergerichts die Einzelrichterin oder den Einzelrichter als zuständig zu vereinbaren.</p> <p>Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Regelung ist eine Kammer beschlussfähig, wenn mindestens vier Gerichtsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> |
| <p>⁴ Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Regelung ist eine Kammer beschlussfähig, wenn mindestens vier Gerichtsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> | <p>⁴ Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Regelung ist eine Kammer beschlussfähig, wenn mindestens vier Gerichtsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>In Angelegenheiten, auf die die ZPO Anwendung findet, steht es den Parteien frei, anstelle der Kammer das Dreiergericht, die Einzelrichterin oder den Einzelrichter oder anstelle des Dreiergerichts die Einzelrichterin oder den Einzelrichter als zuständig zu vereinbaren.</p> |
| 1.5.10. Gerichtsgremien | |
| 1.5.10.1. Gesamtgericht | |
| <p>§ 32.</p> <p>¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des betreffenden Gerichts bilden das jeweilige Gesamtgericht.</p> | <p>§ 34.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|---|
| ² Das Gesamtgericht hat folgende Aufgaben: | |
| 1. Es erlässt Reglemente; | |
| 2. es genehmigt und verabschiedet Jahresberichte und Jahresrechnungen; | |
| 3. es wählt die Vorsitzende Präsidentin oder den Vorsitzenden Präsidenten und deren Stellvertretung; | |
| 4. es erfüllt die weiteren, ihm vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben. | 4. es erfüllt die weiteren, ihm vom Gesetzgeber durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. |
| ³ Beschlüsse des Gesamtgerichts erfolgen nach Anordnung der Vorsitzenden Präsidentin oder des Vorsitzenden Präsidenten entweder in Plenarsitzungen oder auf dem Zirkularweg. | |
| ⁴ Zu Plenarsitzungen des Gerichts lädt die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident alle Mitglieder des Gerichts mindestens 10 Tage vorher auf schriftlichem Weg ein. | |
| ⁵ Jedes Gerichtsmitglied verfügt über eine Stimme; die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident bzw. bei Verhinderung die Stellvertretung gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. | |
| <i>1.5.10.2. Präsidienkonferenz</i> | |
| <p>§ 33.</p> <p>¹ Die jeweilige Präsidienkonferenz ist das oberste geschäftsleitende Gremium des betreffenden Gerichts und für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Reglement einem anderen Gremium oder einer anderen Gerichtsperson übertragen sind. Sie fördert insbesondere die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.</p> <p>² Der Präsidienkonferenz gehören alle Vollzeit- und Teilzeitpräsidenten mit gleichem Stimmrecht an; sie wird von der Vorsitzenden Präsidentin oder dem Vorsitzenden Präsidenten geleitet.</p> | <p>§ 35.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|---|
| <p>³ Die Präsidienkonferenz kann Aufgaben vorübergehend oder auf unbeschränkte Zeit delegieren. Die Einzelheiten regelt das Reglement.</p> | |
| <p><i>1.5.10.3. Vorsitzende Präsidentin, Vorsitzender Präsident</i></p> | |
| <p>§ 34.</p> <p>¹ Das Zivilgericht, das Strafgericht, das Sozialversicherungsgericht und das Appellationsgericht wählen auf Vorschlag der Präsidienkonferenz durch Beschluss des betreffenden Gesamtgerichts die Vorsitzende Präsidentin oder den Vorsitzenden Präsidenten sowie die Stellvertretung; Einzelheiten regelt das Reglement.</p> <p>² Die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident leitet die Sitzungen des Gesamtgerichts sowie der Präsidienkonferenz und übt im Rahmen des Gesetzes und der Reglemente die Aufsicht aus und vertritt das Gericht nach aussen.</p> <p>³ Bei Verhinderung übt die Stellvertretung die Funktion der Vorsitzenden Präsidentin oder des Vorsitzenden Präsidenten aus.</p> | <p>§ 36.</p> |
| <p><i>1.5.11. Pensen</i></p> | |
| <p><i>1.5.11.1. Teilzeitpräsidien und Teilzeitpensen in der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft</i></p> | <p><i>1.5.11.1. Teilzeitpräsidien und Teilzeitpensen in der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft</i></p> |
| <p>§ 35.</p> <p>¹ Teilzeitpräsidien unter 50 Stellenprozent sind ausgeschlossen; vorbehalten bleibt das Pensum der Jugendgerichtspräsidentin oder des Jugendgerichtspräsidenten.</p> | <p>§ 37.</p> |
| <p>² Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft ist ein Teilzeitpensum unter 80 Stellenprozent ausgeschlossen.</p> | <p>² Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft ist ein Teilzeitpensum unter 80 Stellenprozent ausgeschlossen. Wahlgremien und Anstellungsbehörden fördern die Teilzeitbeschäftigung bei</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|---|
| | den Gerichten und der Staatsanwaltschaft. |
| 1.5.11.2. <i>Übernahme von Pensen</i> | |
| <p>§ 36.</p> <p>¹ Wer ein Teilzeitpräsidium innehat, darf einen Teil des Pensums eines Vollzeit- oder Teilzeitpräsidiums mit Einverständnis der betreffenden Präsidentin oder des betreffenden Präsidenten und mit Zustimmung der Präsidienkonferenz für die betreffende Amtsdauer übernehmen.</p> <p>² Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft. Für die Erteilung des Einverständnisses ist die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft und bei Betroffenheit der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes der Regierungsrat zuständig.</p> | <p>§ 38.</p> |
| 1.5.11.3. <i>Übertragung von Präsidienfunktionen</i> | |
| <p>§ 37.</p> <p>¹ Die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss der betreffenden Präsidienkonferenz vorübergehend einer Richterin oder einem Richter des betreffenden Gerichts übertragen werden.</p> | <p>§ 39.</p> <p>¹ Die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss der betreffenden Präsidienkonferenz vorübergehend für einzelne Fälle einer Richterin oder einem Richter des betreffenden Gerichts, die oder der die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt, übertragen werden.</p> |
| <p>² Diese Funktion kann unter den gleichen Voraussetzungen einer Präsidentin oder einem Präsidenten eines anderen Gerichts übertragen werden, sofern die Präsidienkonferenz der beteiligten Gerichte zustimmt und die betroffene Präsidentin oder der betroffene Präsident einverstanden ist.</p> | <p>² Diese Funktion kann unter den gleichen Voraussetzungen einer Präsidentin oder einem Präsidenten eines anderen Gerichts übertragen werden, sofern die Präsidienkonferenz der beteiligten Gerichte zustimmt und die betroffene Präsidentin oder der betroffene Präsident einverstanden ist.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|--------------------|
| <i>1.5.12. Funktionelle Zuständigkeiten</i> | |
| <i>1.5.12.1. Im Allgemeinen</i> | |
| <p>§ 38.</p> <p>¹ Sieht das Gesetz keine andere Vorschrift über die Zusammensetzung des Gerichts der betreffenden Instanz vor, so entscheidet eine Präsidentin oder ein Präsident als Einzelrichterin oder Einzelrichter.</p> | <p>§ 40.</p> |
| <i>1.5.12.2. Vorsorgliche Massnahmen</i> | |
| <p>§ 39.</p> <p>¹ Zuständig zum Erlass vorsorglicher Massnahmen vor Rechtshängigkeit der Hauptsache und bis zur Einreichung der Klage sind die Präsidentinnen oder Präsidenten des in der Hauptsache zuständigen Gerichts.</p> <p>² Im Übrigen werden vorsorgliche Massnahmen von der Verfahrensleiterin oder vom Verfahrensleiter erlassen, abgeändert oder aufgehoben.</p> | <p>§ 41.</p> |
| <i>1.5.12.3. Prozessleitende Verfügungen</i> | |
| <p>§ 40.</p> <p>¹ Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter erlässt die notwendigen prozessleitenden Verfügungen.</p> | <p>§ 42.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|--------------------|
| <p>² Mit dem Erlass von einzelnen prozessleitenden Verfügungen kann eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber beauftragt werden.</p> | |
| <p><i>1.5.12.4. Unentgeltliche Rechtspflege, unentgeltliche Mediation</i></p> | |
| <p>§ 41.</p> <p>¹ Über Gesuche betreffend unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Mediation entscheidet die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter; beim Endentscheid kann auch der entsprechende Spruchkörper darüber entscheiden.</p> <p>² Im Schlichtungsverfahren entscheidet die Schlichterin oder der Schlichter, bei paritätischen Schlichtungsbehörden die oder der Vorsitzende.</p> <p>³ Für den nachträglichen Erlass der Verfahrenskosten ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig.</p> | <p>§ 43.</p> |
| <p><i>1.5.12.5. Säumnisfolgen, Wiederherstellung</i></p> | |
| <p>§ 42.</p> <p>¹ Hat wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen oder fällt das Rechtsmittel wegen Säumnis von Gesetzes wegen dahin, so ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter bzw. die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter einschliesslich des Kostenentscheids zuständig. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften.</p> <p>² Die gleiche Zuständigkeit gilt für die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung.</p> | <p>§ 44.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|---|
| 1.5.12.6. Abschreibung des Verfahrens | |
| <p>§ 43.</p> <p>¹ Für die Abschreibung des Verfahrens infolge Urteilssurrogats oder Gegenstandslosigkeit ist die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter einschliesslich des Kostenentscheids zuständig.</p> <p>² Die gleiche Zuständigkeit gilt für allfällige gerichtliche Genehmigungen.</p> | <p>§ 45.</p> |
| 1.5.13. Gerichtsschreiberinnen, Gerichtsschreiber | |
| 1.5.13.1. Anstellungsvoraussetzungen | |
| <p>§ 44.</p> <p>¹ Als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber kann angestellt werden, wer an einer schweizerischen Universität ein Lizenciat der Rechte oder einen Master of Law einschliesslich eines Bachelor of Law erworben hat. Wer statt an einer schweizerischen Universität an einer ausländischen Universität einen Master of Law erworben hat, kann ebenfalls angestellt werden.</p> | <p>§ 46.</p> |
| <p>² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor of Law einer schweizerischen Universität können im Vorbereitungsdienst zur praktischen Ausbildung als Volontärinnen und Volontäre befristet angestellt werden.</p> | <p>² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor of Law einer schweizerischen Universität können im Vorbereitungsdienst zur praktischen Ausbildung als Volontärinnen und Volontäre befristet angestellt werden.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--------------------|
| <p>1.5.13.2. Aufgaben</p> | |
| <p>§ 45.</p> <p>¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnahme an den Verhandlungen mit beratender Stimme und Protokollführung sowie Abmehren in den Gerichtssitzungen; 2. Vorbereiten und Abfassen von Entscheiden und Beschlüssen. <p>² Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ersten Gerichtsschreiberin oder des Ersten Gerichtsschreibers werden durch Reglement festgelegt.</p> <p>³ Volontärinnen und Volontäre der Gerichte können zu Verhandlungen mit Einschluss der Beratungen zugelassen werden. Im Übrigen können ihnen in ausgewählten Fällen die gleichen Aufgaben wie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern zugewiesen werden.</p> | <p>§ 47.</p> |
| <p>1.5.14. Gerichtskanzleien, Gerichtswibelinnen und Gerichtswibel, angeschlossene Ämter, Verwaltungschefin oder Verwaltungschef, gerichtlich bewilligte Räumung von Wohnräumen</p> | |
| <p>1.5.14.1. Gerichtskanzleien, Gerichtswibelinnen und Gerichtswibel</p> | |
| <p>§ 46.</p> <p>¹ Die Gerichte verfügen über Gerichtskanzleien und Gerichtswibelinnen und Gerichtswibel, die die ihnen durch Reglement zugewiesenen Geschäfte besorgen.</p> | <p>§ 48.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--|
| <p>² Die Aufsicht hat die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident des betreffenden Gerichts; diese Aufgabe kann an die Verwaltungschefin oder den Verwaltungschef des betreffenden Gerichts delegiert werden.</p> | |
| <p><i>1.5.14.2. Betreibungs- und Konkursamt, Erbschaftsamt</i></p> | |
| <p>§ 47.</p> <p>¹ Das Betreibungs- und Konkursamt sowie das Erbschaftsamt sind dem Zivilgericht angegliedert.</p> <p>² Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt wird durch die im Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung- und Konkurs vom 22. Juni 1891 bezeichnete Spezialbehörde wahrgenommen, die auch die Aufsicht über das Erbschaftsamt ausübt.</p> | <p>§ 49.</p> |
| <p><i>1.5.14.3. Verwaltungschefin oder Verwaltungschef</i></p> | |
| <p>§ 48.</p> <p>¹ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungschefin oder des Verwaltungschefs werden durch Reglement festgesetzt.</p> | <p>§ 50.</p> |
| <p><i>1.5.14.4. Gerichtlich bewilligte Räumung von Wohnräumen</i></p> | |
| <p>§ 49.</p> <p>¹ Bei gerichtlich bewilligter Räumung von Wohnräumen stellt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Gerichts für die im Mietobjekt festgestellten verwertbaren und</p> | <p>§ 51.</p> <p>¹ Bei gerichtlich bewilligter Räumung von Wohnräumen stellt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Gerichts Zivilgerichts für die im Mietobjekt festgestellten</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|---|
| persönlichen Gegenstände ein Inventar auf und organisiert den Abtransport. | verwertbaren und persönlichen Gegenstände ein Inventar auf und organisiert den Abtransport. |
| ² Das zuständige Departement lagert das Exmissionsgut kostenpflichtig ein. | |
| ³ Sofern es von der Eigentümerin oder dem Eigentümer nicht innert nützlicher Frist ausgelöst wird, erfolgt die Verwertung. Einzelheiten werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg geregelt. | |
| ⁴ Der Kanton haftet für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden, die beim Abtransport oder bei der Einlagerung entstanden sind. | |
| <i>1.6. Gerichtssitzungen, Verhandlungen</i> | |
| <i>1.6.1. Im Allgemeinen</i> | |
| <p>§ 50.</p> <p>¹ Die Gerichte halten, so oft es die Geschäfte erfordern, Sitzungen und Verhandlungen ab. Die Gerichtspräsidentinnen und die Gerichtspräsidenten setzen die Termine fest.</p> <p>² Die Mitglieder der Gerichte werden zu jeder Sitzung und Verhandlung besonders schriftlich eingeladen. Können sie wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung nicht teilnehmen, so haben sie dies der Gerichtskanzlei möglichst frühzeitig anzuzeigen.</p> <p>³ Die Mitglieder der Gerichte, die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, weitere vom Gericht beigezogene Personen sowie die berufsmässigen Vertretungen erscheinen zu den Verhandlungen in gebührender Kleidung.</p> | <p>§ 52.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|--|
| <p>1.6.2. Öffentlichkeit des Verfahrens</p> | |
| <p>§ 51.</p> <p>¹ Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen sind öffentlich.</p> <p>² Das Gericht kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person erfordert.</p> <p>³ Die Urteilsberatung ist geheim.</p> <p>⁴ Der Gerichtsrat ist zuständig für die Regelung von Bild- und Tonaufnahmen.</p> | <p>§ 53.</p> |
| <p>⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 sowie des Bundesrechts betreffend Einschränkungen der Öffentlichkeit.</p> | <p>⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 sowie des Bundesrechts betreffend Einschränkungen der Öffentlichkeit des Verfahrens.</p> |
| <p>1.6.3. Verfahrensdisziplin, Gerichtspolizei</p> | |
| <p>§ 52.</p> <p>¹ Die Verfahrensleitung sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung während der Gerichtsverhandlungen einschliesslich der Verhandlungen vor den Schlichtungsbehörden.</p> <p>² Wer im Verfahren vor Gericht oder der Schlichtungsbehörde den Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, wird von der Verfahrensleitung mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis zu maximal Fr. 1'000 bestraft. Das Gericht kann zudem den Ausschluss von der Verhandlung anordnen.</p> <p>³ Zur Durchsetzung der Anordnungen kann die Verfahrensleitung die Kantonspolizei</p> | <p>§ 54.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|---|
| <p>beiziehen.</p> <p>⁴ Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung können die Parteien und ihre Vertretungen mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 2'000 und bei Wiederholung bis zu Fr. 5'000 bestraft werden.</p> <p>⁵ Für die Disziplinierung von Anwältinnen und Anwälten wegen Pflichtverletzungen bleiben überdies das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 sowie das Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 vorbehalten.</p> | |
| <p>1.6.4. <i>Gerichtsberichterstattung, Orientierung der Öffentlichkeit</i></p> | |
| <p>§ 53.</p> <p>¹ Der Gerichtsrat regelt die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter in einem Reglement. Dieses kann ein Akkreditierungssystem vorsehen, wonach akkreditierten Medienschaffenden bestimmte Dienstleistungen gewährt werden, die im Fall von Pflichtverletzungen ganz oder teilweise entzogen werden können.</p> | <p>§ 55.</p> |
| <p>² Bei Entzug dieser Dienstleistungen, Verweigerung oder Einschränkung der Akkreditierung steht der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.</p> | |
| <p>³ Die Gerichte können die Öffentlichkeit unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen über laufende Verfahren orientieren; vorbehalten bleiben besondere bundesrechtliche Regelungen.</p> | |
| | <p>⁴ Das Appellationsgericht veröffentlicht seine Entscheide in geeigneter Form. Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht sind möglich. Die anderen Gerichte können ihre Entscheide ebenfalls in geeigneter Form veröffentlichen.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|---|
| 1.7. Ausstand | |
| <p>§ 54.</p> <p>¹ In Verfahren, auf die die ZPO zur Anwendung kommt, gelten deren Vorschriften über den Ausstand (Art. 47 ff. ZPO).</p> | <p>§ 56.</p> |
| <p>² Diese Vorschriften gelten überdies sinngemäss in Verfahren vor dem Appellationsgericht als Verwaltungsgericht und als Verfassungsgericht sowie vor dem Sozialversicherungsgericht, ausgenommen bleibt Art. 50 Abs. 2 ZPO.</p> | <p>² Diese Vorschriften gelten überdies sinngemäss in Verfahren vor dem Appellationsgericht als Verwaltungsgericht und als Verfassungsgericht, dem Gericht für fürsorgliche Unterbringungen sowie vor dem Sozialversicherungsgericht, ausgenommen bleibt Art. 50 Abs. 2 ZPO. Ein Mitglied des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen hat überdies in den Ausstand zu treten, wenn es jemals die zu beurteilende Person ärztlich oder psychotherapeutisch behandelt oder untersucht hat.</p> |
| <p>³ In Verfahren, auf die die Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 zur Anwendung kommt, gelten deren Vorschriften über den Ausstand (Art. 56 ff. StPO).</p> | |
| <p>⁴ Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet unter Vorbehalt bundesrechtlicher Vorschriften:</p> | |
| <p>1. Eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter des betreffenden Gerichts, wenn der Ausstand einer als Mitglied eines Einzelgerichts handelnden Gerichtsperson verlangt wird;</p> | |
| <p>2. das Dreiergericht des betreffenden Gerichts ohne die abgelehnte Gerichtsperson;</p> | |
| <p>3. die im jeweiligen Verfahren bestellte Kammer ohne die abgelehnte Gerichtsperson;</p> | |
| <p>4. ein anderes Mitglied der Schlichtungsbehörde, wenn der Ausstand eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde verlangt wird.</p> | |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|--|
| <p>⁵ Bei Ausstandsbegehren beim Dreiergericht oder der Kammer werden für die Beurteilung des Ausstandsgesuchs die Betroffenen durch ihnen entsprechende Gerichtsmitglieder ersetzt.</p> | |
| <p>⁶ Liegen bei so vielen Richterinnen und Richtern des betreffenden Gerichts Ausstandsgründe vor, dass darüber nicht gültig entschieden werden kann, so bezeichnet die oder der Vorsitzende des betreffenden Gerichts durch das Los ausserordentliche Richterinnen und Richter aus den übrigen Gerichten der gleichen Instanz, um die Ausstandsfrage und nötigenfalls die Hauptsache selbst entscheiden zu können.</p> | <p>⁶ Liegen bei so vielen Richterinnen und Richtern des betreffenden Gerichts Ausstandsgründe vor, dass darüber nicht gültig entschieden werden kann, so bezeichnet die oder der Vorsitzende des betreffenden Gerichts durch das Los ausserordentliche Richterinnen und Richter aus den übrigen Gerichten der gleichen Instanz, um die Ausstandsfrage und nötigenfalls die Hauptsache selbst entscheiden zu können. Das gilt analog auch für die Schlichtungsbehörden der Gerichte.</p> |
| <p>1.8. <i>Amtspflichten, Handgelübde, Offenlegung von Interessenbindungen</i></p> | |
| <p>1.8.1. <i>Amtspflichten</i></p> | |
| <p>§ 55.</p> <p>¹ Vollzeitpräsidien sowie alle vollzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit einem Vollzeitpensum, alle vollzeitangestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte haben sich ihrem Amt ganz zu widmen und dürfen keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung oder der Verwaltung eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein und den Eidgenössischen Räten nicht angehören; massgeblich ist die effektive Tätigkeit.</p> | <p>§ 57.</p> <p>¹ Vollzeitpräsidien sowie alle vollzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit einem Vollzeitpensum, alle vollzeitangestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte haben sich ihrem Amt ganz zu widmen und dürfen keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht rechtlich oder faktisch als Mitglied der Geschäftsleitung oder der Verwaltung des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans eines wirtschaftlichen gewinnorientierten Unternehmens tätig sein und nicht den Eidgenössischen Räten nicht angehören; massgeblich ist die effektive Tätigkeit. Vollzeitpräsidien und Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft dürfen nicht der Exekutive einer Gemeinde des Kantons Basel-Stadt angehören. Der Gerichtsrat bzw. der Regierungsrat bzw. die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt können in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht. Dem Grossen Rat wird jährlich Bericht über die genehmigten Tätigkeiten erstattet.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--|
| <p>² Teilzeitpräsidien sowie Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit einem Teilzeitpensum dürfen mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Gerichtsrat bzw. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt bzw. dem Regierungsrat bekannt zu geben. Die genannten Instanzen können beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen; der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht. Dem Grossen Rat wird jährlich Bericht über die ausgeübten und untersagten Tätigkeiten erstattet.</p> | <p>² Teilzeitpräsidien sowie Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit einem Teilzeitpensum dürfen mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Gerichtsrat bzw. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt bzw. dem Regierungsrat bekannt zu geben. Die genannten Instanzen können beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen; der nicht rechtlich oder faktisch als Mitglied der Geschäftsleitung oder der Verwaltung des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans eines gewinnorientierten Unternehmens tätig sein und nicht den Eidgenössischen Räten angehören. Der Gerichtsrat bzw. der Regierungsrat bzw. die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt können in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Alle weiteren Tätigkeiten müssen vom Gerichtsrat bzw. dem Regierungsrat bzw. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt genehmigt werden. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht. Dem Grossen Rat wird jährlich Bericht über die genehmigten Tätigkeiten erstattet.</p> |
| <p>³ Vollzeit- und Teilzeitpräsidien aller Gerichte sowie vollzeit- oder teilzeitangestellte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts können im Kanton Basel-Stadt ausser als gesetzliche Vertretung nicht als Parteivertretung vor Gericht auftreten. Für die teilzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber gilt eine Ausnahme in Gerichtsverfahren, in denen das Appellationsgericht weder als erste Instanz noch als Rechtsmittelinstanz zuständig ist.</p> | |
| <p>⁴ Richterinnen und Richter, die übrigen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber können im Kanton Basel-Stadt ausser als gesetzliche Vertretung nicht als Parteivertretung vor dem Gericht, an dem sie tätig sind, auftreten.</p> | |
| <p>⁵ Vollzeitangestellte Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte können im Kanton Basel-Stadt ausser als gesetzliche Vertretung nicht als Parteivertretung vor Gericht auftreten; dies gilt auch für Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit einem Teilzeitpensum.</p> | |
| <p>⁶ Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft können ausser als gesetzliche Vertretung nicht als Parteivertretung vor dem Strafgericht, dem</p> | |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|---|
| Jugendgericht sowie in Strafsachen vor dem Appellationsgericht auftreten. | |
| 1.8.2. Handgelübde | |
| <p>§ 56.</p> <p>¹ Vor dem Amtsantritt haben die Präsidentinnen und Präsidenten, die Richterinnen und Richter sowie vor dem Stellenantritt die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber für getreue Pflichterfüllung in der Sitzung des betreffenden Gerichts ein Handgelübde abzulegen.</p> <p>² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte haben vor dem Stellenantritt ihrer vorgesetzten Person ein Handgelübde abzulegen.</p> <p>³ Den Inhalt des Handgelübdes sowie die Einzelheiten der Ablegung bestimmt der Gerichtsrat.</p> | <p>§ 58.</p> |
| <p>§ 57.</p> <p>¹ Vor dem Amtsantritt bzw. vor dem Stellenantritt haben alle gemäss § 20 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 gewählten oder ernannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die gemäss § 20 Abs. 2 angestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre sowie Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissäre der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements für getreue Pflichterfüllung ein Handgelübde abzulegen.</p> | <p>§ 59.</p> <p>¹ Vor dem Amtsantritt bzw. vor dem Stellenantritt haben alle gemäss § 20 Abs. 1 § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 § 29 Abs. 3 gewählten oder ernannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie die gemäss § 20 Abs. 2 § 21 Abs. 2 angestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre sowie Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissäre der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements für getreue Pflichterfüllung ein Handgelübde abzulegen.</p> |
| <p>² Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss § 20 Abs. 2 haben vor dem Stellenantritt der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt für getreue Pflichterfüllung ein Handgelübde abzulegen.</p> | <p>² Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss § 20 Abs. 2 § 21 Abs. 2 haben vor dem Stellenantritt der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt für getreue Pflichterfüllung ein Handgelübde abzulegen.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--------------------|
| <p>1.8.3. Offenlegung von Interessenbindungen</p> | |
| <p>§ 58.</p> <p>¹ Jedes Gerichtsmitglied sowie jedes Mitglied der Schlichtungsbehörden der Gerichte unterrichtet beim Amtsantritt das Gericht schriftlich über die vorhandenen Interessenbindungen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.</p> <p>² Bekannt zu geben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit unter Angabe von Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und Branche; 2. die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts; 3. die Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden. <p>³ Änderungen von Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres dem Gericht mitzuteilen.</p> <p>⁴ Das Gericht erstellt ein personenbezogenes Verzeichnis der Mitteilungen, das jeweils zu Beginn des Amtsjahres vom Gerichtsrat publiziert wird.</p> <p>⁵ Das Gericht wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und verpflichtet nötigenfalls mitteilungspflichtige Personen zur Offenlegung von Interessenbindungen; es entscheidet endgültig über die Offenlegungspflichten.</p> <p>⁶ Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft gelten diese Bestimmungen sinngemäss. Die Offenlegungspflichten bestehen gegenüber dem Regierungsrat.</p> | <p>§ 60.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|---|
| <p>1.9. Löhne, Entschädigungen und Personalrecht</p> | |
| <p>§ 59.</p> <p>¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts beziehen bei Beginn ihrer Tätigkeit einen Lohn im Betrag der Stufe 12 der Lohnklasse 26, diejenigen der übrigen Gerichte beziehen einen Lohn im Betrag der Stufe 12 der Lohnklasse 25.</p> | <p>§ 61.</p> |
| <p>² Die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident des Appellationsgerichts erhält eine Zulage im Betrag der halben Differenz zwischen den Höchstbeträgen der Lohnklassen 26 und 27; die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident der übrigen Gerichte, mit Ausnahme des Jugendgerichts, erhalten eine Zulage im Betrag der halben Differenz zwischen den Höchstbeträgen der Lohnklassen 25 und 26.</p> | <p>² Die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident des Appellationsgerichts erhält eine Zulage im Betrag der halben Differenz zwischen den Höchstbeträgen der Lohnklassen 26 und 27; die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident der übrigen Gerichte des Zivilgerichts, Straferichts und Sozialversicherungsgerichts, mit Ausnahme des Jugendgerichts, erhalten eine Zulage im Betrag der halben Differenz zwischen den Höchstbeträgen der Lohnklassen 25 und 26.</p> |
| <p>³ Die Richterinnen und Richter aller Gerichte erhalten angemessene Entschädigungen, die vom Gerichtsrat durch Reglement festgesetzt werden.</p> | |
| <p>⁴ Werden Richterinnen oder Richter mit besonderen Funktionen beauftragt oder werden sie über das übliche Mass in Anspruch genommen, so kann das Gericht eine besondere Entschädigung festsetzen.</p> | |
| <p>§ 60.</p> <p>¹ Das Personalrecht des Kantons ist auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.</p> <p>² Die jeweilige Präsidienkonferenz ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Personalgeschäfte der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, des weiteren Personals der Gerichte sowie für personalrechtliche Massnahmen gegenüber diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den §§ 40 ff. Personalgesetz vom 17.</p> | <p>§ 62.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|--------------------|
| <p>November 1999.</p> <p>³ Der Gerichtsrat entscheidet über die Einreihung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des weiteren Personals der Gerichte nach Anhörung der zuständigen Stelle. Die Einreihung erfolgt nach den im Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.</p> <p>⁴ Verfügungen, die Einreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betreffend Einreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Gerichtsrat angefochten werden. Dieser entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission; gegen den Entscheid steht der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.</p> | |
| <p>§ 61.</p> <p>¹ Das Personalrecht ist auf die gewählten und angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.</p> | <p>§ 63.</p> |
| <p><i>1.10. Beendigung des Amtes</i></p> | |
| <p><i>1.10.1. Vorzeitige Beendigung des Amtes auf eigenes Begehren</i></p> | |
| <p>§ 62.</p> <p>¹ Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten können unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten beim Grossen Rat schriftlich die vorzeitige Entlassung aus dem Amt beantragen. Für die vom Grossen Rat gewählten Richterinnen, Richter und Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft beträgt die Frist sechs</p> | <p>§ 64.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|---|
| <p>Monate.</p> <p>² Auf entsprechendes Begehren kann der Grosse Rat die Beendigung des Amtes auf eine kürzere Frist oder per sofort gewähren.</p> <p>³ Die vom Regierungsrat gewählten Richterinnen und Richter haben die vorzeitige Entlassung aus dem Amt beim Regierungsrat zu beantragen; Abs. 1 und 2 finden sinngemäss Anwendung.</p> | |
| <p>1.10.2. Amtsenthebung</p> | |
| <p>§ 63.</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Richterinnen und Richter sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit Zweidrittelsmehr unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten des Amtes entheben, wenn:</p> | <p>§ 65.</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Richterinnen und Richter sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit Zweidrittelsmehr einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten des Amtes entheben, wenn:</p> |
| <p>1. die betreffende Person aus medizinischen Gründen dauerhaft an der Aufgabenerfüllung verhindert ist;</p> | |
| <p>2. die betreffende Person wegen eines Verbrechens oder wegen eines mit der Ausübung des Amtes nicht zu vereinbarenden Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.</p> | |
| <p>² Die Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Grossen Rates holt die Stellungnahme des Appellationsgerichts sowie des betroffenen Gerichts ein und stellt daraufhin dem Grossen Rat Antrag. Bei Betroffenheit eines oberen Gerichts wird nur die Stellungnahme des entsprechenden Gerichts eingeholt. Bei Betroffenheit der Staatsanwaltschaft wird die Stellungnahme des Regierungsrates und der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft eingeholt.</p> | |
| <p>³ Über unverzüglich notwendige Massnahmen entscheidet das Appellationsgericht oder bei Betroffenheit das Sozialversicherungsgericht, bei Mitgliedern der</p> | <p>³ Über unverzüglich notwendige Massnahmen entscheidet das Appellationsgericht oder bei Betroffenheit das Sozialversicherungsgericht oder das Gericht für</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--|
| Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft diese, bei der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt der Regierungsrat, jeweils unter Ausschluss der von der Massnahme betroffenen Person; dieser ist das rechtliche Gehör zu gewähren. | fürsorgerische Unterbringungen, bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen das Appellationsgericht , bei Mitgliedern der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft diese, bei der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt der Regierungsrat, jeweils unter Ausschluss der von der Massnahme betroffenen Person; dieser ist das rechtliche Gehör zu gewähren. |
| <i>1.11. Unentgeltliche Rechtspflege, unentgeltliche Mediation</i> | |
| <i>1.11.1. Unentgeltliche Rechtspflege</i> | |
| § 64. ¹ Jede Person hat nach Massgabe des Bundesrechts Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, soweit das Gesetz keine weitergehenden Ansprüche vorsieht. | § 66. |
| <i>1.11.2. Unentgeltliche Mediation</i> | |
| § 65. ¹ In familienrechtlichen Angelegenheiten vermögensrechtlicher und nicht vermögensrechtlicher Art haben die Parteien Anspruch auf unentgeltliche Mediation, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt. ² Im Schlichtungsverfahren kann das Gericht eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn den Parteien die erforderlichen Mittel fehlen und die Schlichtungsbehörde die Durchführung einer Mediation empfiehlt. ³ Für die Nachzahlung gilt Art. 123 ZPO sinngemäss. | § 67. |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--------------------|
| <p>⁴ Der Gerichtsrat legt nach Anhörung der Advokatenkammer die Bemessungsgrundsätze fest.</p> | |
| <p>1.12. <i>Aufsichtsrechtliche Anzeige</i></p> | |
| <p>§ 66.</p> <p>¹ Wegen Verletzung von Amtspflichten bei den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft kann schriftlich mit Antrag und Begründung bei der betreffenden Aufsichtsbehörde bzw. der vorgesetzten Behörde eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht werden.</p> <p>² Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist ausgeschlossen, wenn oder soweit Rechtsmittel oder andere Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen oder nicht rechtzeitig ergriffen worden sind.</p> <p>³ Ist die angerufene Behörde sachlich unzuständig, so überweist sie die aufsichtsrechtliche Anzeige von Amtes wegen an die zuständige Behörde.</p> <p>⁴ Erweist sich die aufsichtsrechtliche Anzeige nicht sofort als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, wird sie der von der Anzeige betroffenen Behörde bzw. den betroffenen Personen zur schriftlichen Vernehmlassung zugestellt.</p> <p>⁵ Die zuständige Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und trifft gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen. Sie gibt der Anzeigstellerin oder dem Anzeigsteller Auskunft über die Erledigung ihrer oder seiner Anzeige.</p> <p>⁶ Erweist sich die aufsichtsrechtliche Anzeige als offensichtlich unbegründet, kann die zuständige Behörde eine angemessene Gebühr bis höchstens Fr. 1'000 erheben.</p> | <p>§ 68.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|---|
| <p>2. Zivilgericht</p> | |
| <p><i>2.1. Bestand</i></p> | |
| <p>§ 67.</p> <p>¹ Das Zivilgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen oder Präsidenten mit einem halben Pensum sowie mindestens 20 Richterinnen und Richtern.</p> | <p>§ 69.</p> <p>¹ Das Zivilgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem vollen Pensum Pensum von 100 Stellenprozent, zwei drei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem halben Pensum Pensum von 50 Stellenprozent sowie mindestens 20 Richterinnen und Richtern.</p> |
| <p><i>2.2. Zuständigkeit</i></p> | |
| <p>§ 68.</p> <p>¹ Das Zivilgericht ist für die erstinstanzliche Beurteilung aller Angelegenheiten zuständig, auf die die ZPO Anwendung findet, soweit es das Gesetz vorsieht.</p> <p>² Es amtet auch als Rechtsberatungsstelle und hält dazu Audienzen ab. An Audienzen können von Präsidentinnen und Präsidenten Verfügungen getroffen werden.</p> <p>³ Für Requisitionen in Prozesssachen ist eine Präsidentin oder ein Präsident zuständig. Sie oder er kann sich durch eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber vertreten lassen.</p> | <p>§ 70.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--|
| 2.3. Besetzung des Spruchkörpers | |
| § 69. ¹ Für Verfahren vor dem Zivilgericht zuständig sind: | § 71. |
| 1. das Einzelgericht: | |
| a. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO) bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000 sowie in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 lit. b bis d ZPO unabhängig vom Streitwert; | |
| b. für alle summarischen Verfahren unabhängig vom Streitwert; | |
| 2. das Dreiergericht: | |
| a. im vereinfachten Verfahren in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 lit. a und e ZPO unabhängig vom Streitwert, soweit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist; | |
| b. im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von über Fr. 30'000 bis Fr. 100'000 sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten; | |
| 3. die Kammer des Zivilgerichts: | |
| a. im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von über Fr. 100'000. | |
| ² Für die besonderen eherechtlichen Verfahren (Art. 271 ff. ZPO), die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295 ff. ZPO) sowie die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305 ff. ZPO) ist das Einzelgericht unabhängig von einem allfälligen Streitwert zuständig, sofern die Verfahrensleiterin oder der | ² Für die besonderen eherechtlichen Verfahren (Art. 271 ff. ZPO), die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295 ff. ZPO) sowie die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305 ff. ZPO) ist das Einzelgericht unabhängig von einem allfälligen Streitwert, sofern die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|---|
| <p>Verfahrensleiter wegen der Schwierigkeit des Falles oder aus anderen wichtigen Gründen nicht anordnet, dass das Dreiergericht entscheidet.</p> | <p>wegen der Schwierigkeit des Falles oder aus anderen wichtigen Gründen nicht anordnet, dass das Dreiergericht entscheidet. sind zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einzelgericht: <ol style="list-style-type: none"> a. bei umfassender Einigung in der Sache; b. in einfachen Fällen ohne umfassende Einigung in der Sache, sofern nicht eine Partei einen Entscheid des Dreiergerichts verlangt; c. in allen summarischen Verfahren; d. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000; e. in allen Kontumazverfahren wegen versäumter Klageantwort (Art. 223 ZPO). 2. das Dreiergericht in allen übrigen Fällen. |
| <p>2.4. <i>Arbeitsgericht</i></p> | |
| <p>2.4.1. <i>Bestand</i></p> | |
| <p>§ 70.</p> <p>¹ Das Arbeitsgericht besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts und aus je mindestens sechs Richterinnen und Richtern für jede Berufsgruppe.</p> | <p>§ 72.</p> |
| <p>2.4.2. <i>Zuständigkeit</i></p> | |
| <p>§ 71.</p> <p>¹ Das Arbeitsgericht entscheidet Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.</p> | <p>§ 73.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|---|
| <p>² Es steht den Parteien frei, das Arbeitsgericht auch bei einem höheren Streitwert als zuständig zu vereinbaren.</p> | |
| <p>2.4.3. <i>Besetzung des Spruchkörpers</i></p> | |
| <p>§ 72.</p> <p>¹ Das Arbeitsgericht entscheidet als Dreiergericht.</p> <p>² Eine Präsidentin oder ein Präsident führt den Vorsitz und bezeichnet unter Berücksichtigung der Natur des Streitfalls jeweils für den einzelnen Fall die Richterinnen und Richter aus derjenigen Berufsgruppe, der die Parteien angehören.</p> <p>³ Je eine Richterin oder ein Richter muss auf Vorschlag der Arbeitgeberinnen- oder Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmerseite gewählt sein.</p> | <p>§ 74.</p> |
| <p>3. Strafgericht, Jugendgericht</p> | |
| <p>3.1. <i>Bestand</i></p> | |
| <p>3.1.1. <i>Strafgericht</i></p> | |
| <p>§ 73.</p> <p>¹ Das Strafgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit einem vollen Pensum, drei Präsidien, die sich 185 Stellenprozent teilen, sowie mindestens 30 Richterinnen und Richtern.</p> | <p>§ 75.</p> <p>¹ Das Strafgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit einem vollen Pensum, drei Präsidien, die sich 185 Stellenprozent teilen, mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent und einer Präsidentin oder einem</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|---|
| | Präsidenten mit einem Pensum von 85 Stellenprozent sowie aus mindestens 30 Richterinnen und Richtern. |
| ² Unter Vorbehalt anderweitiger Einigung der beteiligten Teilzeitpräsidien erfolgt die Verteilung der Pensen der Teilzeitpräsidien zu gleichen Teilen; die Bestimmung betreffend die Übernahme von Pensen bleibt vorbehalten. | ² Unter Vorbehalt anderweitiger Einigung der beteiligten Teilzeitpräsidien erfolgt die Verteilung der Pensen der Teilzeitpräsidien zu gleichen Teilen; die Bestimmung betreffend die Übernahme von Pensen bleibt vorbehalten. |
| <i>3.1.2. Jugendgericht</i> | |
| § 74. ¹ Das Jugendgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie mindestens sechs Richterinnen und Richtern. | § 76. |
| ² Das Pensum der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt 30 Stellenprozent; auf Antrag des Appellationsgerichts kann der Grosse Rat das Pensum auf bis zu 50 Stellenprozent erhöhen. | ² Das Pensum der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt 30 Stellenprozent; auf Antrag des Appellationsgerichts Gerichtsrats kann der Grosse Rat das Pensum auf bis zu 50 Stellenprozent erhöhen. |
| ³ Das Jugendgerichtspräsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus einer ersten und einer zweiten Stellvertreterin bzw. aus einem ersten und einem zweiten Stellvertreter, die aus den Reihen der Richterinnen und Richter vom Jugendgericht gewählt werden. | |
| ⁴ Wählbar als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist, wer die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt. | |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|---------------------|
| <i>3.2. Zuständigkeit</i> | |
| <p>§ 75.</p> <p>¹ Das Strafgericht ist für die erstinstanzliche Beurteilung aller Angelegenheiten zuständig, auf die die StPO Anwendung findet, soweit es das Gesetz vorsieht.</p> | <p>§ 77.</p> |
| <p>² Das Jugendgericht ist für die Beurteilung der Angelegenheiten zuständig, auf die die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009 und das Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG) vom 13. Oktober 2010 Anwendung finden, soweit es das Gesetz vorsieht.</p> | |
| <i>3.3. Anordnung von Zwangsmassnahmen</i> | |
| <p>§ 76.</p> <p>¹ Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts gemäss StPO (Art. 18 Abs. 1 StPO) wird im Turnus von den Präsidentinnen oder den Präsidenten als Einzelgericht übernommen.</p> | <p>§ 78.</p> |
| <p>² Für Entscheide über Zwangsmassnahmen gegen Jugendliche amtiert in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums als Zwangsmassnahmengericht und entscheidet als Einzelgericht.</p> | |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|--------------------|
| <p>3.4. <i>Besetzung des Spruchkörpers</i></p> | |
| <p>3.4.1. <i>Im Allgemeinen</i></p> | |
| <p>§ 77.</p> <p>¹ Zur Beurteilung aller Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen, sind zuständig die Kammer, das Dreiergericht sowie das Einzelgericht des Strafgerichts.</p> <p>² Die Zuständigkeit richtet sich nach der zu erwartenden Strafe oder Massnahme. Ob eine Sache der Kammer, dem Dreiergericht oder dem Einzelgericht zuzuweisen ist, entscheidet die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter.</p> <p>³ Es können verhängen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen; 2. das Dreiergericht: Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren (Art. 34-55 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB] vom 21. Dezember 1937), therapeutische Massnahmen (Art. 56-63b StGB) und andere Massnahmen (Art. 66-73 StGB); 3. als Einzelgericht die Präsidentinnen und die Präsidenten: Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten (Art. 34-55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56-63b StGB mit Ausnahme von Art. 59 Abs. 3 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66-73 StGB). <p>⁴ Ergibt sich in der Verhandlung der Kammer oder des Dreiergerichts, dass die Strafsache in die Zuständigkeit eines Spruchkörpers mit beschränkterer Zuständigkeit fallen würde, so ist die Sache dennoch zu beurteilen.</p> | <p>§ 79.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--|
| 3.4.2. Jugendstrafsachen | |
| <p>§ 78.</p> <p>¹ Die Zusammensetzung des Spruchkörpers des Jugendgerichts bestimmt sich nach der JStPO und nach dem JStVG.</p> | <p>§ 80.</p> |
| <p>4. Sozialversicherungsgericht</p> | |
| 4.1. Bestand | |
| <p>§ 79.</p> <p>¹ Das Sozialversicherungsgericht besteht aus drei Präsidentinnen oder Präsidenten, die sich 250 Stellenprozente teilen, sowie aus mindestens 15 Richterinnen und Richtern.</p> | <p>§ 81.</p> <p>¹ Das Sozialversicherungsgericht besteht aus drei Präsidentinnen oder Präsidenten, die sich 250 Stellenprozente teilen, mit je einem Pensum von 85 Stellenprozent sowie aus mindestens 15 Richterinnen und Richtern.</p> |
| <p>² Unter Vorbehalt anderweitiger Einigung der beteiligten Teilzeitpräsidien erfolgt die Verteilung der Pensen der Teilzeitpräsidien zu gleichen Teilen; die Bestimmung betreffend die Übernahme von Pensen bleibt vorbehalten.</p> | <p>² Unter Vorbehalt anderweitiger Einigung der beteiligten Teilzeitpräsidien erfolgt die Verteilung der Pensen der Teilzeitpräsidien zu gleichen Teilen; die Bestimmung betreffend die Übernahme von Pensen bleibt vorbehalten.</p> |
| <p>³ Auf Antrag der Präsidienkonferenz kann der Grosse Rat das Gesamtpensum auf 300 Stellenprozente erhöhen; dabei ist eine vierte Präsidiumsstelle einzurichten.</p> | <p>³ Auf Antrag der Präsidienkonferenz kann der Grosse Rat das Gesamtpensum auf 300 Stellenprozente erhöhen; dabei ist eine vierte Präsidiumsstelle einzurichten.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--|
| <i>4.2. Zuständigkeit</i> | |
| <p>§ 80.</p> <p>¹ Das Sozialversicherungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz alle sich aus Bundesrecht oder kantonalem Recht ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten.</p> <p>² Das Sozialversicherungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO).</p> | <p>§ 82.</p> |
| <i>4.3. Besetzung des Spruchkörpers</i> | |
| <p>§ 81.</p> <p>¹ Das Gericht entscheidet als Dreiergericht unter dem Vorsitz einer Präsidentin oder eines Präsidenten.</p> | <p>§ 83.</p> |
| <p>² Einfache Fälle entscheidet eine Präsidentin oder ein Präsident als Einzelgericht.</p> | |
| <p>³ In schwierigen Fällen kann die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter anordnen, dass das Gericht um zwei weitere Richterinnen oder Richter erweitert wird.</p> | |
| | <p>5. Gericht für fürsorgliche Unterbringungen</p> |
| | <p>5.1. Bestand</p> |
| | <p>§ 84.</p> |
| | <p>¹ Das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen besteht aus einer Präsidentin</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|-----------------------------|---|
| | oder einem Präsidenten sowie mindestens 20 Richterinnen und Richtern. |
| | ² Das Pensum der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt 50 Stellenprozent; auf Antrag des Gerichtsrats kann der Grosse Rat das Pensum auf bis zu 70 Stellenprozent erhöhen. |
| | ³ Die Präsidentin oder der Präsident hat eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter sowie eine weitere Stellvertreterin oder einen weiteren Stellvertreter oder mehrere weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die aus den Reihen der Richterinnen und Richter vom Gericht für fürsorgliche Unterbringungen gewählt werden. |
| | ⁴ Wählbar als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist, wer die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt. |
| | 5.2. Zuständigkeit |
| | <p>§ 85.</p> <p>¹ Das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen beurteilt Beschwerden gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorglichen Unterbringung von Erwachsenen einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 14 und 15 Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012.</p> |
| | 5.3. Besetzung des Spruchkörpers |
| | <p>§ 86.</p> <p>¹ Das Gericht entscheidet als Dreiergericht. Die Präsidentin oder der Präsident oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter hat den Vorsitz inne. Weiter wirken je eine Richterin oder ein Richter aus dem Bereich der Medizin und aus einem der übrigen Fachbereiche nach § 17 mit. Ist der angefochtene Entscheid von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ergangen, ist eine abweichende Zusammensetzung des Dreiergerichts möglich.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|---|
| 5. Appellationsgericht | 6. Appellationsgericht |
| <i>5.1. Bestand</i> | <i>6.1. Bestand</i> |
| <p>§ 82.</p> <p>¹ Das Appellationsgericht besteht aus vier Präsidentinnen oder Präsidenten mit einem vollen Pensum, vier Präsidien, die sich 230 Stellenprozente teilen, sowie aus mindestens 14 Richterinnen und Richtern.</p> | <p>§ 87.</p> <p>¹ Das Appellationsgericht besteht aus vier Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem vollen Pensum Pensum von 100 Stellenprozent, zwei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent, einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 70 Stellenprozent und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 60 Stellenprozent sowie aus mindestens 14 Richterinnen und Richtern.</p> |
| <p>² Unter Vorbehalt anderweitiger Einigung der beteiligten Teilzeitpräsidien erfolgt die Verteilung der Pensen der Teilzeitpräsidien zu gleichen Teilen; die Bestimmung betreffend die Übernahme von Pensen bleibt vorbehalten.</p> | <p>² Unter Vorbehalt anderweitiger Einigung der beteiligten Teilzeitpräsidien erfolgt die Verteilung der Pensen der Teilzeitpräsidien zu gleichen Teilen; die Bestimmung betreffend die Übernahme von Pensen bleibt vorbehalten.</p> |
| <i>5.2. Zuständigkeit</i> | <i>6.2. Zuständigkeit</i> |
| <p>§ 83.</p> <p>¹ Das Appellationsgericht entscheidet als Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen sowie als einzige obere kantonale Instanz in Zivilsachen, soweit es das Gesetz vorsieht.</p> <p>² Das Appellationsgericht entscheidet als Verwaltungs- und Verfassungsgericht nach Massgabe des Gesetzes.</p> | <p>§ 88.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|---|
| <i>5.3. Organisatorische Gliederung</i> | <i>6.3. Organisatorische Gliederung</i> |
| <p>§ 84.</p> <p>¹ Das Appellationsgericht gliedert sich in folgende drei Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zivilrecht; 2. Strafrecht; 3. Öffentliches Recht. <p>² Die Präsidienkonferenz wählt aus ihrer Mitte die Abteilungspräsidien sowie deren Stellvertretung für eine Amtsdauer; Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>³ Im Übrigen regelt die Präsidienkonferenz die Mitwirkung der Präsidentinnen und Präsidenten in den einzelnen Abteilungen.</p> | <p>§ 89.</p> |
| <i>5.4. Besondere Aufgaben</i> | <i>6.4. Besondere Aufgaben</i> |
| <p>§ 85.</p> <p>¹ Das Appellationsgericht als Gesamtgericht hat folgende besonderen Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es nimmt die ihm durch das Gesetz übertragenen Wahlen vor; 2. es genehmigt die gesetzlich vorgesehenen Reglemente der unteren Gerichte; 3. es beaufsichtigt die unteren Gerichte unter Wahrung der gerichtlichen Unabhängigkeit der beaufsichtigten Instanzen; die Aufsicht erfolgt durch Beschlüsse und Weisungen; | <p>§ 90.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|---|
| 4. es nimmt periodische Visitationen der unteren Instanzen vor und nimmt deren Berichte über ihre Geschäftsführung entgegen. | |
| <i>5.5. Besetzung des Spruchkörpers</i> | <i>6.5. Besetzung des Spruchkörpers</i> |
| <i>5.5.1. Kammern</i> | <i>6.5.1. Kammern</i> |
| § 86. ¹ Eine Kammer des Appellationsgerichts ist zuständig: | § 91. |
| 1. Als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig ist; vorbehalten bleiben die durch ein Dreiergericht zu erledigenden Fälle; | |
| 2. als Berufungsgericht über Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts gemäss Art. 410 ff. StPO; vorbehalten bleibt die durch ein Dreiergericht vorzunehmende Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO; | |
| 3. für Berufungen gemäss Art. 308 ZPO, sofern in der ersten Instanz eine Kammer des Zivilgerichts geurteilt hat; | |
| 4. für Entscheide gemäss Art. 8 ZPO; | |
| 5. als Verfassungsgericht; | |
| 6. als Verwaltungsgericht in den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Verwaltungsrekursen und Verwaltungsbeschwerden, soweit die Präsidentin oder der Präsident der öffentlich-rechtlichen Abteilung dies im Interesse der Rechtsfortbildung oder der Einheit der Rechtsprechung anordnet; | 6. als Verwaltungsgericht in den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Verwaltungsrekursen und Verwaltungsbeschwerden, soweit die Präsidentin oder der Präsident der öffentlich-rechtlichen Abteilung dies im Interesse der Rechtsfortbildung oder der Einheit der Rechtsprechung anordnet; |
| 7. als einzige kantonale Instanz in den ihm durch Gesetz übertragenen Fällen | 7. als einzige kantonale Instanz in den ihm durch Gesetz übertragenen |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|---|
| unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Dreiergerichts und des Einzelgerichts; für Fälle gemäss Art. 5 ZPO findet § 69 Abs. 1 Ziff. 3 sinngemäss Anwendung. | Fällen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Dreiergerichts und des Einzelgerichts; für Fälle gemäss Art. 5 ZPO findet § 69 Abs. 1 Ziff. 3 § 71 Abs. 1 Ziff. 3 sinngemäss Anwendung. |
| 5.5.2. Dreiergericht | 6.5.2. Dreiergericht |
| § 87. ¹ Ein Dreiergericht des Appellationsgerichts ist zuständig für: | § 92. |
| 1. Berufungen gegen Urteile der Dreiergerichte für Strafsachen und des Einzelgerichts in Strafsachen; | |
| 2. Vorprüfungen der Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts gemäss Art. 412 StPO; | |
| 3. Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Dreiergerichts oder eines Einzelgerichts des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts; | |
| 4. Beschwerden gegen selbstständige nachträgliche Entscheide des Strafgerichts gemäss Art. 363 StPO betreffend: | |
| a) Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB; | |
| b) Verlängerung der stationären Suchtbehandlung gemäss Art. 60 Abs. 4 StGB; | |
| c) Rückversetzung in den stationären Massnahmevollzug gemäss Art. 62a Abs. 3 StGB; | |
| d) Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 62c Abs. 1-3 und Abs. 6 StGB; | |
| e) Verwahrung bei ernsthafter Rückfallgefahr im Moment des | |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|--|
| Aufhebungsentscheids gemäss Art. 62c Abs. 4 StGB; | |
| f) Anordnung des Vollzugs der aufgeschobenen Freiheitsstrafe oder einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 63b Abs. 2, 3 und 5 StGB; | |
| g) bedingte Entlassung aus dem (vorausgehenden) Strafvollzug in Verwahrungsfällen gemäss Art. 64 Abs. 3 StGB; | |
| h) Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus der Verwahrung gemäss Art. 64a Abs. 2 StGB; | |
| i) Rückversetzung in den Verwahrungsvollzug gemäss Art. 64a Abs. 3 StGB; | |
| j) nachträgliche Änderung der Verwahrung oder der Freiheitsstrafe in eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 65 Abs. 1 StGB. | |
| 5. Berufungen gegen Urteile des Jugendgerichts (Art. 7 Abs. 3, 39 und 40 JStPO); | |
| 6. Berufungen gemäss Art. 308 ZPO, sofern in der ersten Instanz nicht eine Kammer des Zivilgerichts geurteilt hat sowie für Beschwerden gemäss Art. 319 ZPO; | |
| 7. Beschwerden und Revisionsgesuche gegen Schiedssprüche (Art. 390, 396 ZPO); | |
| 8. Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (Art. 356 Abs. 1 ZPO); | |
| 9. Tarifierung von Anwaltsrechnungen; | |
| 10. Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen; | |
| 11. als Verwaltungsgericht in den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Verwaltungsrekursen, unter Vorbehalt von § 86 Ziff. 6; | 11. als Verwaltungsgericht in den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Verwaltungsrekursen Verwaltungsrekurse, die dem Verwaltungsgericht |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--|
| | <p>durch die Gesetzgebung zugewiesen werden, unter Vorbehalt von § 86 Ziff. 6 § 91 Ziff. 6;</p> |
| <p>12. Aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen die der Aufsicht des Appellationsgerichts unterstehenden Gerichte.</p> | <p>12. Aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen die der Aufsicht des Appellationsgerichts unterstehenden Gerichte-;</p> |
| | <p>13. Beschwerden gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt und der unteren Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt.</p> |
| <p>² Für Fälle gemäss Art. 5 ZPO findet § 69 Abs. 1 Ziff. 2 sinngemäss Anwendung.</p> | <p>² Für Fälle gemäss Art. 5 ZPO findet § 69 Abs. 1 Ziff. 2 § 71 Abs. 1 Ziff. 2 sinngemäss Anwendung.</p> |
| <p>5.5.3. Einzelgericht</p> | <p>6.5.3. Einzelgericht</p> |
| <p>§ 88.</p> <p>¹ Das Einzelgericht des Appellationsgerichts ist zuständig für:</p> | <p>§ 93.</p> |
| <p>1. Entscheide als Beschwerdeinstanz gemäss StPO, JStPO und JStVG mit Ausnahme der Beschwerden gegen selbstständige nachträgliche Entscheide (Art. 363 StPO) gemäss § 87 Abs. 1 Ziffer 4. Die Verfahrensleitung kann in Fällen von besonderer Tragweite anordnen, dass das Dreiergericht entscheidet;</p> | <p>1. Entscheide als Beschwerdeinstanz gemäss StPO, JStPO und JStVG mit Ausnahme der Beschwerden gegen selbstständige nachträgliche Entscheide (Art. 363 StPO) gemäss § 87 Abs. 1 Ziffer 4 § 92 Abs. 1 Ziff. 4. Die Verfahrensleitung kann in Fällen von besonderer Tragweite anordnen, dass das Dreiergericht entscheidet;</p> |
| <p>2. Entscheide gemäss dem Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;</p> | |
| <p>3. Entscheide nach Art. 356 Abs. 2 ZPO;</p> | |
| <p>4. Entscheide nach Art. 179 Abs. 2 und 3, 180 Abs. 3, 183 Abs. 2 und 3, 184 Abs. 2, 185, 193 Abs. 1 und 2 sowie Art. 194 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987;</p> | |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|---|
| <p>5. Entscheide als Gericht nach dem Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 21. Dezember 2007.</p> | |
| <p>² Für Fälle gemäss Art. 5 ZPO findet § 69 Abs. 1 Ziff. 1 sinngemäss Anwendung.</p> | <p>² Für Fälle gemäss Art. 5 ZPO findet § 69 Abs. 1 Ziff. 4 § 71 Abs. 1 Ziff. 1 sinngemäss Anwendung.</p> |
| <p>6. Staatsanwaltschaft</p> | <p>7. Staatsanwaltschaft</p> |
| <p><i>6.1. Aufgaben und Zuständigkeit</i></p> | <p><i>7.1. Aufgaben und Zuständigkeit</i></p> |
| <p>§ 89.</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft stellen nach den Vorschriften von StPO und JStPO die Verfolgung von Straftaten im Kanton Basel-Stadt sicher und leisten Rechtshilfe.</p> <p>² Die Jugendanwaltschaft leistet Präventionsarbeit zur Verhinderung von Jugendkriminalität und besorgt den Vollzug von in ihrem Bereich ausgesprochenen Sanktionen.</p> | <p>§ 94.</p> |
| <p><i>6.2. Leitung und Verantwortung</i></p> | <p><i>7.2. Leitung und Verantwortung</i></p> |
| <p>§ 90.</p> <p>¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt führt die Staatsanwaltschaft. Ihr oder ihm sind die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und das übrige Personal unterstellt.</p> | <p>§ 95.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|----------------------|
| <p>² Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen; 2. die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung im Erwachsenenbereich; 3. den Aufbau und Betrieb einer zweckmässigen und effizienten Organisation; 4. den wirksamen und ökonomischen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln. <p>³ Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt ist verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung im Jugendbereich; 2. den Vollzug von im Jugendbereich ausgesprochenen Sanktionen; 3. den wirksamen und ökonomischen Einsatz von Personal sowie Finanz- und Sachmitteln; 4. die Präventionsarbeit zur Verhinderung von Jugendkriminalität. <p>⁴ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt bilden die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft.</p> | |
| <p>6.3. Aufsicht</p> | <p>7.3. Aufsicht</p> |
| <p>§ 91.</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.</p> | <p>§ 96.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|---------------------------|
| <p>² Die Aufsicht des Regierungsrates über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft umfasst folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts über die Jahresrechnung;2. Entgegennahme des Budgetentwurfs;3. Behandeln von aufsichtsrechtlichen Anzeigen betreffend die Amtsführung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts. <p>³ Für die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen gegen die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakten nehmen.</p> <p>⁴ Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion des Verfahrens über eine aufsichtsrechtliche Anzeige beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann generelle Weisungen betreffend die administrative Amtsführung erlassen. Weisungen des Regierungsrates im Einzelfall betreffend Einleitung, Durchführung und Abschluss eines Verfahrens, die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln sind ausgeschlossen.</p> <p>⁶ Der Verkehr zwischen dem Regierungsrat und der Staatsanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft sowie der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft wird durch das zuständige Departement vermittelt, ausser der Regierungsrat ordnet für bestimmte Geschäfte etwas anderes an.</p> | |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|--|--|
| 6.4. <i>Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft</i> | 7.4. <i>Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft</i> |
| 6.4.1. <i>Zusammensetzung</i> | 7.4.1. <i>Zusammensetzung</i> |
| <p>§ 92.</p> <p>¹ Zur Wahrnehmung der Aufsicht wählt der Regierungsrat auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements eine aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese konstituiert sich selbst und verfügt über ein ständiges Sekretariat.</p> | <p>§ 97.</p> <p>¹ Zur Wahrnehmung der Aufsicht wählt der Regierungsrat auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese konstituiert sich selbst und verfügt über ein ständiges Sekretariat.</p> |
| <p>² Wählbar in die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft sind aufgrund ihrer charakterlichen Integrität, ihrer Vertrauenswürdigkeit und ihrer fachlichen Qualifikation geeignete Personen.</p> | |
| <p>³ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft ist:</p> | |
| <p>1. die Mitgliedschaft im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt;</p> | |
| <p>2. die Mitgliedschaft im Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt;</p> | |
| <p>3. die Tätigkeit als Gerichtspräsidentin, Gerichtspräsident, Richterin, Richter, Gerichtsschreiberin und Gerichtsschreiber des baselstädtischen Appellationsgerichts, Strafgerichts sowie Jugendgerichts;</p> | <p>3. die Tätigkeit als Gerichtspräsidentin, Gerichtspräsident, Richterin, Richter, Gerichtsschreiberin und Gerichtsschreiber des baselstädtischen Appellationsgerichts, Strafgerichts sowie Jugendgerichts des Kantons Basel-Stadt;</p> |
| <p>4. die Tätigkeit in einer Strafverfolgungsbehörde des Kantons Basel-Stadt gemäss Art. 12 StPO und Art. 6 JStPO;</p> | |
| <p>5. sowie wer im Anwaltsregister des Kantons Basel-Stadt gemäss Anwaltsgesetz (BGFA) eingetragen ist.</p> | <p>5. sowie wer im Anwaltsregister des Kantons Basel-Stadt gemäss Anwaltsgesetz (BGFA) eingetragen ist regelmässig im Kanton Basel-Stadt als</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--|
| | Parteivertretung in Strafverfahren tätig ist. |
| <p>⁴ Die Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft unterliegen dem Amtsgeheimnis. Sie legen ihre Interessenbindungen in sinngemässer Anwendung von § 58 offen. Die Offenlegungspflichten bestehen gegenüber dem Regierungsrat.</p> | <p>⁴ Die Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft unterliegen dem Amtsgeheimnis. Sie legen ihre Interessenbindungen in sinngemässer Anwendung von § 58 § 60 offen. Die Offenlegungspflichten bestehen gegenüber dem Regierungsrat, der für die Publikation der Interessenbindungen besorgt ist.</p> |
| <p>⁵ Sie werden vom Regierungsrat nach den entsprechenden Bestimmungen honoriert.</p> | <p>⁵ Sie werden vom Regierungsrat nach den entsprechenden Bestimmungen honoriert entschädigt.</p> |
| <p>6.4.2. Aufgaben und Befugnisse</p> | <p>7.4.2. Aufgaben und Befugnisse</p> |
| <p>§ 93.</p> <p>¹ Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> | <p>§ 98.</p> |
| <p>1. Überwachung der Einhaltung des Beschleunigungsgebotes;</p> | |
| <p>2. Überwachung der Zeiträume, innerhalb deren Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft zum Abschluss gebracht werden;</p> | |
| <p>3. Prüfung des ihr von der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft einmal jährlich erstatteten Rückständeberichts. Darin sind alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt, und es ist in jedem Fall zu begründen, weshalb das Vorverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht wurde;</p> | <p>3. Prüfung des ihr von der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft einmal jährlich erstatteten Rückständeberichts. Darin sind alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt, und es ist in jedem Fall zu begründen, weshalb das Vorverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht wurde;</p> |
| <p>4. Überprüfung von Geschäftsprozessen und Organisationsfragen;</p> | |
| <p>5. Prüfungen im Auftrag des Regierungsrates.</p> | |
| <p>² Sie kann die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft hinsichtlich der Behebung festgestellter genereller Mängel beraten.</p> | <p>² Sie Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft kann die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft hinsichtlich der Behebung festgestellter genereller Mängel beraten.</p> |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|---|
| ³ Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft berichtet dem Regierungsrat jährlich über ihre Tätigkeiten und Feststellungen und stellt Anträge. | |
| ⁴ Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft ist berechtigt: | |
| 1. von den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich Auskunft zu verlangen; | |
| 2. sich nach Rücksprache mit dem Regierungsrat durch Expertinnen und Experten beraten zu lassen; | |
| 3. Einblick in sämtliche Akten der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft zu nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlich ist. | |
| ⁵ Bei Differenzen über die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse stellt die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft dem Regierungsrat Antrag. Die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme. | |
| 7. Übergangsbestimmungen | 8. Übergangsbestimmungen |
| § 94. ¹ Die Zusammensetzung der Spruchkörper in Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vor der betreffenden Instanz noch nicht durch Entscheid abgeschlossen sind, bestimmt sich nach neuem Recht. | § 99. ¹ Die Zusammensetzung der Spruchkörper in Verfahren, die beim Inkrafttreten im Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes vor der betreffenden Instanz noch nicht durch Entscheid abgeschlossen sind, bestimmt sich nach neuem Recht. |
| § 95. ¹ Die laufende Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Statthalterinnen und Statthalter sowie Richterinnen und Richter wird bis zum Amtsantritt der nach neuem Recht zu wählenden Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Richterinnen und Richter verlängert. | § 100. ¹ Die laufende Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Statthalterinnen und Statthalter sowie Richterinnen und Richter wird bis zum Amtsantritt Beginn der Amtsdauer der nach neuem Recht zu wählenden Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Richterinnen und Richter verlängert. |

| E GOG Vorlage Regierungsrat | E GOG Fassung JSSK |
|---|--|
| <p>² Die laufende Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts wird bis zum Amtsantritt der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter des Sozialversicherungsgerichts verlängert.</p> | <p>² Die laufende Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts wird bis zum Amtsantritt Beginn der Amtsdauer der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter des Sozialversicherungsgerichts verlängert.</p> |
| <p>³ Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts und des Strafgerichts endet mit Amtsantritt der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter der genannten Gerichte.</p> | <p>³ Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts und des Strafgerichts endet mit Amtsantritt Beginn der Amtsdauer der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter der genannten Gerichte.</p> |
| <p>⁴ Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Jugendgerichts endet mit Amtsantritt der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter.</p> | <p>⁴ Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Jugendgerichts endet mit Amtsantritt Beginn der Amtsdauer der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter.</p> |
| <p>⁵ Die erste Amtsdauer der nach neuem Recht gewählten Mitglieder der Gerichte gemäss Abs. 1 bis 4 sowie die Amtsdauer der Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts endet am 31. Dezember 2021.</p> | |
| | <p>⁶ Die laufende Amtsdauer des Vorsitzenden der Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen endet mit dem Beginn der Amtsdauer der oder des nach neuem Recht zu wählenden Präsidentin oder Präsidenten des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen. Die erste Amtsdauer endet am 31. Dezember 2021.</p> |
| | <p>⁷ Die erste Amtsdauer der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen (ohne Präsidium) beginnt am 1. Juli 2017 und endet am 31. Dezember 2021.</p> |

19.5.2015/POM

Synopse 2: Kantonsverfassung und andere Erlasse

| | |
|---|---|
| 1. Kantonsverfassung | |
| | Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt |
| | <i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> |
| | nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.0147.01 vom 27. Mai 2014 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 14.0147.02 vom 21. Mai 2015, |
| | <i>beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (Stand 15. März 2015) wird wie folgt geändert: |
| § 44. Volkswahlen | |
| ¹ Die Stimmberechtigten wählen: | |
| a) die Mitglieder des Grossen Rates, | |
| b) die Mitglieder des Regierungsrates, | |
| c) aus den Mitgliedern des Regierungsrates den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin, | |
| d) die Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen, | |
| e) die Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte, | <i>e) Aufgehoben.</i> |
| f) die nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts, | <i>f) Aufgehoben.</i> |
| g) die baselstädtischen Mitglieder des National- und Ständerates. | |

| | |
|---|--|
| <p>² Die Mitglieder der beiden eidgenössischen Räte werden für die gleiche Amtsdauer gewählt.</p> | |
| <p>³ An der Wahl des Mitglieds des Ständerates können sich auch Schweizerinnen und Schweizer beteiligen, die im Ausland wohnen und in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt sind.</p> | |
| <p>§ 46. Wahlverfahren</p> | |
| <p>¹ Der Grosse Rat wird nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen haben Anspruch auf mindestens je einen Sitz.</p> | |
| <p>² Das Gesetz bestimmt das für die Zuteilung von Sitzen erforderliche Quorum.</p> | |
| <p>³ Für die Wahl des Regierungsrates, des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen, der Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte sowie der nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen gilt das Majorzwahlverfahren.</p> | <p>³ Für die Wahl des Regierungsrates, des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen, der Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte sowie der nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen gilt das Majorzwahlverfahren.</p> |
| <p>§ 71. Unvereinbarkeit</p> | |
| <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatschreiber oder die Staatschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Appellationsgerichtes sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und die der Staatsanwaltschaft zugeordneten Mitglieder des Kriminalkommissariates können nur einer dieser Behörden angehören.</p> | <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatschreiber oder die Staatschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, <u>die Vorsitzenden und die Mitglieder aller Schlichtungsbehörden,</u> <u>die</u> Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Appellationsgerichtes sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen <u>und die der Staatsanwaltschaft zugeordneten Mitglieder des Kriminalkommissariates</u> können nur einer dieser Behörden angehören.</p> |
| <p>² Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Regierungsrates oder von Mitgliedern des Regierungsrates regelmässig und massgeblich den Regierungsrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können dem Grossen Rat nicht angehören.</p> | <p>² Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Regierungsrates oder von Mitgliedern des Regierungsrates regelmässig und massgeblich den Regierungsrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können dem Grossen Rat nicht angehören. <u>Das gilt auch für die Verwaltungschefin oder den Verwaltungschef des Appellationsgerichtes.</u></p> |
| <p>³ Das Gesetz bestimmt das Nähere. Es kann weitere Unvereinbarkeiten für andere Behörden festlegen.</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>§ 89. Wahlen</p> | |
| <p>¹ Der Grosse Rat wählt auf Antrag seiner Kommission die Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen.</p> | <p>¹ Der Grosse Rat wählt auf Antrag seiner Kommission die Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen sowie die Richter und des Sozialversicherungsgerichts sowie den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen <u>Richterinnen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.</u></p> |
| <p>² Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse übertragen.</p> | |
| <p>§ 99. Organisation und Geschäftsordnung</p> | |
| <p>¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates sowie den Verkehr mit dem Regierungsrat, dem Appellationsgericht und der Ombudsstelle.</p> | <p>¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates sowie den Verkehr mit dem Regierungsrat, dem Appellationsgericht <u>den Gerichten</u> und der Ombudsstelle.</p> |
| <p>² Ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung kann der Grosse Rat durch Grossratsbeschluss erlassen.</p> | |
| <p>§ 115. Verwaltungsgerichtsbarkeit</p> | |
| <p>¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt dem Sozialversicherungsgericht, den vom Gesetz vorgesehenen Rekurskommissionen und dem Appellationsgericht.</p> | <p>¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt dem Sozialversicherungsgericht, den vom Gesetz vorgesehenen Rekurskommissionen, <u>dem Gericht für fürsorgliche Unterbringungen</u> und dem Appellationsgericht.</p> |
| <p>§ 117. Organisation, Verfahren und Aufsicht</p> | |
| <p>¹ Das Appellationsgericht wirkt als oberste kantonale Instanz in zivilrechtlichen, strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Streit-sachen.</p> | |
| <p>² Das Gesetz regelt Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der Gerichte. Die zuverlässige und speditive Abwicklung der Verfahren und die organisatorische Selbstständigkeit der Gerichte müssen gewährleistet sein.</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>³ Das Gesetz kann im Rahmen regionaler Vereinbarungen bestimmte Zuständigkeiten in Rechtsstreitigkeiten auf regionale Gerichte übertragen.</p> | |
| <p>⁴ Das Appellationsgericht übt die Aufsicht über alle Gerichte aus.</p> | <p>⁴ Das Appellationsgericht übt die Aufsicht über <u>alle die unteren</u> Gerichte aus.</p> |
| <p>⁵ Die Gerichte erstatten dem Grossen Rat jährlich Bericht.</p> | |
| | <p>II.</p> |
| | <p>Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie unterliegt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten zudem der Gewährleistung des Bundes.</p> <p>Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p> |
| <p>2. Andere Erlasse</p> | |
| | |
| | <p>II. Änderung anderer Erlasse</p> |
| | <p>1. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ¹⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (Stand 15. März 2015) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 31. Majorzsystem</p> <p>¹ Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Regierungsrates;</p> <p>a^{bis}) die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident;</p> <p>b) das Mitglied des Ständerates;</p> | |

¹⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

| | |
|---|---|
| <p>c) die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Statthalterinnen und Statthalter der ordentlichen Gerichte und deren ständige Mitglieder;</p> <p>d) ...</p> | <p>c) die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Statthalterinnen der Volkswahl unterliegenden Präsidentinnen und StatthalterPräsidenten der ordentlichen Gerichte und deren ständige Mitglieder;</p> |
| | <p>2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996 (Stand 10. Februar 2014) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 3.</p> <p>¹ Als paritätische Schlichtungsbehörde und Rechtsberatungsstelle gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 200 Abs. 2, 201 Abs. 2 ZPO) und dem Gleichstellungsgesetz (Art. 11 Abs. 1 GIG) wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.</p> | <p>¹ Als paritätische Schlichtungsbehörde und Rechtsberatungsstelle gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung ZPO (Art. 200 Abs. 2, 201 Abs. 2 ZPO)-und dem Gleichstellungsgesetz (Art. 11 Abs. 1 GIG) wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.</p> |
| <p>§ 6.</p> <p>¹ Die Schlichtungsstelle besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie neun ordentlichen Mitgliedern und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.</p> <p>² Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden sowie die kantonale Verwaltung nehmen mit je drei Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz. In jeder Delegation sind jeweils beide Geschlechter vertreten.</p> <p>³ Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle haben Personen inne, welche die Wahlvoraussetzungen für ein Gerichtspräsidium gemäss § 7 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes erfüllen.</p> | <p>³ Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle haben Personen inne, welche die die Wahlvoraussetzungen<u>Wählbarkeitsvoraussetzungen</u> für ein Gerichtspräsidium <u>Gerichtspräsidien</u> gemäss § 7 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes <u>dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ...</u> erfüllen.</p> |
| <p>§ 10.</p> <p>¹ Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.</p> | |

| | |
|---|--|
| | <p>² In ihrer rechtsprechenden und schlichtenden Tätigkeit ist die Schlichtungsstelle unabhängig.</p> |
| <p>§ 12.</p> <p>¹ Die Mitglieder sowie die Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Verwaltungsprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht als Zeuginnen oder Zeugen oder Auskunftspersonen auftreten.</p> <p>² Zivilprozessen richtet sich die Vertraulichkeit des Verfahrens nach Art. 205 ZPO.</p> | <p>² <u>In</u> Zivilprozessen richtet sich die Vertraulichkeit des Verfahrens nach Art. 205 ZPO.</p> |
| | <p>3. Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 18. Aufgaben des Ratsbüros</p> <p>¹ Das Ratsbüro besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben, die der Grosse Rat als Gesamtbehörde nicht erledigen kann, und nimmt die Kompetenzen des Grossen Rates gemäss § 49 des Finanzhaushaltgesetzes vom 14. März 2012 wahr, die ihm bezüglich der ihm unterstellten und zugeordneten Dienste zustehen.</p> <p>² Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) es bereitet den Sitzungsplan des Grossen Rates vor,</p> <p>b) es bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm durch dieses Gesetz oder vom Grossen Rat übertragen wird,</p> <p>c) es stellt dem Grossen Rat Antrag zur Zuweisung der eingehenden Geschäfte an die hierfür sachlich zuständigen Kommissionen,</p> <p>d) es koordiniert die Arbeit der Kommissionen,</p> | |

| | |
|---|---|
| <p>e) es wacht über die Einhaltung von Terminen, die für die Behandlung von Geschäften vom Regierungsrat, von Kommissionen und vom Parlamentsdienst zu wahren sind,</p> <p>f) es bereitet das Budget für die Ausgaben des Grossen Rates und seines Parlamentsdienstes vor und leitet dieses sowie die von ihm genehmigten Budgets der dem Grossen Rat zugeordneten Dienste dem Regierungsrat weiter, der sie unverändert in das kantonale Budget übernimmt,</p> <p>g) es schlägt dem Grossen Rat die Leiterin oder den Leiter des Parlamentsdienstes vor und wählt dessen übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</p> <p>h) es koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Grossen Rates und seiner Organe,</p> <p>i) es entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Dienste.</p> | <p>i) es entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Dienste¹,</p> <p>j) es entscheidet über die Teilnahme der Gerichte an den Grossratssitzungen gemäss § 27a.</p> |
| | <p>§ 27a. Teilnahme der Gerichte</p> <p>¹ Die oder der Vorsitzende des Gerichtsrats nimmt an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget, zur Jahresrechnung und zum Tätigkeitsbericht des Gerichtsrats und der Gerichte teil.</p> <p>² Das Ratsbüro kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gerichtsrates oder die Vorsitzenden Präsidien einzelner Gerichte für weitere, die Gerichte betreffende Geschäfte zu den Grossratssitzungen beiziehen.</p> |
| <p>§ 60. Vertraulichkeit</p> <p>¹ Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> | |

² Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und Vertretern der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Ratsbüro des Grossen Rates beschlossen werden.

³ Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren.

⁴ Die Kommission kann beschliessen, bestimmte Fragen den Fraktionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

§ 69.

Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt den Grossen Rat in der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung.

² Zu diesem Zweck führt sie gemäss Auftrag des Grossen Rates oder aufgrund ihres eigenen Beschlusses Erhebungen durch und berichtet dem Grossen Rat über ihre Feststellungen.

³ Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des Appellationsgerichtes und der oder des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht zur Einsicht in sämtliche staatlichen Akten, wenn nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

⁵ Zu den Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission gehört auch die Behandlung von Fragen der rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zur Gleichstellung von Frau und Mann sowie grundsätzliche Fragen der Personalpolitik.

² Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und der Gerichte sowie Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Ratsbüro des Grossen Rates beschlossen werden.

³ Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des ~~Appellationsgerichtes~~Gerichtsrates und der Gerichte sowie der oder des Beauftragten für das Beschwerdewesen (~~Ombudsman~~)(Ombudsmann) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.

| | |
|---|--|
| <p>§ 79. Untersuchungsbefugnisse</p> <p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Appellationsgericht die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen.</p> <p>² Die befragten Personen sind verpflichtet, der parlamentarischen Untersuchungskommission über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder ihres Dienstes gemacht haben, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. Das Amtsgeheimnis steht der Erteilung von Auskünften an die parlamentarische Untersuchungskommission durch Behördenmitglieder und Staatsangestellte nicht entgegen.</p> <p>³ Hingegen sind die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und die weiteren an ihren Sitzungen anwesenden Personen ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden und unterliegen der Strafdrohung des Art. 320 des schweizerischen Strafgesetzbuchs.</p> | <p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder, vom <u>Gerichtsrat</u>, vom <u>Appellationsgericht</u> sowie von den <u>Mitarbeiterinnen</u> und <u>Mitarbeitern</u> der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom <u>Appellationsgericht</u> <u>Gerichtsrat</u> die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen.</p> |
| | <p>4. Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 18. Reglement für das Videoüberwachungssystem</p> <p>¹ Für jedes Videoüberwachungssystem muss vor seiner Inbetriebnahme ein Reglement erlassen werden, das insbesondere den Zweck des Systems, die Verantwortlichkeit und die Lösungsfrist regelt.</p> <p>² Zuständig für den Erlass der Reglemente sind:</p> <p>a) die Departemente bei Systemen im Verantwortungsbereich kantonaler öffentlicher Organe;</p> | |

| | |
|---|---|
| <p>b) der Gemeinderat bei Systemen im Verantwortungsbereich kommunaler öffentlicher Organe;</p> <p>c) das Appellationsgericht bei Systemen im Verantwortungsbereich von Gerichten;</p> <p>d) die Direktion selbständiger Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Systemen in ihrem Verantwortungsbereich.</p> <p>³ Das Reglement ist jeweils auf eine Dauer von maximal vier Jahren zu befristen. Vor einer allfälligen Verlängerung ist die Wirksamkeit der Videoüberwachung zu evaluieren.</p> <p>⁴ Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden und die selbständigen Anstalten und Körperschaften gilt die Regelung des Kantons sinngemäss.</p> | <p>c) das Appellationsgericht <u>der Gerichtsrat</u> bei Systemen im Verantwortungsbereich von Gerichten;</p> |
| | <p>5. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (Sozialversicherungsgerichtsgesetz, SVGG) vom 9. Mai 2001 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 1. Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Sozialversicherungsgericht entscheidet über die in § 56a des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 27. Juni 1895 ²⁾ aufgezählten Streitigkeiten.</p> <p>² Das Sozialversicherungsgericht beurteilt ausserdem Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG ³⁾.</p> | <p>¹ Das Sozialversicherungsgericht entscheidet über die in § 56a des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 27. Juni 1895 <u>als einzige kantonale Instanz alle sich aus dem Bundesrecht oder kantonalem Recht ergebenden sozialversicherungsrechtlichen aufgezählten Streitigkeiten.</u></p> |

²⁾ SG 154.100.

³⁾ § 1 Abs. 2: Siehe Übergangsbestimmung in § 24.

| | |
|--|---|
| <p>³ Das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen ist dem Sozialversicherungsgericht angegliedert.</p> | |
| <p>§ 2. Verfahren</p> <p>¹ Das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dieses Gesetzes. Ergänzend sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und des Gerichtsorganisationsgesetzes anzuwenden.</p> <p>² Die nachfolgenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) finden ebenfalls Anwendung:</p> <p>a) die Vorschriften des 3. Kapitels betreffend Ausstand (Art. 47 ff. ZPO) unter sinngemässer Anwendung von § 7 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); Art. 50 Abs. 2 ZPO findet keine Anwendung.</p> <p>b) Art. 98 ZPO betreffend Kostenvorschuss,</p> <p>c) Art. 128 Abs. 1–3 ZPO betreffend Verfahrensdisziplin und mutwillige Prozessführung,</p> <p>d) Art. 133–141 ZPO betreffend gerichtliche Vorladung und gerichtliche Zustellung.</p> | <p>a) die Die Vorschriften des 3. Kapitels betreffend Ausstand (Art. 47 ff. ZPO) unter sinngemässer Anwendung von § 7 des Gesetzes über <u>betreffend die Einführung Organisation der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ...</u>; Art. 50 Abs. 2 ZPO findet keine Anwendung₁</p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) Art. 133–141 ZPO betreffend gerichtliche Vorladung und gerichtliche Zustellung₁</p> <p>e) Art. 176 Abs. 2 und Art. 235 Abs. 2 ZPO betreffend Bild- und Tonaufnahmen.</p> |
| <p>§ 6. Beschwerde- oder Klageschrift</p> <p>¹ Das Verfahren wird durch die Einreichung einer handschriftlich unterzeichneten Beschwerde- oder Klageschrift beim Sozialversicherungsgericht eingeleitet.</p> <p>² Diese hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Im Beschwerdeverfahren ist der angefochtene Entscheid der Vorinstanz beizulegen.</p> | <p>¹ Das Verfahren wird durch die Einreichung einer handschriftlich unterzeichneten Beschwerde- oder Klageschrift beim Sozialversicherungsgericht eingeleitet.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>³ Genügt die Eingabe diesen Anforderungen nicht, setzt das Sozialversicherungsgericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an mit der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde oder die Klage nicht eingetreten werde.</p> <p>⁴ Eine Frist gilt auch als eingehalten, wenn eine Eingabe fristgemäss einer unzuständigen kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde eingereicht wird. Diese Behörde ist verpflichtet, die Eingabe an das Sozialversicherungsgericht weiterzuleiten.</p> | <p>^{2bis} Bei elektronischer Übermittlung der Eingaben richtet sich das Vorgehen nach Art. 21a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968. Das Gericht kann verlangen, dass die Eingaben in Papierform nachgereicht werden.</p> |
| | <p>6. Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 1.</p> <p>¹ Die Gebühren für die Verrichtungen des Appellationsgerichtes, des Zivilgerichtes, des Gerichtes für Strafsachen, des Jugendgerichts, der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt und der Zivilgerichtsschreiberei werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.</p> <p>² Hiebei soll das Interesse des Rechtsuchenden an einer Inanspruchnahme der Rechtspflege zu erschwinglichen Ansätzen gewahrt bleiben.</p> | <p>¹ Die Gebühren für die Verrichtungen des <u>Appellationsgerichtes, Appellationsgerichts, des Zivilgerichtes, Zivilgerichts, des Gerichtes für Strafsachen, Strafgerichts, des Jugendgerichts, der Schlichtungsbehörden der Gerichte, der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt und, der Zivilgerichtsschreiberei werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege und der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte werden vom Gerichtsrat durch Reglement</u> festgesetzt.</p> |
| | <p>7. Personalgesetz vom 17. November 1999 (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 3. Ausführungsbestimmungen</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Er kann für besondere Berufsgruppen oder für besondere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, namentlich für Durchgangspositionen, Praktika und Volontariate zwecks beruflicher Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie für Berufslerngänge und Berufslehren, im Rahmen dieses Gesetzes spezielle Ausführungsbestimmungen vorsehen.</p> <p>² Das Appellationsgericht kann für das Personal der Gerichte eigene Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> | <p>² Das Appellationsgericht <u>Der Gerichtsrat</u> kann für das Personal der Gerichte eigene Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> |
| <p>§ 6. Mitsprache der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / Mitwirkung der Personalverbände</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein Mitspracherecht in allen sie betreffenden Fragen. Sie nehmen dieses Recht persönlich, durch Personalverbände oder durch Personalausschüsse wahr.</p> <p>² Die Paritätische Kommission für Personalangelegenheiten begutachtet auf Antrag des Regierungsrates, eines Departements, des Appellationsgerichts oder der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände Vorschläge auf Änderung oder Ergänzung personalrechtlicher Erlasse sowie Fragen des Personalwesens. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.</p> <p>³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, Personalausschüsse einzusetzen. Zusammensetzung, Wahlberechtigung, Wählbarkeit sowie Einzelheiten des Wahlverfahrens werden auf dem Verordnungsweg geregelt.</p> | <p>² Die Paritätische Kommission für Personalangelegenheiten begutachtet auf Antrag des Regierungsrates, eines Departements, des Appellationsgerichts <u>Gerichtsrats</u> oder der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände Vorschläge auf Änderung oder Ergänzung personalrechtlicher Erlasse sowie Fragen des Personalwesens. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.</p> |
| <p>§ 16.</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der vorgesetzten Behörde schriftlich Beschwerde über ihr Arbeitsverhältnis führen.</p> | <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der vorgesetzten Behörde schriftlich Beschwerde über ihr Arbeitsverhältnis führen. <u>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte richten ihre Beschwerde an die jeweilige Präsidienkonferenz.</u></p> |

² In Fällen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz können die von einer Belästigung betroffenen Personen bei der Personalrekurskommission schriftlich Beschwerde führen und geeignete Massnahmen beantragen. Die Personalrekurskommission erstattet der vorgesetzten Behörde gemäss Abs. 1 Bericht und empfiehlt allfällige Massnahmen. Das Beschwerderecht verjährt innert eines Jahres seit Vorfall; sofern die Belästigung ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellt, ist die im Strafgesetz festgelegte Verjährung massgebend.

³ Die Entscheide über Beschwerden gemäss den Abs. 1 und 2 können von der Beschwerdeführerin und vom Beschwerdeführer sowie von der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, jeweils bei der nächsthöheren Behörde mit Rekurs angefochten werden.

⁴ Für Beschwerden, die Diskriminierungsstreitigkeiten im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann betreffen, sind die Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann anwendbar.

8. Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 6.
Einreihungskompetenz

¹ Der Regierungsrat ist für die Einreihung sämtlicher Stellen in die Lohnklassen zuständig.

² Die Einreihung der Stellen erfolgt unter Mitwirkung der Departemente, der Direktionen bzw. der Gerichte sowie des Personalamtes ⁴⁾.

³ Besteht zwischen dem Departement, der Direktion bzw. dem Gericht und dem Personalamt ⁵⁾ über die Einreihung Uneinigkeit, so entscheidet der Regierungsrat nach Anhören der Begutachtungskommission der Paritätischen Kommission für Personalangelegenheiten.

⁴ Das Verfahren regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

² Die Einreihung der Stellen erfolgt unter Mitwirkung der Departemente, der Direktionen ~~bzw. der Gerichte~~ sowie des Personalamtes.

³ Besteht zwischen dem Departement, der Direktion ~~bzw. dem Gericht~~ und dem Personalamt über die Einreihung Uneinigkeit, so entscheidet der Regierungsrat nach Anhören der Begutachtungskommission der Paritätischen Kommission für Personalangelegenheiten.

⁴⁾ § 6 Abs. 2: Umbenennung des Personalamtes gemäss RRB vom 17. 3. 1998 in «Zentraler Personaldienst».

⁵⁾ § 6 Abs. 3: Umbenennung des Personalamtes gemäss RRB vom 17. 3. 1998 in «Zentraler Personaldienst».

| | |
|--|---|
| | <p>9. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁶⁾ vom 27. April 1911 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 2. Rekurs gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes</p> <p>¹ Für die gerichtliche Zuständigkeit und für das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten, welche vom ZGB und vom Einführungsgesetz geordnet werden, gelten das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) und die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).</p> <p>² Gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes oder dessen Vorsteherin oder Vorstehers können die Beteiligten binnen zehn Tagen den Entscheid der Aufsichtsbehörde anrufen; die Frist für die Begründung beträgt ab dem gleichen Zeitpunkt 30 Tage.</p> <p>³ Als Aufsichtsbehörde amtiert ein Ausschuss des Zivilgerichts. Das Nähere regelt ein Reglement, das der Genehmigung des Appellationsgerichts bedarf.</p> <p>⁴ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Ausschuss des Appellationsgerichts angefochten werden.</p> | <p>§ 2. Rekurs<u>Rechtsmittel</u> gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes</p> <p>¹ Für die gerichtliche Zuständigkeit und für das gerichtliche Verfahren<u>Verfahren</u> in Angelegenheiten, welche die vom ZGB und vom Einführungsgesetz geordnet<u>Einführungsgesetz geregelt</u> werden, gelten das Gesetz über<u>betreffend die Ein-</u>führung<u>Organisation der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) und die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)</u>Gerichte und<u>der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom... und die ZPO.</u></p> <p>³ Als Aufsichtsbehörde amtiert ein Ausschuss.<u>Die Aufsicht über das Erbschaftsamt wird durch die im Gesetz betreffend Einführung des Zivilgerichts. Das Nähere regelt ein Reglement, das der Genehmigung des Appellationsgerichts bedarf Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 bezeichnete Spezialbehörde wahrgenommen.</u></p> <p>⁴ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Ausschuss des Appellationsgerichts<u>Appellationsgericht</u> angefochten werden.</p> |
| | <p>10. Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz⁷⁾ (KESG) vom 12. September 2012 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 17. Gerichtliche Beschwerdeinstanzen</p> <p>¹ Die gerichtliche Beschwerdeinstanz für alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Verwaltungsgericht, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle.</p> | |

⁶⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 26. 5. 1911.

⁷⁾ Vom Bundesamt für Justiz formell zur Kenntnis genommen am 7. 1. 2013.

| | |
|---|--|
| <p>² Die gerichtliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung von Erwachsenen einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes ist die Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (nachfolgend FU-Rekurskommission genannt).</p> | <p>² Die gerichtliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung von Erwachsenen einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes ist die Rekurskommission <u>das Gericht</u> für fürsorgerische Unterbringungen (nachfolgend FU-Rekurskommission genannt).</p> |
| <p>§ 18. FU-Rekurskommission</p> <p>¹ Die FU-Rekurskommission ist eine interdisziplinär zusammengesetzte gerichtliche Behörde. Sie besteht aus Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, aus Fachleuten im psychosozialen Bereich sowie aus Juristinnen und Juristen.</p> <p>² Die Vorsitzenden der FU-Rekurskommission sowie ihre Stellvertretung haben die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien zu erfüllen. Für die übrigen Mitglieder gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, wobei für die ärztlichen Mitglieder und die Mitglieder aus dem psychosozialen Bereich von der Voraussetzung der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten abgesehen werden kann.</p> <p>³ Für die einzelnen Verfahren werden Spruchkammern gebildet, bestehend aus einem ärztlichen Mitglied, einem Mitglied aus dem psychosozialen Bereich und einem juristischen Mitglied. Ist der angefochtene Entscheid von der KESB ergangen, ist eine abweichende Zusammensetzung der Spruchkammer möglich.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat wählt die FU-Rekurskommission auf seine Amtszeit. Es sind genügend Mitglieder zu bestimmen, damit die in diesem Gesetz genannten Aufgaben fristgerecht erfüllt werden können.</p> | <p>§ 18. FU-Rekurskommission <u>Gericht für fürsorgerische Unterbringungen</u></p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 19. Verfahren</p> <p>¹ Das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG), soweit durch Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird.</p> | |

| | |
|--|---|
| <p>² Das Verfahren vor der FU-Rekurskommission ist nicht öffentlich. Der Entscheid wird im Anschluss an die Beratung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in der Regel mündlich eröffnet und kurz begründet. Anstelle der mündlichen Eröffnung kann auch eine schriftliche Eröffnung des Entscheids erfolgen. Das Verfahren ist kostenlos, doch kann bei offensichtlich mutwilliger Beschwerdeführung eine Spruchgebühr auferlegt werden.</p> | <p>² Das Verfahren vor der FU-Rekurskommission dem <u>Gericht für fürsorgerische Unterbringungen</u> ist nicht öffentlich. Der Entscheid wird im Anschluss an die Beratung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden <u>des Spruchkörpers</u> in der Regel mündlich eröffnet und kurz begründet. Anstelle der mündlichen Eröffnung kann auch eine schriftliche Eröffnung des Entscheids erfolgen. <u>Die eröffneten Entscheide werden schriftlich begründet.</u> Das Verfahren ist kostenlos, doch kann bei offensichtlich mutwilliger Beschwerdeführung eine Spruchgebühr auferlegt werden.</p> |
| | <p>§ 19^{bis} Gutachten und ärztliche Stellungnahmen</p> <p>¹ Die gemäss Art. 450e Abs. 3 ZGB einzuholenden fachärztlichen Gutachten können auch durch ein ärztliches Mitglied des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen erstellt werden. Dieses Mitglied kann dem in derselben Sache entscheidenden Spruchkörper nicht angehören.</p> <p>² Die bzw. der Vorsitzende des Spruchkörpers kann einen Bericht einer einweisenden, behandelnden oder vorbehandelnden Ärztin bzw. Arztes einholen.</p> <p>³ Die bzw. der Vorsitzende des Spruchkörpers kann Ärztinnen und Ärzte der Einrichtung als Experten zur Verhandlung vorladen.</p> |
| | <p>§ 19^{ter} Durchführung der Verhandlung</p> <p>¹ Die Vorladung zu mündlichen Verhandlungen gemäss Art. 450e Abs. 4 ZGB und § 19 richtet sich nach Art. 133 ff. ZPO.</p> <p>² Die anlässlich einer mündlichen Verhandlung getätigten Aussagen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers und weiteren angehörten Personen werden in ihrem wesentlichen Inhalt zu Protokoll genommen. Das Protokoll ist von der das Protokoll verfassenden Person zu unterzeichnen.</p> <p>³ Auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden des Spruchkörpers können anstelle einer schriftlichen Protokollierung die Aussagen auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>⁴ Das Gericht hört die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer an und führt die Verhandlung durch. Von dieser Anhörung kann nur abgesehen werden, wenn die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer sie ablehnt oder ihr unentschuldig fern bleibt oder wenn gesundheitliche Gründe zwingend dagegen sprechen.</p> |
| | <p>11. Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 4.</p> <p>¹ Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.</p> | <p>² In ihrer rechtsprechenden und schlichtenden Tätigkeit ist die Schlichtungsstelle unabhängig.</p> |
| | <p>12. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 5.</p> <p>¹ Drei durch das Geschäftsverteilungsreglement bezeichnete Präsidentinnen und Präsidenten bilden die untere kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt.</p> <p>² Das Zivilgericht ernennt ein Mitglied zur vorsitzenden Person der Aufsichtsbehörde und bezeichnet aus der Zahl seiner Mitglieder drei Ersatzpersonen, aus welchen sich die Aufsichtsbehörde im Fall der Verhinderung eines ihrer Mitglieder ergänzt.</p> <p>³ Ein Ausschuss des Appellationsgerichts amtet als obere Aufsichtsbehörde.</p> <p>⁴ Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden richtet sich nach Art. 20a SchKG; im Übrigen gelten die Vorschriften der ZPO sinngemäss.</p> | <p>³ Ein Ausschuss des Appellationsgerichts Das Appellationsgericht amtet als obere Aufsichtsbehörde.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>§ 6.</p> <p>¹ Für die im Bundesgesetz dem Gericht zugewiesenen Entscheidungen sind die gerichtlichen Behörden nach Massgabe des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.</p> | <p>¹ Für die im Bundesgesetz dem Gericht zugewiesenen Entscheidungen sind die gerichtlichen Behörden nach Massgabe des Gesetzes <u>überbetreffend die Einführung Organisation der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ...</u> zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.</p> |
| | <p>13. Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 12. Einziehung</p> <p>¹ Auf Einziehung kann nur in den von diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt werden. Die Einziehung erfolgt durch den Richter. Die Polizei ist in diesen Fällen zur vorläufigen Beschlagnahme berechtigt. Erfolgt keine Verzeigung, so fällt die Beschlagnahme dahin.</p> | <p>¹ Auf Einziehung kann nur in den von diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt werden. Die Einziehung erfolgt durch <u>den Richter, die gemäss StPO und JStPO zur Einziehung berechnete Behörde</u>. Die Polizei ist in diesen Fällen zur <u>vorläufigen Beschlagnahme-Sicherstellung</u> berechnigt. Erfolgt keine <u>Verzeigung, Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft</u>, so fällt die <u>Beschlagnahme-Sicherstellung</u> dahin.</p> |
| | <p>14. Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 1. Geltungsbereich (Art. 1 Abs. 1 StPO)</p> <p>¹ Dieses Gesetz führt die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 aus und gilt für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt.</p> <p>² Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und des vorliegenden Einführungsgesetzes gelten auch für die Verfolgung und Beurteilung der im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführten Übertretungen.</p> | |

| | |
|--|---|
| | <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ...</p> |
| <p>§ 5. Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden und Aufsicht über die Strafbehörden (Art. 14 Abs. 2 und 5 StPO)</p> <p>¹ Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden regeln – das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996, – das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 und – das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft.</p> | <p>¹ Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden regeln¶; – das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996, ¶ – das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 und ¶ – das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895.</p> <p>a) das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996,</p> <p>b) das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976,</p> <p>c) das Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ...</p> <p>^{1bis} Der Regierungsrat kann für die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Kantonspolizei Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung festlegen.</p> |
| <p>§ 13. Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung der von der Kantonspolizei und den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis polizeilich ermittelten Übertretungen und Vergehen</p> | |

| | |
|---|---|
| <p>¹ Die Staatsanwaltschaft beurteilt auf Überweisung durch die Kantonspolizei oder durch die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis hin Übertretungen und unter den Voraussetzungen des Art. 352 StPO Vergehen mit einem Strafbefehl oder erhebt gegebenenfalls Anklage.</p> | <p>¹ Die Staatsanwaltschaft beurteilt auf Überweisung <u>mit Antrag</u> durch die Kantonspolizei oder durch die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis hin Übertretungen und unter den Voraussetzungen des Art. 352 StPO Vergehen mit einem Strafbefehl oder erhebt gegebenenfalls Anklage.</p> |
| <p>§ 14. Dauer des Verfahrens</p> <p>¹ Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft sollen ausser bei besonders aufwändigen und umfangreichen Fällen innerhalb folgender Zeiträume zum Abschluss gebracht werden:</p> <p>a) bei Übertretungen innerhalb eines Jahres;</p> <p>b) bei Verbrechen und Vergehen innerhalb von zwei Jahren.</p> <p>² Die Einhaltung dieser Fristen wird durch die Justizkommission überwacht. Zu diesem Zweck</p> <p>a) erstattet die zuständige Ermittlungs- und Untersuchungsbehörde zweimal jährlich, im April und im Oktober, der Justizkommission einen Rückständebericht. In diesem Bericht sind alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt, und es ist in jedem Fall zu begründen, weshalb das Vorverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht wurde;</p> <p>b) prüft die Justizkommission die Relevanz der für die Abschlussverzögerung im Rückständebericht angeführten Gründe und trifft nach Prüfung der Akten und der übrigen Umstände gegebenenfalls Anordnungen zur weiteren Bearbeitungsdauer.</p> | <p>§ 14. Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 15. Zwangsmassnahmenbericht</p> <p>¹ Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.</p> <p>² Für Entscheide über Zwangsmassnahmen gegen Jugendliche nehmen die Mitglieder des Jugendgerichtspräsidiums Einsitz im Zwangsmassnahmengericht.</p> | <p>§ 15. Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 16. Erstinstanzliches Gericht</p> | <p>§ 16. Aufgehoben.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>¹ Erstinstanzliches Gericht ist das Strafgericht.</p> | |
| <p>§ 17. Das Beschwerdegericht</p> <p>¹ Das Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht. Es beurteilt als Einzelgericht Beschwerden gegen</p> <p>a) Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 20 Abs. 1 lit. b und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO);</p> <p>b) Verfügungen, Verfahrenshandlungen und nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts sowie Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b und c StPO).</p> | <p>§ 17. Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 18. Das Berufungsgericht</p> <p>¹ Berufungsgericht ist das Appellationsgericht. Es entscheidet über Berufungen (Art. 398ff. StPO) und über Revisionen (Art. 410ff. StPO).</p> <p>² Bei Revisionsgesuchen erfolgt die Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO durch einen Ausschuss des Berufungsgerichts.</p> <p>³ Ist auf ein Revisionsgesuch aus den in Art. 412 Abs. 2 StPO genannten Gründen nicht einzutreten, so erfolgt der Nichteintretensentscheid durch ein Mitglied des Berufungsgerichts als Einzelgericht.</p> <p>⁴ Führt die vorläufige Prüfung nicht zu einem Nichteintretensentscheid, so entscheidet die Kammer des Berufungsgerichts über das Revisionsgesuch, wenn sich dieses gegen ein Urteil einer Kammer richtet, hingegen ein Ausschuss des Berufungsgerichtes, wenn sich das Revisionsgesuch gegen ein Urteil eines Ausschusses beziehungsweise eines Dreiergerichts oder eines Einzelgerichtes richtet.</p> | <p>§ 18. Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 20. Übertragung der Beurteilung von Übertretungen auf die Staatsanwaltschaft</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft beurteilt die ihr verzeigten Übertretungen in der Form eines Strafbefehls.</p> | <p>¹ Die Staatsanwaltschaft beurteilt die ihr verzeigten <u>mit Antrag überwiesenen</u> Übertretungen in der Form eines Strafbefehls.</p> |

| | |
|---|---------------------------------|
| <p>§ 21. Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht (Art. 19 Abs. 2 StPO)</p> <p>¹ Die Strafgerichtspräsidentinnen und die Strafgerichtspräsidenten amten als Einzelgericht.</p> | <p>§ 21. Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 22. Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz (Art. 20 Abs. 2 StPO)</p> <p>¹ Das Appellationsgericht amtet als Beschwerdeinstanz und als Berufungsinstanz.</p> | <p>§ 22. Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 24. Gerichtsberichterstattungsordnung (Art. 72 StPO)</p> <p>¹ Das Appellationsgericht regelt in einer Ordnung die Zulassung und die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter.</p> | <p>§ 24. Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 25. Mitteilung an weitere Behörden (Art. 75 Abs. 4 StPO)</p> <p>¹ Die Strafbehörden sind zu Mitteilungen an Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren und deren Beteiligte berechtigt, wenn hiefür berechtigete Interessen vorliegen.</p> <p>² Zur Mitteilung an Behörden sind sie insbesondere bei Strafverfahren gegen folgende Personen berechtigt:</p> <p>a) gegen Mitglieder einer Behörde, Angestellte von Gemeinden, Kanton oder Bund, gegen Ärztinnen und Ärzte und Medizinalpersonal, Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare, sofern die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage steht, an die zuständige vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde;</p> <p>b) gegen Ausländerinnen und Ausländer an die zuständige Migrationsbehörde;</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>c) gegen Personen bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass sie gegenüber Steuerbehörden oder Sozialhilfestellen zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, an die zuständige Behörde.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze über die Berechtigung der Strafbehörden zur Mitteilung an andere Behörden.</p> | <p>^{2bis} Die Strafverfolgungsbehörden melden Strafverfahren von besonderer Tragweite unverzüglich dem Regierungsrat.</p> |
| <p>§ 27. Tarif für amtliche Verteidigerinnen und amtliche Verteidiger (Art. 135 Abs. 1 StPO)</p> <p>¹ Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde legt nach Anhörung der Advokatenkammer die Grundsätze der Bemessung der Entschädigung amtlich bestellter Verteidigerinnen und Verteidiger fest.</p> | <p>§ 27. Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 38. (Art. 363 Abs. 1 und 3 StPO)</p> <p>¹ Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide.</p> | <p>¹ Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide <u>gemäss Art. 363 Abs. 3 StPO</u>.</p> <p>² Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Vollzugsbehörde ist im Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO Partei mit vollen Parteirechten. Sie stellt insbesondere beim Gericht die Anträge und vertritt diese vor Gericht.</p> <p>³ Die Staatsanwaltschaft wird bei Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO beige-laden. Erklärt sie, dass sie am Verfahren teilnehmen will, so hat sie neben der Vollzugsbehörde die Rechte und Pflichten einer Partei. Verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Teilnahme, so stehen die Parteirechte ausschliesslich der Vollzugsbehörde zu.</p> |
| <p>§ 47.</p> | <p>§ 47. Aufgehoben.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>¹ Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 ⁸⁾ wird wie folgt geändert:</p> | |
| | <p>15. Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 13. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 4. Richterliche Instanzen (Art. 8 JStPO)</p> <p>¹ Richterliche Instanzen sind:</p> <p>a) das Zwangsmassnahmengericht;</p> <p>b) das Jugendgericht als erstinstanzliches Gericht;</p> <p>c) das Beschwerdegericht des Appellationsgerichts;</p> <p>d) das Berufungsgericht des Appellationsgerichts.</p> <p>² Als Zwangsmassnahmengericht amtiert in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums als Einzelgericht (§ 15 EG StPO).</p> <p>³ Die Verfahren vor Beschwerde- und Berufungsgericht richten sich nach den §§ 17ff. EG StPO.</p> | <p>² Als Zwangsmassnahmengericht amtiert in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums als Einzelgericht (§ 15 EG StPO) <u>76 Abs. 2 Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom ...</u>).</p> <p>³ Die Verfahren vor Beschwerde- und Berufungsgericht richten sich nach den §§ 17ff. EG StPO <u>dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)</u>.</p> |
| <p>§ 11. Zuständigkeit bei Gerichtshängigkeit (Art. 26 JStPO)</p> <p>¹ Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen ist ein juristisch ausgebildetes Mitglied des Jugendgerichts als Einzelrichter.</p> | <p>¹ Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen ist ein juristisch ausgebildetes in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichts als Einzelrichter <u>Jugendgerichtspräsidiums</u>.</p> |
| | <p>16. Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p> |

⁸⁾ SG 154.100.

| | |
|--|---|
| <p>§ 3. Aufgaben</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde vollzieht die Strafentscheide der zuständigen Behörden, indem sie</p> <p>a) die verurteilte Person zum stationären Vollzug in eine geeignete Vollzugsanstalt einweist,</p> <p>b) sie zum ambulanten Vollzug zuweist,</p> <p>c) ihr Vollzugsöffnungen gewährt,</p> <p>d) sie aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlässt und</p> <p>e) die weiteren für den Vollzug erforderlichen Aufgaben ausübt.</p> | <p>d) sie aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlässt und,</p> <p>d^{bis}) bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden gemäss Art. 363 ff. StPO beim Gericht Anträge stellt und diese vor Gericht vertritt und</p> |
| | <p>17. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 3.</p> <p>¹ Wenn nach der Entscheidung einer Verwaltungsstreitsache durch das Verwaltungsgericht in derselben Sache eine straf- oder polizeigerichtliche Beurteilung eintritt, so ist für diese in bezug auf die verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte der Sache das Urteil des Verwaltungsgerichts massgebend.</p> | <p>¹ Wenn nach der Entscheidung einer Verwaltungsstreitsache durch das Verwaltungsgericht in derselben Sache eine straf- oder polizeigerichtliche strafrechtliche Beurteilung eintritt, so ist für diese in bezug<u>Bezug</u> auf die verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte der Sache das Urteil des Verwaltungsgerichts massgebend.</p> |
| <p>§ 10.</p> <p>¹ Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates, der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen und des Büros des Grossen Rates.</p> | <p>¹ Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates, der <u>Präsidienkonferenzen, des Gerichtsrats,</u> der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen und des Büros des Grossen Rates.</p> |

² Zwischenverfügungen unterliegen nur dann selbständig der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.

³ Ferner unterliegen seiner Beurteilung die Verfügungen, welche die dem Appellationsgericht unterstellten richterlichen Behörden als Wahlbehörden von Beamten und Angestellten über deren Rechte und Pflichten getroffen haben.

§ 16.

¹ Der Rekurs ist binnen zehn Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden. Gegen Verfügungen, die dem Betroffenen nicht persönlich zugestellt werden, läuft die Rekursfrist vom Tage der Bekanntmachung an; ausserdem kann der Rekurs gegen eine solche Verfügung binnen zehn Tagen nach Abweisung eines Begehrens um Rücknahme der Verfügung erhoben werden.

² Spätestens binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung enthalten soll. Der Präsident ist befugt, für die Rekursbegründung ausnahmsweise eine längere Frist zu gewähren.

³ Wird die Rekursbegründung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so erklärt das Gericht den Rekurs als dahingefallen.

⁴ Diese Vorschriften gelten entsprechend auch für die Anfechtung nach § 9. Der Präsident teilt die der Anfechtung unterliegende Erklärung dem Rekurrenten mit; vom Tage dieser Mitteilung an läuft die Frist zur Anfechtung.

⁵ Die besondern Vorschriften über Rekursfrist und Rekursbegründung in Versorgungssachen und bei Rechtsverzögerung bleiben vorbehalten.

^{2bis} Bei elektronischer Übermittlung der Eingaben richtet sich das Vorgehen nach Art. 21a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968. Das Gericht kann verlangen, dass die Eingaben in Papierform nachgereicht werden.

| | |
|---|--|
| <p>§ 21.</p> <p>¹ Für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten ergänzend die Vorschriften des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG).</p> <p>² Für die Verwaltungsrechtspflege gelten keine Gerichtsferien.</p> | <p>¹ Für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten ergänzend die Vorschriften des Gesetzes betreffend Wahl und die Organisation der Gerichte sowie und der Arbeitsverhältnisse Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... sowie die Bestimmungen des Gerichtspersonals- <u>Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG), soweit deren Anwendung auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Rekurse und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) Beschwerden möglich ist und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</u></p> |
| | <p>18. Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 9. Die Prüfungsbehörde</p> <p>¹ Zur Abnahme des Anwaltsexamens bestellt die Aufsichtsbehörde eine Prüfungskommission, welche aus fünf Mitgliedern besteht, die für sechs Jahre gewählt sind. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; je ein Mitglied das Appellationsgericht als Gesamtbehörde und die Justizkommission aus ihrer Mitte oder aus den Präsidentinnen und Präsidenten, Statthalterinnen und Statthaltern oder ehemaligen Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Statthalterinnen und Statthaltern oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte; das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im baselstädtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die erforderlichen Ersatzmitglieder.</p> <p>² Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Zusammensetzung ist zu publizieren.</p> <p>³ Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</p> | <p>¹ Zur Abnahme des Anwaltsexamens bestellt die Aufsichtsbehörde eine Prüfungskommission, welche die aus fünf Mitgliedern besteht, die für sechs Jahre gewählt sind. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; je ein Mitglied zwei Mitglieder das Appellationsgericht als Gesamtbehörde und die Justizkommission aus ihrer Mitte oder, davon mindestens ein Mitglied aus den Präsidentinnen und Präsidenten, Statthalterinnen und Statthaltern oder ehemaligen Präsidentinnen und Präsidenten bzw. ehemaligen Statthalterinnen und Statthaltern oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte; das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im baselstädtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. <u>Die einzelne Mitgliedschaft in der Prüfungskommission kann von der Aufsichtsbehörde, mit Ausnahme des Präsidiums, auf zwei Personen aufgeteilt werden.</u> Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die erforderlichen Ersatzmitglieder.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>§ 15. Grundsatz</p> <p>¹ Die Honorierung der Anwältinnen und Anwälte richtet sich unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Berufsregeln des Anwaltsgesetzes nach der Honorarvereinbarung zwischen der vertretenen und der vertretenden Person. Die Klientschaft ist im Rahmen der Honorarvereinbarung über eine allfällige Mehrforderung bei Zuspreehung der Parteienschädigung zu informieren. Wird ein Honorar vereinbart, das den Rahmen der Honorarordnung übersteigt, ist anzugeben, um wie viel das Honorar maximal höher sein kann. Der Höchstbetrag kann auch in Prozenten des Maximalhonorars gemäss Honorarordnung festgelegt werden.</p> <p>² Die von den Justizbehörden festzusetzenden Entschädigungen für die Parteivertretung richten sich nach der Honorarordnung.</p> <p>³ Die Honorarordnung ist auch auf das Verhältnis zwischen der Klientschaft und der Anwältin oder dem Anwalt anwendbar, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.</p> | <p>² Die von den Justizbehörden festzusetzenden Entschädigungen für die Parteivertretung, <u>die amtliche Verteidigung sowie die Rechtsvertretung im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege</u> richten sich nach der Honorarordnung.</p> |
| <p>§ 16. Erlass</p> <p>¹ Das Appellationsgericht auf Antrag der Aufsichtsbehörde erlässt die Honorarordnung. Die Advokatenkammer Basel ist vorgängig anzuhören.</p> <p>² Die Honorare sollen nach der zur Erledigung des Streites erforderlichen Arbeit, nach Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie der Bedeutung der Sache für den Auftraggeber bemessen werden. In Zivilprozessen ist der Streitwert zu berücksichtigen.</p> | <p>¹ Das Appellationsgericht <u>Der Gerichtsrat</u> auf Antrag der Aufsichtsbehörde erlässt die Honorarordnung. Die Advokatenkammer Basel ist vorgängig anzuhören.</p> |
| | <p>19. Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 5. 3. Prüfungsbehörde und Prüfung</p> | |

¹ Die Prüfung wird durchgeführt durch die von der Justizkommission auf ihre eigene Amtsdauer gewählte Prüfungsbehörde von fünf bis sieben Mitgliedern. Ihr sollen in der Regel die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher des Grundbuch- und des Handelsregisteramtes und zwei praktizierende Notarinnen oder Notare angehören. Wählbar sind ferner die Professorinnen und Professoren und die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät sowie die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Justizkommission. Die Prüfungsbehörde wählt selber ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär.

² Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements auf Ansuchen der oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung.

³ Der Regierungsrat regelt Gegenstand und Ablauf der Prüfung auf dem Verordnungswege.

¹ Die Prüfung wird durchgeführt durch die von der Justizkommission auf ihre eigene Amtsdauer gewählte Prüfungsbehörde von aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ihr sollen in der Regel die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher des Grundbuch- und des Handelsregisteramtes und bestehenden Notariatsprüfungsbehörde durchgeführt. Zudem können mindestens zwei praktizierende Notarinnen oder Notare angehören. Wählbar sind ferner die Professorinnen und Professoren und die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät sowie die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Justizkommission. Die Prüfungsbehörde wählt selber ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär feste Ersatzmitglieder gewählt werden.

² Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Vorsteherin oder Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vorsteher des zuständigen Departements Prüfungsbehörde werden auf Ansuchen Vorschlag der Vorsteherin oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung Vorstehers des zuständigen Departements vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³ Der Regierungsrat regelt Gegenstand Prüfungsbehörde sollen in der Regel angehören die Amtsvorsteherinnen und Ablauf Amtsvorsteher des Grundbuchamts, des Handelsregisteramts sowie mindestens zwei von der Prüfung auf dem Verordnungswege Notariatskammer vorgeschlagene praktizierende baselstädtische Notarinnen oder Notare.

⁴ Wählbar sind weiter die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Professuren der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

⁵ Bei Verhinderung einzelner Mitglieder oder Ersatzmitglieder bezeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements auf Ersuchen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung.

⁶ Das Sekretariat der Prüfungsbehörde wird vom zuständigen Departement zur Verfügung gestellt; im Übrigen organisiert sich die Prüfungsbehörde selbst.

§ 5a.

| | |
|--|---|
| | <p>¹ Die Notariatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und erstreckt sich auf die für die Notariatstätigkeit massgebenden Teile des eidgenössischen und kantonalen Privat- und öffentlichen Rechts und auf die baselstädtische Notariatspraxis.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt den Gegenstand und Ablauf der Prüfung im Einzelnen auf dem Verordnungswege.</p> <p>³ Gegen den Prüfungsentscheid steht der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.</p> |
| <p>§ 7. 2. Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Verleihung der Beurkundungsbefugnis setzt zusätzlich zu den in § 4 geforderten Eigenschaften den Wohnsitz in der Schweiz, den Fähigkeitsausweis, die bevorstehende Aufnahme der Notariatstätigkeit im Kanton, berufliche Selbständigkeit sowie den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken voraus.</p> <p>² Als beruflich selbständig gilt, wer als selbständigerwerbende Notarin oder als selbständigerwerbender Notar tätig oder bei einer Notarin oder einem Notar angestellt ist. Die Anstellung bei anderen Unternehmungen ist mit der Beurkundungsbefugnis unvereinbar, desgleichen die Ausübung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten im Liegenschaftsbereich und die Ausübung von Organfunktionen oder die anderweitige Kontrolle von Unternehmungen, deren Zweck oder Haupttätigkeit der Handel mit Liegenschaften ist. Die Justizkommission kann Ausnahmen bewilligen für Anstellungsverhältnisse, die aufgrund ihres geringen zeitlichen Umfangs und der Art der Beanspruchung die notarielle Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen können.</p> <p>³ Unvereinbar ist ausserdem die Übernahme von Bürgschaften und Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung.</p> | <p>² Als beruflich selbständig gilt, wer als selbständigerwerbende Notarin oder als selbständigerwerbender Notar tätig oder bei einer Notarin oder einem Notar angestellt ist. Die Anstellung bei anderen Unternehmungen ist mit der Beurkundungsbefugnis unvereinbar, desgleichen die Ausübung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten im Liegenschaftsbereich und die Ausübung von Organfunktionen oder die anderweitige Kontrolle von Unternehmungen, deren Zweck oder Haupttätigkeit der Handel mit Liegenschaften ist. Die Justizkommission <u>Notariatsaufsichtskommission</u> kann Ausnahmen bewilligen für Anstellungsverhältnisse, die aufgrund ihres geringen zeitlichen Umfangs und der Art der Beanspruchung die notarielle Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen können.</p> |
| <p>§ 8. 3. Verleihung</p> | |

¹ Das Gesuch um Verleihung der Beurkundungsbefugnis ist an die Justizkommission zuhanden des Regierungsrates zu stellen. Der Regierungsrat verleiht die Beurkundungsbefugnis auf Antrag der Justizkommission in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren und erneuert sie vor Ablauf der Amtszeit ohne weiteres, längstens jedoch bis zum Erreichen des 75. Altersjahrs der Notarin oder des Notars. Ist die Ablehnung des Gesuchs oder die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze beabsichtigt, so ist die Notarin oder der Notar anzuhören.

² Die Ablehnung des Gesuchs sowie die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

³ Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatsiegel der Justizkommission zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim zuständigen Departement in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen. Der Entscheid über die Ablehnung eines Siegels ist endgültig.

§ 9.

4. Administrative Suspendierung und Entzug

¹ Auf Antrag der Justizkommission suspendiert der Regierungsrat die Beurkundungsbefugnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Beurkundungsbefugnis vorübergehend entfallen ist, ferner wenn die Inhaberin oder der Inhaber nicht mehr Gewähr für einwandfreie Berufsausübung bietet oder wenn ihr oder sein Verbleiben im Amt dem Ansehen des Notariats oder des Kantons abträglich sein könnte.

² Der endgültige Entzug kann vom Regierungsrat verfügt werden, wenn der Wegfall einer Voraussetzung als endgültig erscheint.

³ Suspendierung und Entzug unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

§ 14.

1. Durch das zuständige Departement

¹ Das Gesuch um Verleihung der Beurkundungsbefugnis ist an die ~~Justizkommission~~Notariatsaufsichtskommission zuhanden des Regierungsrates zu stellen. Der Regierungsrat verleiht die Beurkundungsbefugnis auf Antrag der ~~Justizkommission~~Notariatsaufsichtskommission in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren und erneuert sie vor Ablauf der Amtszeit ohne weiteres, längstens jedoch bis zum Erreichen des 75. Altersjahrs der Notarin oder des Notars. Ist die Ablehnung des Gesuchs oder die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze beabsichtigt, so ist die Notarin oder der Notar anzuhören.

³ Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatsiegel der ~~Justizkommission~~Notariatsaufsichtskommission zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim zuständigen Departement in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen. ~~Der Entscheid über die Ablehnung eines Siegels ist endgültig.~~

¹ Auf Antrag der ~~Justizkommission~~Notariatsaufsichtskommission suspendiert der Regierungsrat die Beurkundungsbefugnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Beurkundungsbefugnis vorübergehend entfallen ist, ferner wenn die Inhaberin oder der Inhaber nicht mehr Gewähr für einwandfreie Berufsausübung bietet oder wenn ihr oder sein Verbleiben im Amt dem Ansehen des Notariats oder des Kantons abträglich sein könnte.

¹ Die Aufsicht über das Notariatswesen obliegt dem zuständigen Departement. Die Justizkommission prüft periodisch die Register und Urkundensammlungen der Notarinnen und Notare. Sie erteilt die für die Führung des Notariats erforderlichen einzelnen oder allgemeinen Weisungen.

² Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in welchem die Siegel, Stempel, Register und Urkundensammlungen der nicht mehr amtierenden Notarinnen und Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet, ob und in welchem Umfange Einsicht in die Register und Urkundensammlungen des Archivs und Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.

¹ Die Aufsicht über das Notariatswesen obliegt dem zuständigen Departement. ~~Die Justizkommission prüft periodisch. Bei der Aufsicht wirkt die Register und Urkundensammlungen der Notarinnen und Notare. Sie erteilt~~ Notariatsaufsichtskommission mit, die für die Führung des Notariats erforderlichen einzelnen oder allgemeinen Weisungen vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird.

² ~~Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in welchem die Siegel, Stempel, Register und Urkundensammlungen~~ Die Notariatsaufsichtskommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, darunter zwei bis drei von der Notariatskammer vorgeschlagene praktizierende baselstädtische Notarinnen oder Notare. Die Vorsteherin oder der nicht mehr amtierenden Notarinnen-Vorsteher des zuständigen Departements ist von Amtes wegen Mitglied und Notare aufbewahrt werden, steht unter hat den Vorsitz. Wählbar ist im Übrigen, wer über die notwendigen Fachkenntnisse im Bereich des Beurkundungsrechts verfügt, insbesondere Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten des Zivilgerichts oder des Appellationsgerichts sowie Inhaberinnen oder Inhaber von Professuren der Aufsicht Juristischen Fakultät der Universität Basel; nicht wählbar sind die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des zuständigen Departements Grundbuchamts und des Handelsregisteramts.

³ ~~Die Vorsteherin oder der Vorsteher~~ Notariatsaufsichtskommission erteilt die für die Führung des zuständigen Departements entscheidet, ob Notariats erforderlichen allgemeinen oder einzelnen Weisungen und in welchem Umfange Einsicht in prüft mittels regelmässigen periodischen Visitationen durch delegierte Mitglieder die Register und Urkundensammlungen des Archivs der Notarinnen und Auszüge Notare. Die Delegationen, jeweils bestehend aus ihnen zu gestatten seien einer Notarin oder einem Notar und einem weiteren Mitglied, erstatten der Notariatsaufsichtskommission jeweils einen kurzen schriftlichen Bericht.

⁴ Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in dem die Siegel, Stempel, Register und Urkundensammlungen der nicht mehr amtierenden Notarinnen und Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements.

⁵ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet, ob und in welchem Umfang Einsicht in die Register und Urkundensammlungen des Archivs und in Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.

| | |
|--|--|
| <p>§ 57.</p> <p>¹ Die Notarinnen und Notare haben für ihre Bemühungen einen Honoraranspruch gemäss der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.</p> <p>² Der in der Verordnung festgelegte Tarif ist bindend. Abweichungen sind nur in den in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig.</p> <p>³ Ist das Honorar streitig, so beurteilt die Justizkommission dessen tarifkonforme Bemessung. Im Übrigen unterliegt der Honoraranspruch der Beurteilung der für privatrechtliche Streitigkeiten zuständigen Gerichte.</p> <p>⁴ Auf Antrag aller Beteiligten urteilt die Justizkommission über das Honorar einschliesslich desjenigen für nicht-tarifarische Bemühungen endgültig.</p> | <p>³ Ist das Honorar streitig, so beurteilt die Justizkommission <u>Notariatsaufsichtskommission</u> dessen tarifkonforme Bemessung. Im Übrigen unterliegt der Honoraranspruch der Beurteilung der für privatrechtliche Streitigkeiten zuständigen Gerichte.</p> <p>⁴ Auf Antrag aller Beteiligten urteilt die Justizkommission <u>Notariatsaufsichtskommission</u> über das Honorar einschliesslich desjenigen für nicht-tarifarische <u>nichttarifarische</u> Bemühungen endgültig.</p> |
| | <p>20. Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975 (Alkohol- und Drogengesetz) vom 19. Februar 1976 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 11.</p> <p>¹ Gegen die fürsorgerische Unterbringung in einer Behandlungsinstitution kann gemäss Art. 450 ff. des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG die Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Die Beschwerde muss nicht begründet werden.</p> | <p>¹ Gegen die fürsorgerische Unterbringung in einer Behandlungsinstitution kann gemäss Art. 450 ff. des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG die Rekurskommission <u>beim Gericht</u> für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) (<u>FU-Gericht</u>) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Die Beschwerde muss nicht begründet werden.</p> |
| | <p>21. Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz) vom 18. September 1996 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 22. Widerstand gegen Behandlung</p> | |

¹ Widersetzt sich eine nach § 6 eingewiesene, urteilsunfähige Person einer dringend notwendigen Behandlung, kann diese dennoch durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 434 des Zivilgesetzbuches erfüllt sind und die persönliche Freiheit eindeutig weniger eingeschränkt wird als durch die sonst erforderlichen Ersatzmassnahmen. Über die Durchführung entscheidet die zuständige Chefärztin oder der Chefarzt bzw. deren oder dessen Vertretung.

² Gegen die Durchführung der Behandlung kann gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG bei der Rekurskommission für fürsorgliche Unterbringungen (FU-Rekurskommission) Beschwerde erhoben werden. Die oder der Vorsitzende kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.

³ Betrifft der Widerstand eine besondere Therapie gemäss § 14, entscheidet in jedem Fall die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag der Behandlungsinstitution.

⁴ Die Behandlung ist mit einer eingehenden Begründung in den Krankenunterlagen festzuhalten.

⁵ Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Jugendliche, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und gemäss Art. 314b des Zivilgesetzbuches eingewiesen sind.

§ 25.

Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des KESG.

² ...

³ ...

⁴ Die Behandlungsinstitution sorgt dafür, dass Patientinnen und Patienten bei einer Anhörung vor der Rekurskommission möglichst nicht durch Medikamente oder andere Behandlungsmassnahmen in ihren geistigen Fähigkeiten beeinträchtigt sind.

² Gegen die Durchführung der Behandlung kann gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG ~~bei der Rekurskommission~~ beim Gericht für fürsorgliche Unterbringungen (~~FU-Rekurskommission~~) (FU-Gericht) Beschwerde erhoben werden. Die oder der Vorsitzende kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.

⁴ Die Behandlungsinstitution sorgt dafür, dass Patientinnen und Patienten bei einer Anhörung vor ~~der Rekurskommission~~ dem FU-Gericht möglichst nicht durch Medikamente oder andere Behandlungsmassnahmen in ihren geistigen Fähigkeiten beeinträchtigt sind.

§ 27.

Austritt

| | |
|--|---|
| <p>¹ Patientinnen und Patienten, die nicht oder nicht mehr stationärer psychiatrischer Behandlung oder Pflege bedürfen, sind zu entlassen.</p> <p>² Der Austritt ist so früh wie möglich und in Übereinstimmung mit dem Therapieplan vorzubereiten. Die Behandlungsinstitution arbeitet dabei mit dem psychosozialen Umfeld der austretenden Person zusammen, insbesondere mit nahestehenden Personen und ambulanten Behandlungs- und Hilfsangeboten.</p> <p>³ Individuelle Austrittsvereinbarungen, in denen sich die austretende Person zu einer Nachbehandlung oder einem bestimmten Verhalten verpflichtet, müssen von ihr mitunterschrieben werden.</p> <p>⁴ Eine nach § 6 eingewiesene Person kann jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen. Wird es abgelehnt, kann an die FU-Rekurskommission rekuriert werden.</p> | <p>⁴ Eine nach § 6 eingewiesene Person kann jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen. Wird es abgelehnt, kann an die FU-Rekurskommission <u>das FU-Gericht</u> rekuriert werden.</p> |
| <p>§ 29. Freiwilliges Verbleiben</p> <p>¹ Verbleibt eine nach § 6 eingewiesene Person freiwillig über die gesetzliche oder von der Rekurskommission festgelegte Frist hinaus in der Behandlungsinstitution, ist § 5 sinngemäss anwendbar.</p> | <p>¹ Verbleibt eine nach § 6 eingewiesene Person freiwillig über die gesetzliche oder von der Rekurskommission <u>vom FU-Gericht</u> festgelegte Frist hinaus in der Behandlungsinstitution, ist § 5 sinngemäss anwendbar.</p> |
| <p>§ 30. Verlegung</p> <p>¹ Patientinnen und Patienten, die nach § 6 eingewiesen sind, können ein Verlegungsgesuch an die Behandlungsinstitution richten, sofern sie geltend machen, diese sei nicht geeignet. Wird es abgelehnt, kann an die FU-Rekurskommission rekuriert werden.</p> <p>² Patientinnen und Patienten, die nach § 6 eingewiesen sind, können in eine andere geeignete Behandlungsinstitution verlegt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Gegen die Verlegung kann an die FU-Rekurskommission rekuriert werden.</p> | <p>¹ Patientinnen und Patienten, die nach § 6 eingewiesen sind, können ein Verlegungsgesuch an die Behandlungsinstitution richten, sofern sie geltend machen, diese sei nicht geeignet. Wird es abgelehnt, kann an die FU-Rekurskommission <u>das FU-Gericht</u> rekuriert werden.</p> <p>² Patientinnen und Patienten, die nach § 6 eingewiesen sind, können in eine andere geeignete Behandlungsinstitution verlegt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Gegen die Verlegung kann an die FU-Rekurskommission <u>das FU-Gericht</u> rekuriert werden.</p> |
| <p>§ 32. Andere Verfahren</p> | |

| | |
|---|---|
| <p>¹ Gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuchs und § 17 Abs. 2 KESG kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person in den genannten Fällen schriftlich die FU-Rekurskommission anrufen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gemäss Zivilgesetzbuch und KESG.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> | <p>¹ Gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuchs und § 17 Abs. 2 KESG kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person in den genannten Fällen schriftlich die FU-Rekurskommission <u>das FU-Gericht</u> anrufen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gemäss Zivilgesetzbuch und KESG.</p> |
| | <p>22. Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (Stand 29. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 51. Verzeigungen</p> <p>¹ Das Strafverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, den Vorschriften des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 sowie der Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997 ⁹⁾.</p> | <p>§ 51. Verzeigungen <u>Überweisung mit Antrag</u></p> |
| | <p>23. Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 49. Kompetenzen betreffend die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen</p> <p>¹ Für die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen entsprechen die Kompetenzen des Grossen Rates denjenigen des Regierungsrates.</p> | <p>§ 49. Kompetenzen betreffend die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen <u>und der Gerichte</u></p> <p>¹ Für die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen <u>und die Gerichte</u> entsprechen die Kompetenzen des Grossen Rates <u>und des Gerichtsrates</u> denjenigen des Regierungsrates.</p> |
| | <p>24. Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 11. Geschäftsverkehr</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.</p> | |

⁹⁾ § 51: Diese Strafprozessordnung (StPO) ist aufgehoben. Massgebend sind jetzt die StPO vom 5. 10. 2007 (SR [312.0](#)) und das Einführungsgesetz zur StPO vom 13. 10. 2010 (SG [257.100](#)).

² Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats. Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu Gesprächen ein.

³ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle lädt die Mitglieder des Regierungsrats periodisch zu Gesprächen ein.

³ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat- und dem Gerichtsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle lädt die Mitglieder des Regierungsrats periodisch zu Gesprächen ein.

§ 15.

Besondere Aufträge und Beratung

¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen. Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission sprechen sich bezüglich der Priorität der Aufträge an die Finanzkontrolle ab.

^{1bis} Der Regierungsrat orientiert die Finanzkontrolle über die Planung der periodischen Überprüfung der kantonalen Aufgaben gemäss FHG § 2 Abs. 2. Die Finanzkontrolle prüft deren Ergebnisse und erstattet der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rates separat Bericht.

² Der Regierungsrat, die Departemente, das Appellationsgericht und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfungsprogramms gefährdet wird. Aufträge der Finanzkommission des Grossen Rats, der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats und von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

² Der Regierungsrat, die Departemente, ~~das Appellationsgericht~~ der Gerichtsrat und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

§ 16.

Berichterstattung

¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit; der geprüften Stelle wird Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen, zusätzlich findet eine Schlussbesprechung statt. Bei Feststellung wesentlicher Mängel werden auch das betroffene Departement, das Finanzdepartement, das Appellationsgericht (soweit die Gerichte betroffen sind) oder die operative Gesamtleitung der betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Anstalt in gleicher Weise orientiert. Die Finanzkommission des Grossen Rats kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Revisionsberichte der Finanzkontrolle sowie in die von externen Revisionsstellen verfassten Berichte nehmen. Die Geschäftsprüfungskommission kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Berichte gemäss § 14 Abs. 1 lit. c nehmen.

² Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Rechnung werden der Finanzkommission des Grossen Rates und dem Regierungsrat mitgeteilt. Die Ergebnisse der Prüfungen bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten werden auch der geprüften Anstalt, dem Finanzdepartement sowie dem zuständigen Departement zur Kenntnis gebracht.

³ Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich die vorgesetzte Instanz der geprüften Stelle, das Finanzdepartement sowie die Finanzkommission des Grossen Rats.

⁴ Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch den für den Verkehr mit den geprüften Organisationen und Personen zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung, dem Finanzdepartement und der Finanzkommission des Grossen Rates mitgeteilt.

⁵ Die Berichte der Finanzkontrolle und die ihnen zugrunde liegenden Materialien sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne von § 25 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁰⁾

§ 18.

Unerledigte Beanstandungen

¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit; der geprüften Stelle wird Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen, zusätzlich findet eine Schlussbesprechung statt. Bei Feststellung wesentlicher Mängel werden auch das betroffene Departement, das Finanzdepartement, ~~das Appellationsgericht~~ der Gerichtsrat (soweit die Gerichte betroffen sind) oder die operative Gesamtleitung der betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Anstalt in gleicher Weise orientiert. Die Finanzkommission des Grossen Rats kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Revisionsberichte der Finanzkontrolle sowie in die von externen Revisionsstellen verfassten Berichte nehmen. Die Geschäftsprüfungskommission kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Berichte gemäss § 14 Abs. 1 lit. c nehmen.

¹⁰⁾ SG [153.260](#).

| | |
|--|---|
| <p>¹ Wird der festgestellte wesentliche Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu seiner Behebung eingeleitet oder erstattet sie bei wesentlichen Mängeln innert der Frist gemäss § 17 keinen Bericht, entscheidet der Regierungsrat oder (soweit die Gerichte betroffen sind) das Appellationsgericht auf Antrag der Finanzkontrolle über die notwendigen Massnahmen. Der Entscheid des Regierungsrats oder des Appellationsgerichts ist der Finanzkommission des Grossen Rats mitzuteilen.</p> | <p>¹ Wird der festgestellte wesentliche Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu seiner Behebung eingeleitet oder erstattet sie bei wesentlichen Mängeln innert der Frist gemäss § 17 keinen Bericht, entscheidet der Regierungsrat oder (soweit die Gerichte betroffen sind) das Appellationsgericht <u>der Gerichtsrat</u> auf Antrag der Finanzkontrolle über die notwendigen Massnahmen. Der Entscheid des Regierungsrats oder des Appellationsgerichts <u>Gerichtsrats</u> ist der Finanzkommission des Grossen Rats mitzuteilen.</p> |
| <p>§ 19. Tätigkeitsbericht</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle erstattet der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rats, dem Regierungsrat sowie dem Appellationsgericht jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.</p> | <p>¹ Die Finanzkontrolle erstattet der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rats, dem Regierungsrat sowie dem Appellationsgericht <u>Gerichtsrat</u> jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.</p> |
| | <p>25. Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 8. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 226.</p> <p>¹ Zuständig für die nach diesem Gesetz zu ahndenden Steuervergehen sind die Strafverfolgungsbehörden im Sinne des Gesetzes betreffend die Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung ¹¹⁾.</p> <p>³ Entscheide der letzten kantonalen Instanz unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.</p> | <p>¹ Zuständig für die nach diesem Gesetz zu ahndenden Steuervergehen sind die Strafverfolgungsbehörden im Sinne des Gesetzes betreffend die Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen <u>Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... sowie des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> |
| | <p>26. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918 (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:</p> |

¹¹⁾ § 226 Abs. 2: Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das EG StPO (SG 253.100).

| | |
|---|--|
| <p>§ 5.</p> <p>¹ Streitigkeiten zwischen dem Kanton und dem Beliehenen über die aus der Verleihung eines Wasserrechtes entspringenden Rechte und Pflichten entscheidet als einzige kantonale Instanz eine Kammer des Zivilgerichts.</p> | <p>§ 5. Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 2.</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt fünf Mitglieder sowie vier Ersatzmitglieder der Baurekurskommission auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Aus den ordentlichen Mitgliedern wählt er die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.</p> <p>² Die Mitglieder der Baurekurskommission dürfen weder dem Grossen Rat, dem Regierungsrat noch der kantonalen Verwaltung angehören. Für die Wählbarkeit gelten sinngemäss die Voraussetzungen von § 7 des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft.</p> <p>³ Die Baurekurskommission wird bei Bedarf durch Sachverständige erweitert, deren fachliche Ausrichtung und Anzahl durch den Regierungsrat festgelegt wird. § 2 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss.</p> | <p>27. Gesetz betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000 (Stand 28. Oktober 2007) wird wie folgt geändert:</p> <p>² Die Mitglieder der Baurekurskommission dürfen weder dem Grossen Rat, dem Regierungsrat noch der kantonalen Verwaltung angehören. Für die Wählbarkeit gelten <u>sinngemäss die Voraussetzungen von § 7 Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Gesetzes betreffend Wahl und die Organisation der Gerichte sowie und der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... sinngemäss.</u></p> |
| | <p>28. Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 12. Verzeigungen</p> <p>¹ Verzeigungen wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erfolgen durch das zuständige Departement.</p> | <p>§ 12. <u>Verzeigungen</u> <u>Überweisung mit Antrag</u></p> <p>¹ <u>Verzeigungen</u> <u>Überweisungen mit Antrag</u> wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erfolgen durch das zuständige Departement.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>² Das Strafverfahren richtet sich nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz sowie der Strafprozessordnung ¹²⁾.</p> | |
| | <p>29. Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. November 1911 (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>(IV.)II. Verzeigung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen</p> | <p>(IV.)II. VerzeigungÜberweisung mit Antrag wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen</p> |
| <p>§ 37.</p> <p>¹ In schwereren Fällen oder bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Einigungsamt oder der Regierungsrat, jede Behörde innerhalb ihrer Bussenkompetenz, die Fehlbaren wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zu strafrechtlicher Ahndung verzeigen.</p> | <p>¹ In schwereren Fällen oder bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Einigungsamt oder der Regierungsrat, jede Behörde innerhalb ihrer Bussenkompetenz, die Fehlbaren erfolgt eine <u>Überweisung mit Antrag</u> wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zu strafrechtlicher Ahndung verzeigend durch das <u>Einigungsamt oder den Regierungsrat</u>.</p> |
| | <p>30. Gesetz über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 8. Februar 1968 (Stand 26. Februar 1984) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 1.</p> <p>¹ Im Kanton Basel-Stadt werden Rheinschiffahrtsgerichte eingerichtet.</p> <p>² Rheinschiffahrtsgericht erster Instanz in Strafsachen ist das Polizeigericht und Rheinschiffahrtsgericht erster Instanz in Zivilsachen das Zivilgericht.</p> <p>³ Rheinschiffahrtsgericht zweiter Instanz in Straf- und Zivilsachen ist das Appellationsgericht.</p> | <p>² Rheinschiffahrtsgericht erster Instanz in Strafsachen ist das Polizeigericht <u>Strafgericht</u> und Rheinschiffahrtsgericht erster Instanz in Zivilsachen das Zivilgericht.</p> |

¹²⁾ § 12 Abs. 2: Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend sind jetzt die StPO vom 5. 10. 2007 (SR [312.0](#)) und das EG StPO vom 13. 10. 2010 (SG [257.100](#)).

⁴ Für die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Polizeigericht und dem Einzelrichter in Polizeistrafsachen, zwischen der als Rheinschiffahrtsgericht bezeichneten Kammer des Zivilgerichts, dem Dreiergericht und dem Einzelrichter in Zivilsachen sowie zwischen den Kammern und Ausschüssen des Appellationsgerichts gelten die allgemeinen Vorschriften.

⁴ Für die ~~Verteilung~~Zuständigkeit der ~~Zuständigkeiten~~ zwischen dem Polizeigericht und dem Einzelrichter in Polizeistrafsachen, zwischen Gerichte gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation der ~~als Rheinschiffahrtsgericht bezeichneten Kammer des Zivilgerichts, dem Dreiergericht und dem Einzelrichter in Zivilsachen sowie zwischen den Kammern und Ausschüssen des Appellationsgerichts~~ Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom

§ 2.

¹ Für die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte und das Verfahren gelten die Bestimmungen der Art. 34, 34bis, 35, 35bis, 35ter, 36, 37, 37bis und 39 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 ¹³⁾ in ihrer jeweils für die Schweiz geltenden Fassung und ergänzen die allgemeinen Vorschriften.

² Das Rheinschiffahrtsgericht beurteilt alle im Kanton begangenen Zuwiderhandlungen gegen schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften, die sich auf den Rhein beziehen, und die in Art. 34 Ziff. II der Revidierten Rheinschiffahrtsakte ¹⁴⁾ bezeichneten Streitsachen, falls die bestrittene Zahlung im Kanton zu leisten gewesen wäre, oder der Schaden, über dessen Vergütung gestritten wird, im Kanton verursacht worden ist. ¹⁵⁾ Ist eine Zuwiderhandlung jedoch oberhalb der Mittleren Rheinbrücke in Basel begangen worden, eine bestrittene Zahlung oberhalb dieser Brücke zu leisten oder ein Schaden oberhalb dieser Brücke entstanden, so finden die Art. 37 und 37bis der Revidierten Rheinschiffahrtsakte ¹⁶⁾ keine Anwendung, und Art. 59 der Bundesverfassung ¹⁷⁾ bleibt vorbehalten.

¹³⁾ Art. 32–40 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte sowie das Zusatzprotokoll vom 25. 10. 1972 sind im Anhang abgedruckt.

¹⁴⁾ Im Anhang abgedruckt.

¹⁵⁾ § 2 Abs. 2: Verstösse gegen Auflagen für die Inbetriebnahme von Rheinschiffen und Massnahmen zur Förderung des Rheinschiffsverkehrs werden nach Art. 11 und 12 der Verordnung 3 über Auflagen für die Inbetriebnahme und Massnahmen zur Förderung des Rheinschiffsverkehrs vom 20. 12. 1999 geahndet.

¹⁶⁾ Im Anhang abgedruckt.

¹⁷⁾ § 2 Abs. 2: Die hier zitierte Bundesverfassung (BV) vom 29. 5. 1874 ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die BV vom 18. 4. 1999, Art. 30 (SR 101).

| | |
|--|--|
| <p>³ Zuwiderhandlungen gegen schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften werden vom Rheinschiffahrtsgericht beurteilt, auch wenn gegen den Verzeigten gleichzeitig ein Strafverfahren anhängig ist. Liegen gegen einen Verzeigten gleichzeitig Verzeigungen wegen anderer Übertretungen vor, so ist in der Rheinschiffahrtssache ein besonderes Urteil zu fällen; doch können andere Verzeigungen im gleichen Verfahren erledigt werden, wenn hieraus nicht eine erhebliche Verzögerung erwächst.</p> | <p>³ Zuwiderhandlungen gegen schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften werden vom Rheinschiffahrtsgericht beurteilt, auch wenn gegen den Verzeigten <u>die beschuldigte Person</u> gleichzeitig ein Strafverfahren anhangig <u>hängig</u> ist. Liegen gegen einen Verzeigten <u>eine beschuldigte Person</u> gleichzeitig Verzeigungen <u>Überweisungen mit Antrag</u> wegen anderer Übertretungen vor, so ist in der Rheinschiffahrtssache ein besonderes Urteil zu fällen; doch können andere Verzeigungen <u>Überweisungen mit Antrag</u> im gleichen Verfahren erledigt werden, wenn hieraus nicht eine erhebliche Verzögerung erwächst.</p> |
| <p>§ 3.</p> <p>¹ Gegen die Urteile der Rheinschiffahrtsgerichte sind die Appellation und die Beschwerde beim Appellationsgericht gemäss den allgemeinen Vorschriften zulässig mit der Abweichung, dass die Appellation gegen jedes Urteil gestattet ist, wenn der Gegenstand der an das Gericht erster Instanz gestellten Anträge den in Art. 37 Abs. 1 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 genannten Betrag übersteigt.</p> <p>² Die Anrufung des Bundesgerichts bleibt gemäss den Vorschriften der Bundesgesetzgebung vorbehalten, sofern nicht gemäss Art. 37 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte ¹⁸⁾ bei der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt eine Berufung zulässig ist und eingereicht wird.</p> | <p>¹ Gegen die Urteile <u>Die Anfechtung von Urteilen</u> der Rheinschiffahrtsgerichte sind die Appellation und die Beschwerde beim Appellationsgericht gemäss den allgemeinen Vorschriften zulässig mit richtet sich nach der Abweichung, dass die Appellation gegen jedes Urteil gestattet ist, wenn ZPO und der Gegenstand der an das Gericht erster Instanz gestellten Anträge den in Art. 37 Abs. 1 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 genannten Betrag übersteigt <u>StPO</u>.</p> |
| | <p>III.</p> |
| | <p>1. Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft ¹⁹⁾ (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird aufgehoben.</p> |
| | <p>2. Gesetz betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 28. Juni 1923 wird aufgehoben.</p> |
| | <p>3. Gesetz betreffend Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Voll-</p> |

¹⁸⁾ Im Anhang abgedruckt.

¹⁹⁾ Titel in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG [162.100](#)). Text in der vom RR am 25. 1. 1966 veröffentlichten Fassung mit den seither ergangenen Abänderungen und Ergänzungen. Die Neuveröffentlichung von 1966 stützt sich auf Abschn. II Ziff. 18 des Gesetzes betreffend Abänderung und Ergänzung der Strafprozessordnung, des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen vom 18. 11. 1965. Eine Übersicht über die frühere und die neue Paragraphierung findet sich im Anhang des vorliegenden Textes.

| | |
|--|---|
| | ziehungsgesetzes zum Urheberrechtsgesetz sowie betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb ²⁰⁾ vom 17. Mai 1945 wird aufgehoben. |
| | 4. Gesetz betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über Kartelle und ähnliche Organisationen vom 14. Mai 1964 wird aufgehoben. |
| | 5. Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 13. Oktober 2010 wird aufgehoben. |
| | IV. |
| | Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat legt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit fest. [Behörde] |

²⁰⁾ Abgedruckt werden hier nur Ziff. I Abs. 1, III und V; Ziff. I Abs. 2, II und IV enthalten an Ort und Stelle berücksichtigte Änderungen anderer Erlasse.